



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windpark Wullersdorf GmbH
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-49/042-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. iur. Paul Sekyra	15206		25. Februar 2025

Betrifft

Windpark Wullersdorf GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark Wullersdorf“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	9
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)	9
I.1 Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992	10
I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befeuerung mit Infrarot	10
I.3 Forstrechtlicher Konsens	10
I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 2.054 m²	10
I.3.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 339 m²	11
I.3.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen	11
I.3.4 Rodungszweck	11
I.3.5 Fristen	11
I.4 Aufsichten	11
I.4.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)	11
I.4.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson	12
I.4.1.2 Archäologische Bauaufsicht	12
I.4.1.3 Bodenkundliche Baubegleitung	12
I.4.1.4 Örtliche Bauaufsicht	13
I.4.1.5 Umweltbaubegleitung/Ökologische Bauaufsicht	13
I.4.2 Bekanntgabe der bestellten Personen	14
I.4.3 Bekanntgabe des Baubeginns	14
I.5 Auflagen	15
I.5.1 Bautechnik	15
I.5.2 Biologische Vielfalt	18
I.5.3 Brandschutz inkl. Risikoanalyse:	29
I.5.4 Eisabfall/Schattenwurf	30
I.5.5 Elektrotechnik	30
I.5.6 Forst- und Jagdökologie	38
I.5.7 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz	39

I.5.8	Lärmschutz.....	40
I.5.9	Luftfahrttechnik.....	42
I.5.10	Maschinenbautechnik	48
I.5.11	Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild	52
I.5.12	Verkehrstechnik.....	53
I.6	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	54
I.6.1	Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)	54
I.6.2	Bauvollendung	55
I.6.3	Bewilligungsdauer – Rodungen	55
I.6.3.1	Dauernde Rodungen.....	55
I.6.3.2	Befristete Rodungen	55
I.6.3.3	Ersatzaufforstungen.....	55
I.6.3.4	Wiederaufforstungen.....	55
I.7	Vorhabensbeschreibung.....	56
I.7.1	Kenndaten des Vorhabens.....	56
I.7.2	Allgemeines zum Vorhaben	56
I.7.3	Zweck des Vorhabens	57
I.7.4	Übersichtslageplan der Anlagenstandorte	58
I.7.5	Übersichtslageplan der windparkexternen Verkabelung	58
I.7.6	Koordinaten der WEA-Standorte	59
I.7.7	Technische Beschreibung Windenergieanlagen	60
I.7.7.1	Allgemeine Beschreibung Nordex N163/6.X.....	60
I.7.7.2	Ansicht der Nordex N163/6.X.....	61
I.7.7.3	Tages- und Nachtkennzeichnung	62
I.7.7.4	Eisansatz und Eisabfall.....	62
I.7.8	Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung	62
I.7.9	Nebenanlagen und Kommunikationsnetz.....	62
I.7.9.1	Eiswarnschilder- und Leuchten	62
I.7.9.2	Kompensationsanlagen	63
I.7.9.3	Kommunikationsnetz und Windparksteuerung.....	64
I.7.10	Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke.....	64
I.7.10.1	Verzeichnis Grundstücke WEA-Standorte	64
I.7.10.2	Verzeichnis Grundstücke Kabeltrasse zum UW Peigarten (exkl. Grundstücke der WEA-Standorte)	65
I.7.10.3	Verzeichnis Grundstücke Kabeltrasse zum UW Fabrik Pernhofen (exkl. Grundstücke der WEA-Standorte)	66

I.7.10.4 Verzeichnis Grundstücke Eiswarnleuchten inklusive Kabel (exkl. Grundstücke der WEA-Standorte)	67
I.7.10.5 Verzeichnis Grundstücke Zuwegung (exkl. Grundstücke der WEA-Standorte)	68
I.7.11 Rodungen	68
I.7.12 Querungen.....	70
I.7.12.1 Wassergräben.....	70
I.7.12.2 Straßenquerungen	71
I.7.13 Dauer der Betriebsphase und Beschreibung der Nachsorgephase	71
I.7.14 Bauphase.....	73
I.7.14.1 Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung	73
I.7.14.2 Baustelleneinrichtung.....	74
I.7.14.3 Zu- und Abfahrtswege sowie verkehrstechnische Erfordernisse	75
I.7.14.3.1 Verkehrsmäßige Anbindung	75
I.7.14.3.2 Ist-Zustand der Verkehrswege.....	75
I.7.14.3.3 Ausbau der Zu- und Abfahrtswege	76
I.7.14.4 Logistikflächen	76
I.7.14.5 Kabelverlegung	77
I.7.14.7 Bautechnische Ausführung sowie Massenmanagement und Zwischenlager.....	78
I.7.14.8 Betriebsmittel sowie Lagerung von Baustoffen	79
I.7.14.9 Eingesetzte Baugeräte.....	79
I.7.14.10 Energieversorgung	80
I.7.14.11 Abwasser	80
I.7.14.12 Abfälle und Reststoffe.....	80
 Rechtsgrundlagen.....	 81
 Begründung.....	 82
 1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf	 82
 2 Vorbringen Beteiligten	 85
 2.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages	 85

2.1.1	Land NÖ, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung vom 10. Mai 2024	85
2.1.2	Claus Schuster vom 03. Juni 2024	86
2.1.3	NÖ Umweltschutz vom 31. Mai 2024	88
2.1.4	Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkatal und Wullersdorfer Land“ vom 03. Juni 2024	89
2.1.5	Alliance For Nature vom 05. Juni 2024	90
2.2	Sonstige beurteilungsrelevante Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten	94
2.2.1	Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 19. Dezember 2022.....	94
2.2.2	Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 14. November 2022	95
2.2.3	Stellungnahmen der Austro Control GmbH vom 03. Februar 2023	96
2.3	Stellungnahmen zum Parteienehör	97
2.3.1	Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes vom 09. Oktober 2024	97
2.3.2	Claus Schuster vom 28. Oktober 2024	97
2.3.3	NÖ Umweltschutz vom 29. Oktober 2024	98
2.3.4	Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkatal und Wullersdorfer Land“ eingelangt am 30. Oktober 2024	103
2.3.5	Standortanwalt vom 30. Oktober 2024	104
2.4	Stellungnahmen nach Schluss des Ermittlungsverfahrens.....	105
3	Erhobene Beweise	105
3.1	Teilgutachten.....	105
3.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	109
3.3	Öffentliche Mündliche Verhandlung.....	110
3.4	Gegengutachten.....	110
4	Beweiswürdigung	111
4.1	Allgemeine Ausführungen	111
4.2	Zu den Teilgutachten.....	111

4.3	Zum Teilgutachten Biologische Vielfalt	112
4.4	Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	114
4.5	Zu den Vorbringen der der Umweltschutzkommission (Dr Sachslehner)	115
5	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	117
6	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	118
6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG	118
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000	119
6.3	Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992	134
6.4	Forstgesetz 1975 - ForstG	134
6.5	Luftfahrtgesetz - LFG	136
6.6	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195	140
6.6.1	Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen	145
6.7	NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014	146
6.8	NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014	147
6.9	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005	149
6.10	NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973	152
6.11	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	153
6.12	NÖ Starkstromwegegesetz	156
7	Subsumption	158
7.1	UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000	158
7.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände	159
7.2.1	Allgemeines	159
7.2.2	Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG	159
7.2.3	Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG	160

7.2.4	Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959.....	160
7.2.5	Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014.....	160
7.2.6	Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ EIWG 2005.....	160
7.2.7	Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973.....	161
7.2.8	Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000.....	161
7.2.9	Tatbestände gemäß NÖ Starkstromweegegesetz.....	161
8	Rechtliche Würdigung.....	162
8.1	Allgemeine Ausführungen	162
8.2	Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung.....	162
8.2.1	Allgemeines.....	162
8.2.2	Zu den Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde.....	163
8.2.3	Zu den Vorbringen der Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land"	164
8.3	Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens	165
8.4	Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit	166
8.5	Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000.....	170
8.6	Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens	171
8.7	Zum Stand der Technik des Vorhabens.....	173
8.8	Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG	174
8.9	Zum Bedarf	176
8.10	Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000.....	176
8.11	Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz.....	178
8.12	Zur Standorteignung/konzentration	179
8.13	Zur Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm.....	180

8.14	Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall	181
8.15	Zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes.....	188
8.16	Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung	193
8.17	Zu den sonstigen Stellungnahmen und Vorbringen	194
8.17.1	Allgemeines.....	194
8.17.2	Zur Frage des Tourismus	195
8.17.3	Zur Einwirkung auf den terrestrischen Rundfunk.....	195
8.17.4	Zur Lichtverschmutzung	195
8.17.5	Zur Frage des Denkmalschutzes	196
8.18	Zu den Vorbringen der Alliance For Nature	197
8.19	Zu den Aufsichten.....	201
8.20	Zu den Auflagen.....	201
8.21	Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung.....	202
8.22	Zur Befristung	202
9	Zusammenfassung	203
	Rechtsmittelbelehrung	204

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag der Windpark Wullersdorf GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, vom 03. Oktober 2022 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Wullersdorf“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der Windpark Wullersdorf GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens

„Windpark Wullersdorf“,

bestehend aus

- a) 5 Windenergieanlagen (WEA) der Anlagentype Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m
mit einer Gesamtengpassleistung von 34 MW,
- b) der windparkinternen Verkabelung sowie den
- c) elektrischen Anlagen zum Netzanschluss, wobei
 - ca) drei WEA (WU2, WU3 und WU4) über ein 20 kV Doppelerdkabelsystem elektrotechnisch mit dem Umspannwerk (UW) in der Fabrik Pernhofen und
 - cb) zwei WEA (WU5 und WU1) über ein 20 kV Erdkabelsystem elektrotechnisch mit dem öffentlichen Netz im Umspannwerk Peigarten verbunden werden,

inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Wullersdorf, Haugsdorf, Guntersdorf, Pernersdorf, Hadres, Seefeld-Kadolz, Großharras und Laa an der Thaya erteilt.

Das Vorhaben ist entsprechend der Vorhabensbeschreibung (zusammenfassend Spruchpunkt I.7) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezughabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Spruchpunkt I.4 und I.5) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

Für das gegenständliche Vorhaben wird die Ausnahmebewilligung von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 329/2024, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen erteilt.

I.2 Ausschluss der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung in Hinblick auf die Befeuernng mit Infrarot

Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung wird in Hinblick auf die Befeuernng mit Infrarot untersagt.

I.3 Forstrechtlicher Konsens

I.3.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 2.054 m²

Die dauernde Rodung in einem Flächenausmaß von 2.054 m² wird entsprechend der unter Pkt I.7.11 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 339 m²

Die vorübergehende (befristete) Rodung in einem Flächenausmaß von 339 m² wird entsprechend der unten Pkt I.7.11 angeführten Flächenbilanz genehmigt.

I.3.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen

I.3.3.1 In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 6.162 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

I.3.4 Rodungszweck

Die dauernde Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Vorhabensbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Wullersdorf“ gebunden.

Die vorübergehende (befristete) Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung) des beantragten Vorhabens „Windpark Wullersdorf“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „Windpark Wullersdorf“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.3.5 Fristen

Die Fristen werden unter Punkt I.6 festgelegt.

I.4 Aufsichten

I.4.1 Eigenüberwachung (Aufsichten)

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes hat die Projektwerberin nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführungen Aufsichten bzw fachkundige Personen zu bestellen (Eigenüberwachung), deren Kosten vom Konsenswerber zu tragen sind.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich.

I.4.1.1 Anlaufstelle für Beschwerden/ Ansprechperson

I.4.1.1.1 Begleitend zu den Bautätigkeiten ist eine Ansprechstelle für die Nachbarschaft einzurichten, die gegebenenfalls Beschwerden entgegennehmen. Eingehende Beschwerden sowie deren Behandlung sind nachweislich zu dokumentieren (Datum und Grund der Beschwerde, gesetzte Maßnahmen zur Behebung etc). Diese Dokumentationen sind für eine allfällige Kontrolle von der örtlichen Bauaufsicht aufzubewahren.

I.4.1.2 Archäologische Bauaufsicht

I.4.1.2.1 Zur Überwachung der archäologischen Maßnahmen ist eine fachlich geeignete archäologische Bauaufsicht gemäß Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes zu bestellen.

I.4.1.2.2 Zu deren Aufgabe zählt insbesondere die Überwachung der Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen und die Abstimmung und fachlichen Kontrolle der durchzuführenden archäologischen Maßnahmen samt zugehöriger Dokumentationsarbeiten und Berichtslegung im Sinne eines „verlängerten Armes“ des Bundesdenkmalamtes. Aufgabe der archäologischen Bauaufsicht ist auch eine – in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt zu erstellende – schriftliche Dokumentation über die ordnungsgemäße Durchführung der archäologischen Maßnahmen (zB Arbeitszeitraum, kurze Charakterisierung dokumentierter Befunde und Funde, Freigabetermine, Abgabetermine der archäologischen Dokumentation) sowie die schriftliche und fotografische Dokumentation von allfällig notwendigen Maßnahmen vor, während und nach der Bauphase.

I.4.1.2.3 Insbesondere zählt auch die Überwachung der unter Pkt I.5.11.1 bis I.5.11.5 angeführten Auflagen zu den Aufgaben der archäologische Bauaufsicht.

I.4.1.3 Bodenkundliche Baubegleitung

I.4.1.3.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenkultivierung in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für die bodenkundliche Baubegleitung zu be-

stellen. Diese muss durch entsprechende Anweisungen, Aufzeichnungen und Fotodokumentationen folgendes gewährleisten:

- a) Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- b) Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max 1,5 m.
- c) Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- d) Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.
- e) Im Falle der Stilllegung des Vorhabens den Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.

Hinweis: Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch bei entsprechender Qualifikation durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

I.4.1.4 Örtliche Bauaufsicht

I.4.1.4.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie die konsensgemäße Durchführung der Bauarbeiten ist eine verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

I.4.1.4.2 Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person erfolgen.

I.4.1.5 Umweltbaubegleitung/Ökologische Bauaufsicht

I.4.1.5.1 Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen, insbesondere jener unter Pkt I.5.2 vorgeschriebenen, und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine Umweltbaubegleitung (Ökologische Aufsicht) analog RVS 04.05.11 einzurichten. Diese hat den projekt- und auflagen gemäßen Baufortschritt zu kontrollieren und zu dokumentieren.

I.4.1.5.2 Die ökologische Bauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Baubeginn zu beauftragen.

I.4.1.5.3 Die ökologische Bauaufsicht ist zeitgerecht vor Umsetzung ökologisch relevanter Vorgaben und Bautätigkeiten nachweislich zu informieren und hat ihre Anwesenheit auf der Baustelle so zu gestalten, dass ein ausreichender Überblick über das

Baugeschehen gewahrt wird. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Bauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

I.4.1.5.4 Die ökologische Bauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen. Einmal im Halbjahr ist die Behörde zudem mittels Berichts über die auflagentreue Bauausführung in Kenntnis zu setzen; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

I.4.1.5.5 Binnen zwei Monate nach Baufertigstellung ist von der ökologischen Bauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

I.4.2 Bekanntgabe der bestellten Personen

I.4.2.1 Die als Aufsichten (Pkt I.4.1) bestellten Personen sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) samt Vorlage der entsprechenden Referenzen und Qualifikationen der Behörde spätestens

drei Monate vor Baubeginn

schriftlich bekannt zu geben.

I.4.2.2 Änderungen bei den bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.4.3 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest

drei Monate im Voraus

bekannt zu geben.

I.5 Auflagen

I.5.1 Bautechnik

I.5.1.1 Das gesamte Projekt ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

I.5.1.2 Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulenten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgehen. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

I.5.1.3 Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.4 Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.5 Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.6 Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.7 Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.5.1.8 In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

I.5.1.9 Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel: 1 Stück mind. K5

im Mastfuß oder im Service-PKW 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder sicher aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden, wie zB Pulverlöschgeräte.

I.5.1.10 Die Anlagen sind zu nummerieren bzw zu bezeichnen. Die Nummern bzw Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

I.5.1.11 Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest Folgendes zu beinhalten:

- a) Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:
- b) Windkraftanlagen mit Nummerierung
- c) benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- d) Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- e) Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw)
- f) Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw

- g) Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage
- h) Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- i) Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- j) Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

I.5.1.12 Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

I.5.1.13 Die Windkraftanlagen am Waldrand WU1, WU2 und WU 5 sind mit einer geeigneten selbsttätigen stationären Feuerlöscheinrichtung auszustatten. Bei Auslösung einer Löschanlage ist eine ständig besetzte Stelle zu alarmieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Löschanlage ist durch ein Installationsattest zu bestätigen. Das Attest oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten und den Kollaudierungsunterlagen beizulegen.

I.5.1.14 Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasser-versorgung sind zu berücksichtigen.

I.5.1.15 Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

I.5.1.16 Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

I.5.1.17 In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

I.5.1.18 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

I.5.1.19 Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.5.2 Biologische Vielfalt

I.5.2.1 Die Beschreibung der Maßnahme „TIER_NATSCH_VMI_BAU_02: Ziesel- und Hamsterschutz“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Eine Detailkartierung auf der Eingriffsfläche inklusive eines 20 m Puffers erfolgt unmittelbar vor Baubeginn während der Aktivitätsperiode (je nach Witterung Anfang März bis Ende August).
- b) Es sind jedenfalls pro umzusiedelndem Individuum 3-5 Ersatzröhren in geeigneten Lebensräumen im nahen Umfeld, jedenfalls im räumlich funktionalen Zusammenhang herzustellen. Die Ersatzröhren sollten maximal 100 m vom Eingriffsort entfernt liegen.
- c) Der Zeitraum der Lenkungsmaßnahmen (inkl. Umsiedlungen) in Bezug auf den Hamster und das Ziesel ist witterungsbedingt abzustimmen und durch die ökologische Bauaufsicht vorzugeben. Laktierende Weibchen bzw noch nicht eigenständige Jungtiere werden nicht abgesiedelt.

I.5.2.2 Die Beschreibung der Maßnahme „TIER_NATSCH_VME_BAU_03: Rodungszeitraum Brutvögel und Fledermäuse“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Der Rodungszeitraum gilt zusätzlich für die Baufeldfreimachung im Bereich der geplanten WEA am Waldrand (WU1, WU2 und WU5).

I.5.2.3 Die Beschreibung der Maßnahme „TIER/PFL_NATSCH_VME_BAU_04: Kabeltrassen-Verlegungszeitraum Großröhricht“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Wenn technisch möglich sind die Arbeiten bei gefrorenem Boden umzusetzen.
- b) Über die Umweltbaubegleitung ist für einen fachgerechten Umgang mit dem Lebensraum sicherzustellen.

I.5.2.4 Die Beschreibung der Maßnahme „TIER_NATSCH_VMI_BAU_05: Fledermauskundliche Begleitung der Rodungsmaßnahmen“ ist um den folgenden Aspekt zu ergänzen:

- a) Potentielle Fledermausquartiere in den von Rodung betroffenen Bäumen werden spätestens drei Tage vor ihrer Fällung, spätestens aber vor Eintritt einer ersten Frostperiode, auf Besatz kontrolliert und, sofern technisch möglich, mit einer Einwegschleuse versehen, die es evtl. im Quartier sich aufhaltenden Tieren erlaubt, das Quartier zu verlassen, das erneute Aufsuchen des Quartiers aber verhindert. Die Konstruktion und Anbringung der Einwegverschlüsse orientiert sich an folgender Publikation: Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2021). Sie wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung von einer fachkundigen Person durchgeführt.
- b) Bäume mit potentiellen Quartieren, die nicht rechtzeitig auf diese Art verschlossen wurden, dürfen nach Eintritt einer ersten Frostperiode nur gefällt werden, wenn durch eine unmittelbar vorangehende Untersuchung der Höhle(n) sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich Fledermäuse in ihnen aufhalten.

I.5.2.5 Die Beschreibung der Maßnahme „PFL_NATSCH_VMI_BAU_06: Ruderalflur trockener Standorte mit Halbtrockenrasenelementen“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Für eine fachlich korrekte Bodenlagerung entsprechend ÖNORM L1211 und der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung ist die Umweltbaubegleitung zuständig.
- b) Sollte die Polygon-ID 130 ebenso beeinträchtigt werden, ist diese gleich zu behandeln, da hier ebenso Christusaugen-Alant nachgewiesen wurde.
- c) Um festzustellen, ob verbrachte Individuen weiterhin nachgewiesen werden können, ist eine Dokumentation über das Verbringen zu erstellen (Verortung ursprünglicher Standort inkl. Individuenzahl, Verortung neuer Standort, Monitoring der Art in den Jahren 1, 2 und 3 nach Verpflanzung).
- d) Sollte die Art im Zuge des Monitorings nicht mehr festgestellt werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme mit fachlicher Begründung einzuholen.

I.5.2.6 Die Beschreibung der Maßnahme „TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_07: Ersatzfläche Zauneidechse“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Die Ersatzflächen sind im nahen Umfeld der Eingriffe, jedenfalls im räumlich funktionalen Zusammenhang herzustellen und auf Flächen stattfinden, die derzeit keine Zauneidechsenvorkommen aufweisen. Die Verortung der Flächen muss vorab mit der Behörde abgestimmt werden.

I.5.2.7 Die Beschreibung der Maßnahme „TIER_NATSCH_VME_BAU_08: Umsiedlung Zauneidechse“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Vor Baubeginn und bevor Vergrümnungsmaßnahmen (Deattraktivierung) eingeleitet werden, müssen angrenzend zu den beanspruchten Lebensräumen Aufwertungsmaßnahmen (zB in Form von Totholzstrukturen, eine Struktur pro 100 m² beanspruchten Lebensraums) durchgeführt werden.
- b) Ein Befahren der Zauneidechsenlebensräume von schweren Geräten im Zuge der Reptilienzaunherstellung gilt es zu vermeiden. Die genaue

Verortung der Abplankungen werden mit der ökologischen Umweltbaubegleitung vorab abgestimmt.

- c) Die Abplankung der Ersatzflächen ist nach rund 4 Wochen zu entfernen.
- d) Das Monitoring der Ersatzflächen für die Zauneidechse findet im 1., 2., 3. und 5. Jahr nach deren Fertigstellung statt. Sollte die Art nach Abschluss des Monitorings nicht mehr festgestellt worden sein, ist eine gutachterliche Stellungnahme mit fachlicher Begründung einzuholen.
- e) Im Zuge der Detailkartierung wird durch die Umweltbaubegleitung geprüft, ob sensible Bereiche mit Vorkommen der Zauneidechse entlang der Zuwegungen bestehen. Diese sind, um ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen ausschließen zu können, bei Bedarf mit einer reptiliensicheren Abplankung zu versehen.

I.5.2.8 Die Beschreibung der Maßnahme „PFL_NATSCH_VMI_BAU_09: Verpflanzung Strauchhecke“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Sämtliche beanspruchten Bestände des Kreuzdorns (*Rhamnus* sp.) werden verpflanzt.
- b) Nach Umsetzung Durchführung Monitoring gemäß ÖNORM B 2241 (inkl. Anwuchs- und Entwicklungskontrolle, Pflegedokumentation, zB Bewässerung).

I.5.2.9 Die Beschreibung der Maßnahme „PFL_NATSCH_VME_BAU_10: Artenschutz Österreichischer Salbei“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Das Verorten, Ausstecken und Absichern der Individuen vor Baubeginn seitens Ökologischer Bauaufsicht ist erforderlich.
- b) Eine Abänderung des Verlaufes der Kabeltrasse ist vorzuziehen.
- c) Das Verpflanzen muss mit Wurzelballen (genug Erdmaterial und genügend tief) im Frühjahr oder im Herbst (außerhalb der Blütezeit) stattfinden.
- d) Ein Verpflanzen auf die Ausgleichsfläche und/oder auf den bereits rekultivierten Bereich der Kabeltrasse am direkten Ausgangsstandort ist

vorzuziehen, da in diesen Bereichen eine Vernichtung der Pflanze sehr unwahrscheinlich erscheint.

- e) Um auszuschließen, dass es durch das Verpflanzen zur Schädigung des Individuums gekommen ist, ist eine Dokumentation über das Verpflanzen zu erstellen (Verortung ursprünglicher Standort, Verortung neuer Standort, Monitoring der Art in den Jahren 1, 2 und 3 nach Verpflanzung).
- f) Sollte die Art nach Abschluss des Monitorings nicht mehr festgestellt worden sein, ist eine gutachterliche Stellungnahme mit fachlicher Begründung einzuholen.

I.5.2.10 Die Beschreibung der Maßnahme „PFL_NATSCH_VMI_BAU_11: Wiederherstellung“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Durch die Umweltbaubegleitung kann, um den Anflug von Neophyten zu vermeiden, angeordnet werden, dass diese Fläche eingesät werden muss – inkl. Entscheidung über das erforderliche Saatgut.

I.5.2.11 Die Beschreibung der Maßnahme „PFL_NATSCH_VMI_BAU_12: Ersatz Einzelbäume“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Hochwertige Baumbestände (zB Obstbaumallee) sind im Verhältnis 1:1,5 (auf Einzelbäume aufgerundet) zu ersetzen.
- b) Die Verortung ist vor Baubeginn an die Umweltbaubegleitung bekanntzugeben.
- c) Eine Dokumentation wie viele Einzelgehölze während dem Bau entfernt werden mussten und welche Arten muss seitens UBB geführt werden, um feststellen zu können, dass genug Ausgleichspflanzung stattgefunden haben.
- d) Die Anwuchs- und Entwicklungspflege bzw Dokumentation ist gemäß ÖNORM B 2241 (inkl. Anwuchs- und Entwicklungskontrolle, Pflegedokumentation, zB Bewässerung) erforderlich.

I.5.2.12 Die Beschreibung der Maßnahme „PFL_NATSCH_VME_BAU_14: Schonung von sensiblen Biotopen im Bereich der Kabeltrasse“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Die Umsetzung der Maßnahme ist im Beisein der UBB durchzuführen.
- b) Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Verlegung im bereits versiegelten Bereich (Straße, Weg) zu bevorzugen.

I.5.2.13 Die Beschreibung der Maßnahme „TIER_NATSCH_VMI_BE_01: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Die pauschale Abschaltung der WEA im ersten Betriebsjahr muss in den Monaten August bis Oktober unter den definierten meteorologischen Bedingungen bereits ab Mittag (12 Uhr MEZ) erfolgen. Von dieser Regelung kann nur abgewichen werden, wenn vor Inbetriebnahme durch ein unabhängiges Sachverständigengutachten nachgewiesen werden kann, dass es im Untersuchungsraum in diesen Monaten nicht zu einem gehäuften Auftreten ziehender Abendsegler bereits in den Nachmittagsstunden kommt.
- b) Die Einhaltung der pauschalen Abschaltungen ist der Behörde auf Verlangen durch Vorlage des Betriebsprotokolls nachzuweisen.
- c) Das zur Anpassung des zunächst pauschal festgelegten Betriebsalgorithmus vorgesehene optionale Gondelmonitoring muss an zwei der fünf WEA, davon eine am Waldrand und eine im Offenland, durchgeführt werden.
- d) Die Bestimmung der standortangepassten Betriebsalgorithmen auf der Grundlage der Daten aus dem Gondelmonitoring muss mit dem Online-Tool „Probat“ erfolgen, da andere Methoden mit ähnlichen Leistungsmerkmalen derzeit nicht zur Verfügung stehen. Bezüglich der im Software-Tool „Probat“ implementierten Regionalisierung ist, solange eine Regionalisierung für Österreich nicht möglich ist, als Referenz das nordostdeutsche Tiefland zu verwenden.
- e) Der Grenzwert der nicht vermeidbaren und daher zulässigen Mortalitätsrate muss auf ≤ 1 Fledermaus / Jahr / WEA festgelegt werden, da die artenschutzrechtlich erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer höheren „Signifikanzschwelle“ aus fachwissenschaftlichen Gründen nicht belegt werden können.

- f) Vor Implementierung eines standortangepassten Betriebsalgorithmus sind der Behörde die Ergebnisse der Berechnung mittels „Probat“ sowie die Daten des Gondelmonitorings vorzulegen. Seine Einhaltung ist der Behörde auf Verlangen durch Vorlage des Betriebsprotokolls nachzuweisen. Die Betriebsprotokolle sind über die gesamte Betriebsdauer zu archivieren.
- g) Das Gondelmonitoring sollte alle 5 Jahre wiederholt werden, um die Betriebsalgorithmen an ggf. veränderte Verhältnisse anpassen zu können.
- h) Die Daten aus durchgeführten Gondelmonitoring-Untersuchungen sind über die gesamte Betriebsdauer zu archivieren und der Behörde zur Verfügung zu stellen.

I.5.2.14 Die Beschreibung der Maßnahme „PFL_NATSCH_AUS_BET_02: Brachfläche (2,2 ha)“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Wird die Mahd dadurch nicht erschwert, kann der Oberboden auch in Teilbereichen höher und niedriger aufgebracht werden (höherer Strukturreichtum des Lebensraumes).
- b) Die Vorauswahl der Spenderfläche für die Mahdgutübertragung muss durch die UBB (Neophytenbeeinträchtigung, Artendiversität, usw) freigegeben werden.
- c) Bei der Mahdgutübertragung bzw Ansaat muss der Übertrag bzw die Saatgutmischung die Art *Lepidium draba* im Ausmaß von mindestens 2-5 % beinhalten.
- d) In Bezug auf den Erhalt des Karst-Weißling ist die Übertragung von Pfeilkresse (*Lepidium draba*) von hoher Relevanz. Der Zeitpunkt der Mahdgutübertragung soll an die Samenreife dieser Art angepasst sein.
- e) Für die Freigabe des Saatgutmischung ist die UBB zuständig.
- f) Aus gutachterlicher Sicht ist aufgrund von potentiellm Vorkommen von Neopyhten eine jährliche alternierende Mahd inklusive Abtransport des Mähguts zu bevorzugen. Die Mahd soll von Mitte bis Ende Mai durchgeführt werden, um die Fortpflanzung des Karst-Weißlings zu gewährleisten. Wenn

es sich um großflächige Maßnahmenflächen handelt soll Streifenmahd umgesetzt werden, bei kleinflächigeren Bereichen (Randbereiche der neuen Kranstellflächen und die Randbereiche neuen WEA-Standorte), ist die Mahd von Teilflächen zu bevorzugen.

- g) Eine Beanspruchung der Flächen mit Vorkommen von *Lepidium draba* darf erst nach dem (Haupt-) Schlupf der Imagines je nach Witterung im April/Mai erfolgen, um die Entwicklungsstadien des stark gefährdeten Karst-Weißlings nicht zu gefährden und das Tötungsrisiko so zu minimieren.
- h) Handelt es sich bei der Umsetzungsfläche um eine ursprünglich intensiv genutzte, nährstoffreiche Fläche, ist die Aufbringung von zusätzlichem Oberboden nicht erforderlich und es kann eine höhere Mahdintensität erforderlich sein.
- i) Die Fläche sollte nach Abschluss der Entwicklung den Flächen, für die die Maßnahme geplant wurde, entsprechen (v.a. unbefestigte Wege, artenreiche Ackerbrachen, Ruderalfluren trockener Standorte).
- j) Die Verortung bzw planliche Darstellung sowie textliche Beschreibung ist vor Baubeginn mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen.

I.5.2.15 Die Beschreibung der Maßnahme „TIER/PFL_NATSCH_VMI/AUS_BET_03: Totholzzelle“ ist um die folgenden Aspekte zu ergänzen:

- a) Der bestandsbildende Altholzbestand (Eichen) soll zu mindestens 50% ein Alter von mindestens 120 Jahren aufweisen.
- b) Der Kronenschlussgrad soll mindestens 75% betragen.
- c) Der geringste Abstand zu einem Waldrand soll mindestens 100 m betragen.
- d) Die Totholzzelle muss im Hinblick auf den Hirschkäfer die Außernutzungsstellung von Eichen-Hainbuchenwäldern beinhalten.
- e) Bekämpfung invasive Neophyten.

I.5.2.16 Die Verlegung und Abänderung der Lage der Kabeltrasse ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Eine Abänderung des Verlaufes der Kabeltrasse muss von der UBB freigegeben werden.
- b) Sollte es im Zuge der Arbeiten zu offenen Erdbereichen kommen, die breiter als 0,5 m sind, kann durch die Umweltbaubegleitung angeordnet werden, dass diese Fläche eingesät werden muss.

I.5.2.17 Vorgezogene Kontrolle auf Flammen-Adonisröschen:

Da nicht eindeutig nachgewiesen wurde, ob es sich um eingesäte oder natürliche Vorkommen handelt, ist im Nahbereich der angeführten Flächen (Polygon-ID 603 und 608) eine Nachsuche (vor Baubeginn, in der Blütezeit Juni bis August) seitens Umweltbaubegleitung durchzuführen.

Sollten hier Vorkommen nachgewiesen werden, die potentiell beeinträchtigt werden, sind diese zu verorten. Eine Schädigung der Pflanze muss ausgeschlossen werden (Trassenlage verändern oder Ausgraben und Verpflanzen).

Wenn das Abernten von Samenmaterial zum Begehungszeitpunkt möglich ist, ist dieses auf (kalkreiche) extensive Getreideäcker / Bioacker im Nahbereich zu verbringen. Der Ort, an den verbracht wurde, ist von der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

Ein Monitoring der Art ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, da diese aufgrund der annualen Lebensweise in der nächsten Vegetationsperiode potentiell nicht am gleichen Standort nachgewiesen werden kann.

I.5.2.18 Insektenfreundliche Beleuchtung:

Um die Anlockwirkung nachtaktiver Insekten zu vermeiden, wird eine eventuell benötigte Baustellenbeleuchtung nach dem Stand der Technik verwendet. Es kommen warmweiße LED-Lampen mit maximal 3000 K zur Anwendung und werden nach oben abgeschirmt (Full-Cut-off-Leuchten).

I.5.2.19 Befeuchtung Baustraße:

Zur Staubbinding sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) die Fahrwege und Manipulationsflächen (exkl. Kabeltrasse) feucht zu halten. Wege, die (zB temporär)

nicht genutzt werden, sind nicht zu befeuchten. Die Umweltbaubegleitung kann die Örtlichkeit der Befeuchtung anpassen.

Die Befeuchtung ist bei Arbeitsbeginn im Falle der Verwendung eines manuellen Systems (zB Tankfahrzeug, Vakuumfass) erstmals vorzunehmen oder bei Verwendung eines automatischen Systems aufzunehmen und zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 l pro m² alle 3 Stunden) bis zum Arbeitsende zu wiederholen bzw fortzuführen.

Bei starker Verdunstung ist die Frequenz und Menge der Bewässerung in Abstimmung mit der UBA/UBB zu erhöhen.

Der Wassereinsatz soll dokumentiert werden. Bei automatischen Systemen kann als Nachweis die Aufzeichnung der verbrauchten Wassermenge oder ein Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe für den ordnungsgemäßen Einsatz der Anlagen herangezogen werden.

I.5.2.20 Einschränkung Flutlichteinsatz:

An den waldrandnahen WEA-Standorten (WU1, WU2, WU5) dürfen im Zeitraum 01. Mai - 31. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang keine Arbeiten in einer Höhe oberhalb der Baumwipfelhöhe unter Einsatz von Flutlicht durchgeführt werden. Weniger beleuchtungsintensive Arbeiten können auch während dieser Zeiträume durchgeführt werden.

I.5.2.21 Bekämpfung invasive Neophyten:

Diese ist während dem Bau im Baufeld und nach Bauabschluss auf den Maßnahmen-Flächen (zB „TIER/PFL_NATSCH_VMI/AUS_BET_03: Totholzzelle“) umzusetzen. Ein Konzept ist seitens Umweltbaubegleitung zu erstellen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

I.5.2.22 Antikollisionssystem (AKS) für Seeadler, Kaiseradler und Rotmilan

Es ist ein AKS für Seeadler, Kaiseradler und Rotmilan einzubauen und so zu konfigurieren, dass alle geplanten WEA-Standorte überwacht und bei Bedarf abgeschaltet werden.

Anmerkung: Nach derzeitigem Stand erfüllt bisher nur das AKS „IdentiFlight“ nachweislich die Voraussetzungen für den hinreichend wirksamen Einsatz. Andere Systeme können nur akzeptiert werden, falls bis zum Zeitpunkt des Einsatzes von unabhängiger Seite nachgewiesen wurde, dass sie für die jeweilige Greifvogelart ausreichend wirksam sind, und dass sie am konkreten Standort mit ausreichender Sicherheit konfiguriert werden können.

I.5.2.23 Die WEA sind zusätzlich bei Vorliegen folgender Kriterien abzuschalten:

- a) Im Falle einer Brutansiedlung von Rotmilanen in einem Radius von 500 m um die geplanten WEA ist die Konfiguration des AKS nach den konkreten räumlichen Erfordernissen abzustimmen. Der Einsatz kann auf die Anwesenheit der Brutvögel im Brutrevier (Ende Februar bis Ende August) beschränkt werden.
- b) Liegt eine Brutansiedlung von Rotmilanen im Radius von 1.500 m, aber außerhalb des Radius von 500 m, um die jeweilige WEA vor und erfolgt eine Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten oder das Pflügen zwischen 1. April und 31. August auf Flächen in weniger als 200 m Entfernung von der betreffenden WEA, ist die jeweilige WEA abzuschalten. Die Abschaltung der WEA hat von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis zum Tag nach seiner Beendigung jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erfolgen.

I.5.2.24 Abstandnahme vom Einbau des AKS

Vom Einbau des AKS kann unter Einhaltung nachstehender Vorgaben Abstand genommen werden:

- a) Mindestens zwei Brutsaisonen vor Inbetriebnahme ist ein Monitoring zur Erfassung möglicher Brutansiedlungen von Seeadlern, Kaiseradlern und Rotmilanen durchzuführen und spätestens 6 Monate vor Inbetriebnahme der Behörde zur Überprüfung vorzulegen.

I.5.2.25 Das Monitoring muss Folgendes umfassen:

- a) Zur Feststellung möglicher Brutansiedlungen von Seeadlern, Kaiseradlern und Rotmilanen sind in den Jahren des Monitorings jeweils mindestens 6

Erfassungstage (je mindestens 6 Stunden, beginnend nach Sonnenaufgang) erforderlich.

- b) Die Termine der Erfassungen sind so zu legen, dass sie die wesentlichen Phasen im Brutzyklus der Arten abdecken. Aufgrund der unterschiedlichen Brutzeiten ergeben sich folgende Zeiträume für die Erfassungen:

Ende Januar / Anfang Februar Balz / Paarflüge See- und Kaiseradler

Ende Februar / Anfang März Balz / Paarflüge / Beuteeintrag See- und Kaiseradler Balz / Paarflüge / Revierverhalten Rotmilan

Anfang April Beuteeintrag See- und Kaiseradler Revierverhalten Rotmilan

Anfang / Mitte Mai Beuteeintrag alle Arten

Anfang / Mitte Juni Beuteeintrag alle Arten; ggf. Horstkontrollen

Mitte / Ende Juli flügge Jungvögel alle Arten.

- c) In den Winterhalbjahren hat im gesamten Waldgebiet innerhalb eines Radius von 3.000 m um die geplanten WEA eine Aktualisierung und Ergänzung der vorliegenden Horstkartierung zu erfolgen.

I.5.2.26 Zur Abstandnahme vom AKS sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- a) Im Radius von 3.000 m um die geplanten WEA darf keine Brutansiedlung von Seeadlern oder Kaiseradlern vorliegen.
- b) Im Radius von 500 m um die geplanten WEA darf keine Brutansiedlung von Rotmilanen vorliegen.

I.5.3 Brandschutz inkl. Risikoanalyse:

I.5.3.1 Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch eine akkreditierte Inspektionsstelle einer Abnahme gemäß anerkannten Regeln der Technik zu unterziehen.

I.5.3.2 Die Vorgehensweise bei Löschmaßnahmen sowie die Löschwasserlogistik sind im Zuge der Erstellung des Notfallplanes vor Inbetriebnahme nachweislich mit der zuständigen Feuerwehr festzulegen

I.5.4 Eisabfall/Schattenwurf

I.5.4.1 Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

I.5.4.2 Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

I.5.5 Elektrotechnik

I.5.5.1 Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E8101 anzulegen. In dieser Anlagendokumentation müssen der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 sowie schaltberechtigte Personen schriftlich festgehalten sein. Sämtliche elektrotechnische Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten der elektrischen Anlagen sind zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

I.5.5.2 Die Einhaltung der in Österreich geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ist durch ein nachvollziehbar aufgebautes Fachgutachten für die gegenständlichen Anlagentypen einmalig nachzuweisen. Die geprüften Vorschriften sind in diesem Gutachten jedenfalls konkret anzuführen. Das Gutachten ist vor Baubeginn der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

I.5.5.3 Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlage (Nordex) im Anlagenbuch aufzulegen, dass die errichteten Windkraftanlagen den im Fachgutachten behandelten und positiv begutachteten Varianten entsprechen.

I.5.5.4 Eine auf die gegenständliche Windkraftanlage aktualisierte Begutachtung zu den elektrischen Komponenten sowie zum Blitzschutz und zum Sicherheitssystem

der Windkraftanlage im Rahmen der Typenzertifizierung ist zur Einsichtnahme aufzulegen.

I.5.5.5 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft in der Anlagendokumentation aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlagen sowie der Stationen einer Erstprüfung im Sinne der OVE E8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.5.6 Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlagen im Sinne der OVE Richtlinie R1000-3 inspiziert und geprüft worden ist sowie, dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.5.7 Der jeweilige Nachweis der Konformität der Stromerzeugungsanlagen gem. Punkt 8 der TOR Erzeuger ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.5.5.8 Die Konformitätsüberwachung der Stromerzeugungsanlagen auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR Erzeuger ist in der Anlagendokumentation zur allfälligen Einsicht bereitzuhalten.

I.5.5.9 Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windkraftanlagen, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (zB NOT-Stop, Notstromversorgungen, ...), ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.5.5.10 Eine Bestätigung des Windkraftanlagenherstellers bzw Schaltanlagenbauers, dass die Aufstellung der Hochspannungsschaltanlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw einer geprüften Anordnung des Schaltanlagenherstellers entspricht, ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

I.5.5.11 Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.5.12 Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind der Prüfdokumentation der Blitzschutzanlage beizuschließen.

I.5.5.13 Die ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz sind nachzuweisen. Die Dokumentation zur Herstellung der Erdungsanlage ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten. In dieser Prüfdokumentation ist auch auf allfällig aufgebrachte Isolierschichten am Fundament, die die Erdfähigkeit des Fundamenterdens beeinträchtigen und in diesem Fall auf getroffene Ersatzmaßnahmen einzugehen

I.5.5.14 Die Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 20 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc) ist nachweislich im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber zu koordinieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung dieser Schutzeinrichtungen ist zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist. Die diesbezügliche Dokumentation ist im Anlagenbuch aufzulegen.

I.5.5.15 Die Windkraftanlagen sowie Stationen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

I.5.5.16 In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz zumindest aber die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

I.5.5.17 Die Notbeleuchtung in den Windkraftanlagen ist mit einer Nennbetriebsdauer von zumindest 60 Minuten herzustellen. Die Normal- und Notbeleuchtung im Maschinenhaus, in der Nabe und im Turm sind mit getrennten Stromkreisen (getrenntes ei-

gens verlegtes Sicherheitsnetz) herzustellen. Diese Ausführung ist zu bestätigen und zu dokumentieren.

I.5.5.18 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher, über die Kabelverlegenormen hinausgehende Schutzmaßnahmen nachweislich herzustellen. Im Querungs- oder Annäherungsbereich durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

I.5.5.19 Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der OVE E8120 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

I.5.5.20 Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

I.5.5.21 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

I.5.5.22 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Weiters ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

I.5.5.23 Die Ausführung eines Transformators mit Isoliermedium K3 ist zu bestätigen. Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator sind im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

I.5.5.24 Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der beschriebenen Schutzmaßnahmen des Transformators zu prüfen:

a) Überstrom/Kurzschlusschutz

b) zweistufiger Temperaturschutz mit redundanter Abschaltung des Transformatorleistungsschalters

c) Überdruckschutzgerät mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters

d) Ölstandswächter (Füllstandssensor)

I.5.5.25 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

I.5.5.26 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass die Hochspannungsschaltanlage mit einem Störlichtlichtbogenbegrenzer mit Auslösung im SF6 Tank und mit Auslösung im Kabelanschlussraum ausgeführt ist.

I.5.5.27 Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

I.5.5.28 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.5.29 Die positive Abnahme des Brandmeldesystems sowie der automatischen Feuerlöscheinrichtung im Zuge der Inbetriebnahme ist zu bestätigen.

I.5.5.30 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist Wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.5.31 Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 (ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2):

I.5.5.32 Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

I.5.5.33 Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

I.5.5.34 Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

I.5.5.35 Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, zB auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

I.5.5.36 Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

I.5.5.37 Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.5.5.38 In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

I.5.5.39 Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

I.5.5.40 Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.5.41 Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatori-

schen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

I.5.5.42 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

I.5.5.43 Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

I.5.5.44 Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

I.5.5.45 Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

I.5.6 Forst- und Jagdökologie

Forstökologie

Dauernde Rodungen:

I.5.6.1 Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

I.5.6.2 Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

I.5.6.3 Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaunflechts mit mindestens 1,60 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

Befristete Rodungen:

I.5.6.4 Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.

I.5.6.5 Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche und 50% diverse heimische Edellaubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rehwildsicheren Wildschutzzaunflechts mit mindestens 1,60 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Jagdökologie

I.5.6.6 Im Falle einer allfälligen Entfernung bzw Verlegung jagdlicher Reviereinrichtungen ist der betreffende Jagdausübungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen. Die Wahl des Ersatzstandorts hat in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

I.5.6.7 Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw maximal einmal jährlich zu mähen.

I.5.7 Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz

I.5.7.1 Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grund der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.

I.5.7.2 Das bei der Bauwasserhaltung anfallende Wasser ist nach mechanischer Vorreinigung (Entfernung von mitgeführten, absetzbaren Feststoffen in Absetzbecken) über ein nachgeschaltetes Versickerungsbecken wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.

I.5.7.3 Das Volumen des/r Absetzbecken/s (zB Containermulden) ist auf eine zumindest 30-minütige Absetzzeit des Wassers zu dimensionieren.

I.5.7.4 Baumaßnahmen im Bereich von Entwässerungsanlagen Dränagen sind so durchzuführen, dass deren Funktion vollständig erhalten bleibt.

I.5.7.5 Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und –maschinen, sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw Ölen flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.

I.5.7.6 Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten.

I.5.8 Lärmschutz

I.5.8.1 In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen, bestehenden bewohnten Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.

I.5.8.2 Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.5.8.3 Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage 2) überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schalleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage 2) liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

I.5.8.4 Die vorgesehenen Maßnahmen in der Bauphase sind umzusetzen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Während der Nachtzeit darf an maximal einem Standort gearbeitet werden.

An Standort WU 3 darf in der Nachtzeit nicht gearbeitet werden.

Als Maßnahme zur Reduktion der Immissionen an den Immissionspunkten IP OBTZ 01 – Wohnbauland und IP ZWIF 01 – GEB ist der Einsatz von lärmarmen Baumaschinen vorzusehen. Außerdem sind Ruhepausen in der Zeit von 12-13 Uhr einzuhalten, wenn Bauarbeiten im Nahbereich der Immissionspunkte IP OBTZ 01 – Wohnbauland und IP ZWIF 01 – GEB durchgeführt werden.

Weiters soll die Bevölkerung im Nahbereich der Immissionspunkte in ortsüblicher Art und Weise über Zeitpunkt, Dauer und Ausmaß der Kabelverlegungs- bzw. Wegebauarbeiten informiert werden, wobei die Telefonnummer des Bauleiters ange-

geben werden soll, um der Bevölkerung Möglichkeit zur direkten Information zu geben.

I.5.8.5 Alle Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen Windparks Wuldersdorf sind mit schalloptimierten Flügelenden (STE) auszustatten und dürfen im Tages- und Abendzeitraum entsprechend der Planung leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die projektspezifischen Emissionen eingehalten bzw nachstehende Abwertete Schalleistungspegel ($L_{W,A}$) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

WEA	Tages- und Abendzeitraum - Schalleistungspegel $L_{W,A}$ [dB] bei v_{10m} [m/s]							
	3	4	5	6	7	8	9	10
WU-1-5	95,0	97,4	102,3	106,3	106,4	106,4	106,4	106,4

I.5.8.6 In den Nachtstunden sind die folgenden projektgemäß vorgesehenen Schalleistungspegel einzuhalten.

WEA	Nachtzeitraum - Schallemissionen $L_{W,A}$ [dB] bei Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]							
	3	4	5	6	7	8	9	10
WU1	95,0	97,4	102,3	106,3	106,4	106,4	106,4	106,4
WU2	95,0	97,4	102,3	104,5	106,4	106,4	106,4	106,4
WU3	95,0	97,4	101,0	101,0	106,4	106,4	106,4	106,4
WU4	95,0	97,4	102,3	101,0	106,4	106,4	106,4	106,4
WU5	95,0	97,4	102,3	105,5	106,4	106,4	106,4	106,4

I.5.8.7 Binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme und in der Folge auf Anforderung der Behörde, sind die Geräuschemissionen einer WEA der Nordex N163 des Wind-

parks Wullersdorf gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2019 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 1. Juli 2019) durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger) im leistungsoptimierten sowie den projektgemäß vorgesehenen schallreduzierten Betrieb messtechnisch überprüfen zu lassen. Alternativ zur Messung ab Inbetriebnahme können zumindest 3 Messungen von WEA des gleichen Typs, die von einem befugten Gutachter durchgeführt wurden, inklusive einer Bestätigung der Baugleichheit der Anlage durch den Hersteller, zum Nachweis der Einhaltung der Emissionen vorgelegt werden. Ergänzend ist der messtechnische/rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Sollten die zulässigen Emissionen gemäß Auflage 5) überschritten werden, so sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu setzen (zB selektiver schallreduzierter Betrieb). Zudem ist die Einhaltung der projektierten Emissionen / Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

I.5.8.8 Zur Überprüfung der unterschiedlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen (leistungsoptimiert/schalloptimiert) gemäß Auflage 5) sind der Behörde auf Anforderung Leistungskennlinien sowie Kennlinien aus den zugrunde gelegten Emissionsberichten und Auswertungen vorzulegen, die eine einfache und rasche Nachvollziehbarkeit der Emissionswerte ermöglichen und die Einhaltung der schalloptimierten Betriebsweise nachweisen. Die für den Nachweis des schalloptimierten Betriebes erforderlichen Daten sind laufend für alle Anlagen über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zu archivieren.

I.5.9 Luftfahrttechnik

Allgemeine Auflagen

I.5.9.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

I.5.9.2 Acht Wochen vor Baubeginn ist, der zuständigen Anlagenbehörde, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

I.5.9.3 Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Anlagenbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (zB Ziviltechniker), zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG. https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

I.5.9.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Anlagenbehörde und der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

I.5.9.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Anlagenbehörde und der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

I.5.9.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Anlagenbehörde und der zuständigen Luftfahrtbehörde, bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

I.5.9.7 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

I.5.9.8 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Die Feuer sind als LED auszuführen.

I.5.9.9 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

I.5.9.10 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.
- c) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen

I.5.9.11 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.9.12 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

I.5.9.13 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

I.5.9.14 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

I.5.9.15 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

I.5.9.16 An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-

intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

I.5.9.17 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischem Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

I.5.9.18 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

- a) Typ ML (Mittelleistung)
- b) Farbe Rot
- c) Lichtstärke 100 – 300 cd
- d) Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

I.5.9.19 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

I.5.9.20 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

I.5.9.21 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

I.5.9.22 Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

I.5.9.23 Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

I.5.9.24 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

I.5.9.25 Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, zB Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

Nachtkennzeichnung an Kränen

I.5.9.26 Am Kran ist, ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund, ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

- a) Typ ML (Mittelleistung)
- b) Farbe Rot
- c) Lichtstärke 100 – 300 cd
- d) Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- a) die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt und
- b) die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600 \text{ mW/sr} \leq I_e \leq 1200 \text{ mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw bei über 150 Lux deaktiviert werden.

I.5.9.27 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen

I.5.9.28 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

I.5.9.29 Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- | | |
|--------|------------------------|
| WEISS: | RAL 9010 |
| ROT: | RAL 3000 oder RAL 3020 |

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen. Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

I.5.9.30 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.5.10 Maschinenbautechnik

I.5.10.1 Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen sowie der Nachweis einer Lastberechnung der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.

I.5.10.2 Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

I.5.10.3 Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die

Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

I.5.10.4 Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.

I.5.10.5 Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (zB Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

I.5.10.6 Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen, entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung, erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren. Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.

I.5.10.7 Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (zB Servicebuch).

I.5.10.8 Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.

I.5.10.9 Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

I.5.10.10 In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

I.5.10.11 Die Schutzsysteme (zB Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig

wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

I.5.10.12 Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens des Herstellers bzw Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

I.5.10.13 Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.

I.5.10.14 Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.

I.5.10.15 Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.

I.5.10.16 Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise:

- 1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (zB Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle.).

- 2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.
- 3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.
- 4) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (zB § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.
- 5) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.
- 6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.
- 7) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

I.5.11 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

Archäologie

I.5.11.1 Betreffend den flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus), insbesondere im Bereich der archäologischen Verdachtsflächen WU 03 und WU 05, ist unter archäologischer Aufsicht mit einer Vorlaufzeit von zumindest 14 Arbeitstagen vor dem eigentlichen Baubeginn, wie folgt vorzugehen:

- a) Der flächige Abtrag des Oberbodens (Humus) hat im Beisein von archäologischen Fachkräften zu erfolgen.
- b) Die ausführende Firma, die für den Humusabtrag beauftragt wird, hat geeignete Maschinenführer einzusetzen, die bereits an Freilegungen archäologischer Fund- und Verdachtsflächen teilgenommen haben und Referenzen zu diesen Tätigkeiten vorweisen können.
- c) Es hat eine Abstimmung zwischen Auftraggeber und ausführender archäologischer Betreuung zu erfolgen.

I.5.11.2 Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist folgendermaßen zu dokumentieren:

- a) Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Fläche in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).
- b) Bei Auftreten von archäologisch relevanten Befunden sind diese lt. den geltenden Richtlinien des Bundesdenkmalamtes (Richtlinien Archäologische Maßnahmen) vor dem eigentlichen Baubeginn ausgegraben.

I.5.11.3 Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

I.5.11.4 Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht, gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, zu erstellen.

I.5.11.5 Falls beim Humusabtrag der anderen Standorte der Windkraftanlagen Hinweise auf archäologische Befunde auftreten, die nicht als Verdachtsflächen definiert wurden, ist das Bundesdenkmalamt und die Projektleitung zu informieren, um zeitgerecht in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt eine Vorgehensweise für diese Fundstelle zu erarbeiten.

Sonstige

I.5.11.6 Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

I.5.11.7 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (zB durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.11.8 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (zB Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.11.9 Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.5.12 Verkehrstechnik

I.5.12.1 Die Anbindungen an die Landesstraßen B 303 und L 1012 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Ver-

kehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund ist bei der Windparkanbindung an die L 1012 für den Abschnitt 200 m nördlich bis 200 m südlich der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h mit dem zusätzlichen Hinweis auf eine Baustellenausfahrt während der gesamten Bauphase anzuordnen sowie der Bewuchs durch Sträucher und hohe Gräser möglichst niedrig zu halten.

Hinweise:

- 1) Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 1 Hollabrunn anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.
- 2) Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.
- 3) Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 1 Hollabrunn bzw Straßenmeistereien Retz und Hollabrunn), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

I.6 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.6.1 Erlöschen der Genehmigung (Baubeginnfrist)

Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau nicht bis spätestens

31. Dezember 2027

begonnen wird.

I.6.2 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist wird der

31. Dezember 2028

bestimmt.

I.6.3 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.6.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2028

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.6.3.2 Befristete Rodungen

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31. Dezember 2028

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.6.3.3 Ersatzaufforstungen

Die Ersatzaufforstungen für die dauerhaft gerodeten Flächen sind

spätestens im Folgejahr nach Baubeginn

durchzuführen.

I.6.3.4 Wiederaufforstungen

Die Wiederaufforstungen von Flächen für die eine befristete Rodungsbewilligung erteilt wurde, sind

umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten

durchzuführen.

(Hinweis: Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.7 Vorhabensbeschreibung

I.7.1 Kenndaten des Vorhabens

Projektname:	Windpark Wullersdorf
Konsenswerberinnen:	Windpark Wullersdorf GmbH
Anzahl der WKAs:	5
Anlagentypen:	Windenergieanlagen (WEA) der Anlagentype Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m Gesamtleistung: 34 MW
Standortgemeinden:	Wullersdorf Haugsdorf Guntersdorf Pernersdorf Hadres Seefeld-Kadolz Großharras Laa an der Thaya

I.7.2 Allgemeines zum Vorhaben

I.7.2.1 Die Konsenswerberin beabsichtigt in der Gemeinde Wullersdorf einen Windpark mit insgesamt 5 Windenergieanlagen (WEA) der Anlagentype Nordex N163 zu errichten. Konkret wird die Type Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von

6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m geplant. In Summe ergibt sich für den geplanten Windpark Wullersdorf eine Engpassleistung von 34 MW.

I.7.2.2 Drei WEA werden über ein 20 kV Doppelerdkabelsystem elektrotechnisch mit dem Umspannwerk (UW) in der Fabrik Pernhofen der Firma Jungbunzlauer Austria AG in Wulzeshofen verbunden.

I.7.2.3 Zwei WEA werden über ein 20 kV Erdkabelsystem elektrotechnisch mit dem öffentlichen Netz im Umspannwerk Peigarten verbunden.

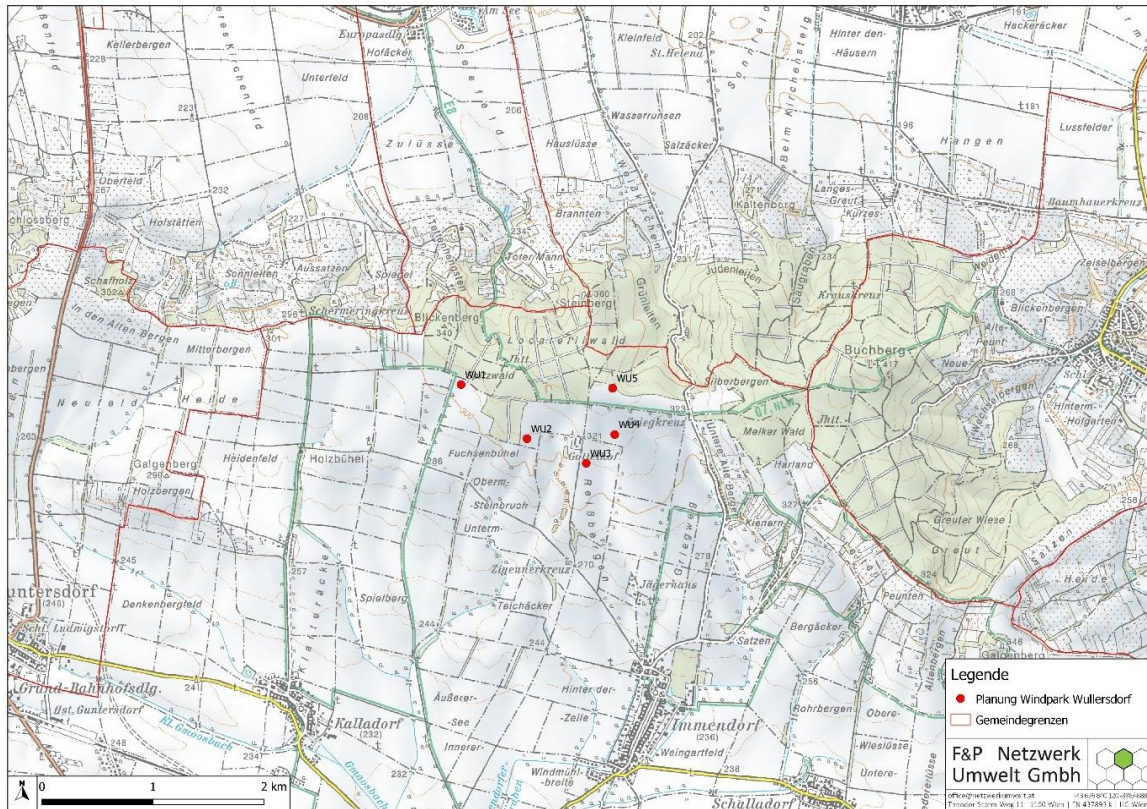
I.7.2.4 Teil des Vorhabens sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem insbesondere:

- a) die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zu den Umspannwerken
- b) die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile
- c) die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastruktureinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (zB Logistikflächen, Baucontainer, etc)
- d) die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betriebsstation mit SCADA-Anlage, sowie die Errichtung von Kompensationsanlagen, Kompaktstationen und Eiswarnleuchten)
- e) die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von den Konsenswerbern in das Vorhaben mitaufgenommen.

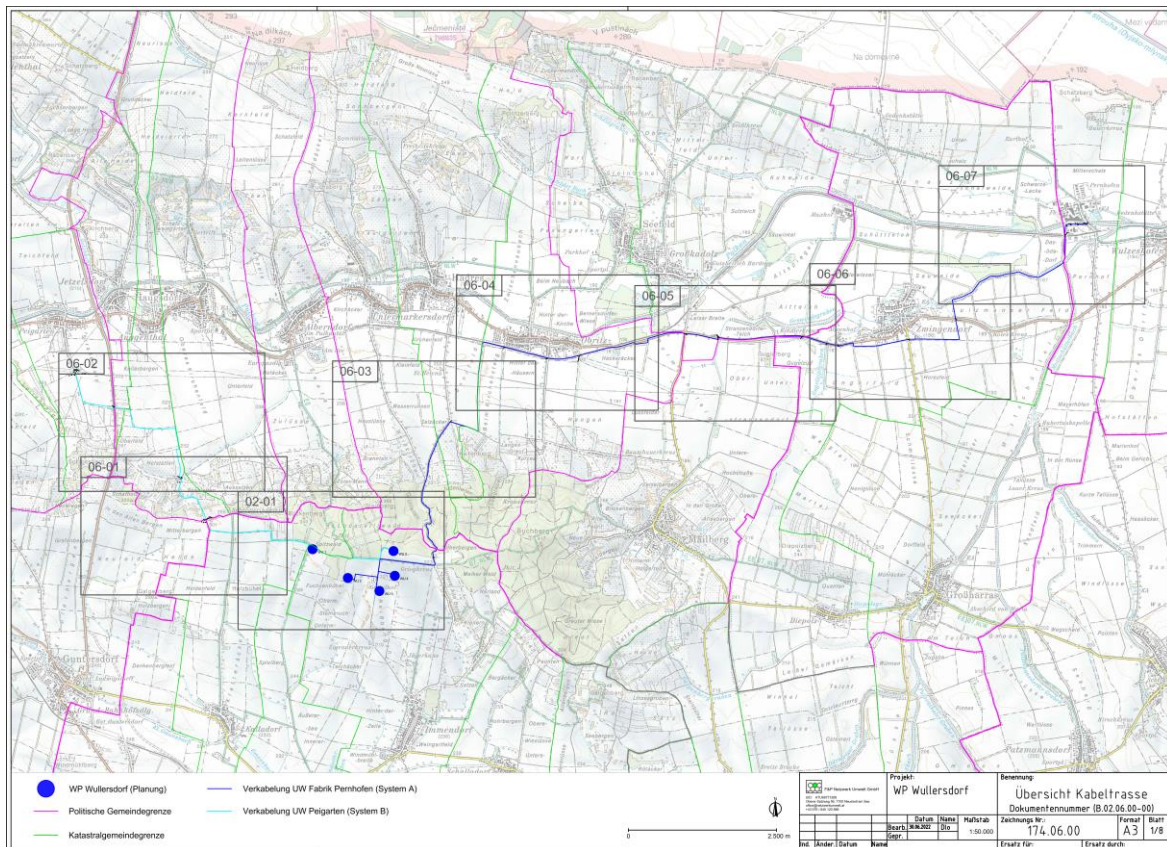
I.7.3 Zweck des Vorhabens

I.7.3.1 Die gegenständlichen Windkraftanlagen dienen zur Erzeugung von elektrischer Energie. Gemäß einer Ertragsabschätzung ist mit einem jährlichen Ertrag von ca. 80.000 MWh/Jahr zu rechnen.

I.7.4 Übersichtslageplan der Anlagenstandorte



I.7.5 Übersichtslageplan der windparkexternen Verkabelung



I.7.6 Koordinaten der WEA-Standorte

Anlage		Rotordurchmesser	Nennleistung	Nabenhöhe*	Gesamthöhe	Fußpunkthöhe**	Koordinaten GK East		WGS 84 (gerundet)	
Nr.	Type	[m]	[MW]	[m]	[m]	[m ü. A.]	X (Ost)	Y (Nord)	Längengrad ±ddmmss	Breitengrad ±ddmmss
WU1	N163	163	6,8	164	245,5	306,8	-16805,0	392466,0	16°06'14"	48°40'12"
WU2	N163	163	6,8	164	245,5	309,8	-16209,0	391980,0	16°06'43"	48°39'56"
WU3	N163	163	6,8	164	245,5	311,5	-15676,0	391760,0	16°07'09"	48°39'49"
WU4	N163	163	6,8	164	245,5	323,8	-15416,0	392017,0	16°07'22"	48°39'58"
WU5	N163	163	6,8	164	245,5	338,5	-15438,0	392435,0	16°07'21"	48°40'11"

* Nabenhöhe laut Herstellerangabe (beinhaltet Fundamenthöhe über Geländeoberkante)

** Für die diversen Berechnungen wurde die Software Windpro der Firma EMD verwendet, welche aus technischen Gründen eine Interpolation des DGM durchführt. Daher kann es bezüglich der angegebenen Höhen zu Diskrepanzen in den beigefügten Berechnungsprotokollen und UVE Dokumenten kommen.

I.7.7 Technische Beschreibung Windenergieanlagen

I.7.7.1 Allgemeine Beschreibung Nordex N163/6.X

a) WEA Kenndaten

aa) Nennleistung	6.800 kW
ab) Rotordurchmesser	163 m
ac) Nabenhöhe	164 m
ad) Gesamthöhe	245,5 m

b) Rotor

aa) Rotorfläche	20.867 m ²
ab) Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
ac) Nenndrehzahl	ca. 10,4 U/min
ad) Abschaltwindgeschwindigkeit	26 m/s
ae) Rotorblattmaterial:	glasfaser- und kohlenstofffa- serverstärkter Kunststoff
af) Pitchsystem	elektrisch

c) Getriebe

mehrstufiges Planetenge-
triebe + Stirnradstufe

d) Elektrische Komponenten

aa) Generator Asynchronmaschine	6-polig, doppelt gespeiste
ab) Umrichter	Vollumrichter
ac) Transformator	Ester-Trafo im Maschinen- haus

ad) MS-Schaltanlage

SF-6 isoliert, metallgekap-
selt, im Turmfuß

e) Turm

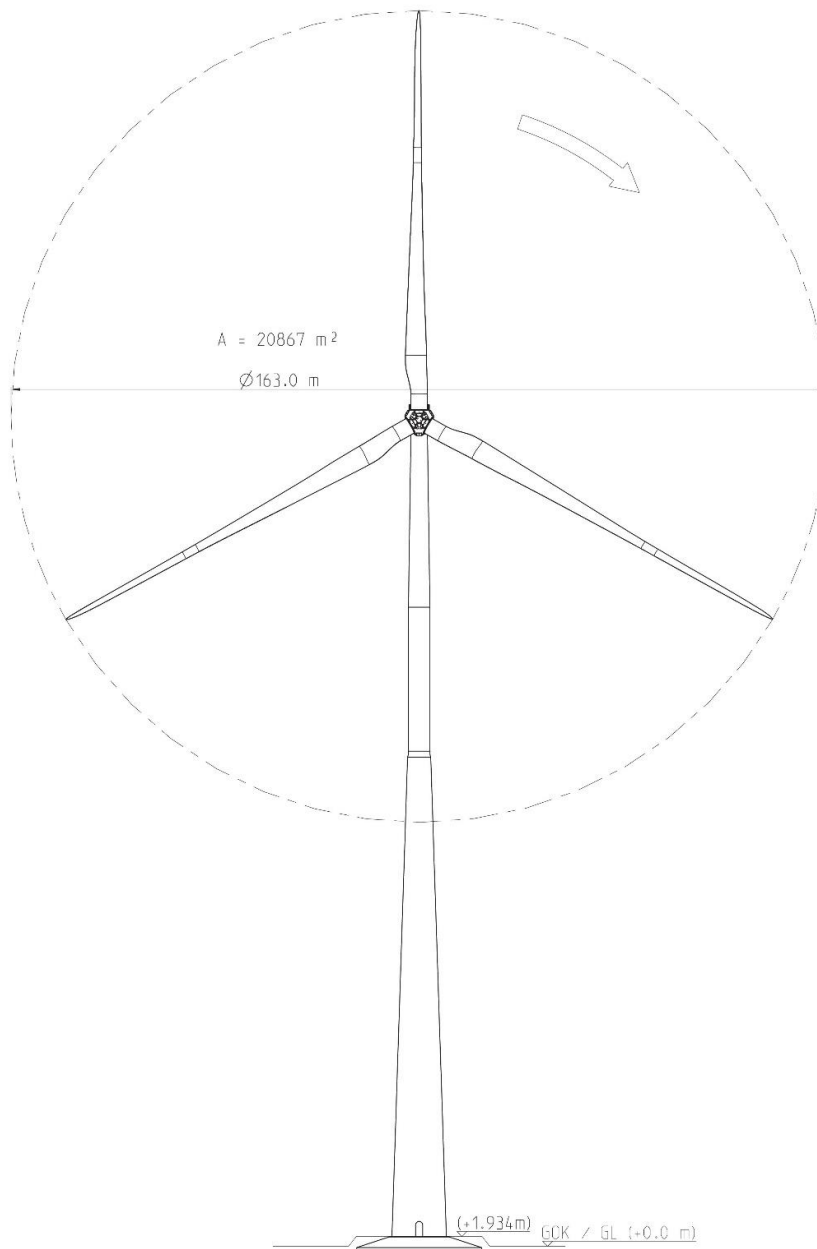
ae) Bauform

Hybridturm 164 m Nabenhö-
he

af) Windklasse

DIBt S, IEC S

I.7.7.2 Ansicht der Nordex N163/6.X



I.7.7.3 Tages- und Nachtkennzeichnung

Die Tages- und Nachtkennzeichnung erfolgt entsprechend den behördlichen Vorschriften.

I.7.7.4 Eisansatz und Eisabfall

I.7.7.4.1 Um das Abwerfen von Eis vom drehenden Rotor zu vermeiden und einen sicheren Betrieb der Windkraftanlage zu gewährleisten, werden alle Anlagen mit dem IDD.BLADE Eiserkennungssystem der Firma Wölfel ausgestattet, welche die Windkraftanlagen bei Eisansatz an den Rotorblättern verlässlich stoppen.

I.7.8 Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung und Verschaltung

I.7.8.1 Für das gegenständliche Vorhaben gibt es zwei elektrotechnische Vorhabensgrenzen.

I.7.8.2 Ein Netzanschluss erfolgt am Grundstück 1975/2 in der KG 18009 Peigarten im Umspannwerk Peigarten. Hier ist der Übergabepunkt an die Netz Niederösterreich GmbH (Netz NÖ) mit den windparkseitigen Kabelendverschlüssen der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk definiert.

I.7.8.3 Ein weiterer Anschluss erfolgt im neu zu errichtenden Schaltwerk der Firma Jungbunzlauer Austria AG in Wulzeshofen (Gst 493/5, KG 13005 Pernhofen). Der Übergabepunkt an die Fabrik erfolgt an den windparkseitigen Kabelendverschlüssen der jeweiligen Kabelanschlussleitungen. Das neu zu errichtende Schaltwerk wird unabhängig vom gegenständlichen Windpark geplant und errichtet und ist somit nicht Teil des gegenständlichen Vorhabens.

I.7.9 Nebenanlagen und Kommunikationsnetz

I.7.9.1 Eiswarnschilder- und Leuchten

I.7.9.1.1 Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter im Gefahrenbereich um die Anlagen, werden an allen öffentlichen Wegen rund um das Windparkgelände Gefahrenhinweisschilder im Abstand von etwa 120% der Anlagengesamthöhe platziert. Die Hinweisschilder sind zusätzlich mit einer aktiven Warnleuchte ausgestattet, welche im Falle einer Eisdetektion auf möglichen Eisabfall hinweist.

I.7.9.2 Kompensationsanlagen

I.7.9.2.1 Bei jeweils einer Windkraftanlage pro Kabelsystem wird eine Kompensationsanlage angeschlossen. Bei der Errichtung der Kompensationsanlagen werden die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten. Insbesondere sind dies:

- a) OVE EN IEC 61439-1 Niederspannungs-Schaltgerätekombinationen
- b) OVE E 8101 Elektrische Niederspannungsanlagen
- c) OVE E 8120 Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln
- d) OVE EN 61936-1 Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV
- e) OVE EN 50522 Erdung von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV

I.7.9.2.2 Die Windenergieanlagen werden die Bedingungen der „TOR Erzeuger: Anschluss und Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen“ des Typ B (UW Peingarten) bzw Typ D (Schaltwerk Jungbunzlauer Austria AG) am Netzanschlusspunkt einhalten.

I.7.9.2.3 Der geforderte Blindleistungsbereich wird durch die Stellbereiche aller WEA sowie der Kompensationsanlagen eingehalten. Die Betriebsmittel der Kompensationsanlagen bestehen aus den Powermodulen (zB STATCOM Kompensation,– oder gleichwertig) mit einer integrierten Schaltschrankeinheit mit Leistungsschalter und einem Mittelspannungstransformator. Die Kompaktstation wird als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte ausgeführt und kann nur von dazu befugten Personen geöffnet werden. Der Zutritt ist nur Elektrofachkräften und elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet, eine dementsprechende Kennzeichnung wird angebracht. Die stochersicheren Lüftungsschlitze der Kompaktstation sorgen für einen natürlichen kontinuierlichen Luftaustausch. Die Erdungsanlage wird in das Erdungssystem des Windparks eingebunden und normgerecht ausgeführt.

I.7.9.2.4 Die Kompensationsanlagen werden mit den zugehörigen Betriebsmitteln in einer dafür vorgesehenen Kompaktstation untergebracht.

I.7.9.3 Kommunikationsnetz und Windparksteuerung

I.7.9.3.1 SCADA-Systeme sind für die Überwachung, Steuerung, Zusammenstellung und Erfassung von Daten der Windenergieanlagen zuständig. Die geplanten Windenergieanlagen werden mit dem Nordex OS – SCADA System ausgestattet. Je eines der SCADA-Systeme sowie ein Parkrechner befinden sich außerhalb der Windenergieanlage WU 01 und WU 04, in einer dafür vorgesehenen Betonkompaktstation.

I.7.9.3.2 Für die Fernüberwachung des Windparks und jeder einzelnen Anlage werden Lichtwellenleiter als Teil der Erdkabelsysteme mitverlegt. Die Messung der gesamten eingelieferten Arbeit erfolgt im Umspannwerk Pernhofen bzw Peigarten.

I.7.10 Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke

Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücke für Windpark, Kabeltrassen, Eiswarnleuchten inklusive Kabel und Zuwegung sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

I.7.10.1 Verzeichnis Grundstücke WEA-Standorte

Windpark Wullersdorf - Anlagenstandorte					
direkt von den Anlagen bzw deren Überstreifung betroffene Grundstücke					
Anlage	KG	KG Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.- Nummer
WU 1	Immendorf	9029	Wullersdorf	Hollabrunn	954
					2125
					2126
	Kalladorf	9031			577/1
WU 2	Immendorf	9029	Wullersdorf	Hollabrunn	955/1
					957
					2127
					2291
WU 3	Immendorf	9029	Wullersdorf	Hollabrunn	965
					978
					2132/1
WU 4	Immendorf	9029	Wullersdorf	Hollabrunn	977
					2141
WU 5	Immendorf	9029	Wullersdorf	Hollabrunn	972
					973
	vom Fundament bzw von der Fundamentböschung betroffene Grundstücke				

I.7.10.2 Verzeichnis Grundstücke Kabeltrasse zum UW Peigarten (exkl. Grundstücke der WEA-Standorte)

Windpark Wullersdorf- Kabeltrasse UW Peigarten				
direkt vom Verlauf der Kabeltrasse betroffene Grundstücke (exkl. Anlagengrundstücke)				
KG	KG Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.- Nummer
Guntersdorf	9024	Guntersdorf	Hollabrunn	3737
Immendorf	9029	Wullersdorf	Hollabrunn	2132/2
Kalladorf	9031	Wullersdorf	Hollabrunn	1082
				1083
				1084/1
				1087
				1089
				1090
				1091
				1101
Augenthal	18002	Haugsdorf	Hollabrunn	541/3
				541/4
				617/2
				629
				646/2
				708/2
				709/1
				709/3
				1578
				1582
				1584
				1585
				1586
				1757
				1773
				1784
Jetzelsdorf	18006	Haugsdorf	Hollabrunn	1829
				1830
Peigarten	18009	Pernersdorf	Hollabrunn	1546
				1547
				1567
				1942
				1962
				1963
				1974
1975/2				
2010/1				

I.7.10.3 Verzeichnis Grundstücke Kabeltrasse zum UW Fabrik Pernhofen (exkl. Grundstücke der WEA-Standorte)

Windpark Wullersdorf - Kabeltrasse UW Fabrik Pernhofen				
direkt vom Verlauf der Kabeltrasse betroffene Grundstücke (exkl. Anlagengrundstücke)				
KG	KG Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.- Nummer
Immendorf	9029	Wullersdorf	Hollabrunn	974
				2130
				2133
				2149
				2206/2
Pernhofen	13005	Laa an der Thaya	Hollabrunn	492/4
				493/5
				513/1
				513/2
				513/3
				513/5
				513/6
				513/7
				513/8
				513/9
				513/10
				514/3
				704/1
Zwingendorf	13056	Großharras	Mistelbach	713
				2605/2
				2867
				2868
				3408/1
				3408/2
				3409/1
				3409/2
				3508
				3593
				3625
				3634/1
				3634/2
3641				
3652				
3654				
3681				
Großkadolz	18003	Seefeld-Kadolz	Hollabrunn	2923/1
				2978/5
				2985/1
				2985/7
				2987/1

				2991/2
Großkadolz	18003	Seefeld-Kadolz	Hollabrunn	3055/3
				3056
				3058/3
				3059/1
				3121/4
				3127
Hadres	18004	Hadres	Hollabrunn	3530/1
				4315
Obritz	18008	Hadres	Hollabrunn	3511/2
				3978
				4009
				4010
				4011
				4015
				4072
				4077
				4079
				4200
				4249
				4250
				4269
				4271
				4345
				4347
4357				
4367				
Untermarkersdorf	18014	Hadres	Hollabrunn	3280/5
				3286/6
				3737

I.7.10.4 Verzeichnis Grundstücke Eiswarnleuchten inklusive Kabel (exkl. Grundstücke der WEA-Standorte)

Windpark Wullersdorf - Eiswarnleuchten				
direkt von den Kabeln der Eiswarnleuchten betroffene Grundstücke				
(exkl. Anlagengrundstücke)				
KG	KG Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.- Nummer
Immendorf	9029	Wullersdorf	Hollabrunn	2130
				2133
				2135
				2137
Kalladorf	9031	Wullersdorf	Hollabrunn	573/8
				1085
				1087
				1088
				1091

I.7.10.5 Verzeichnis Grundstücke Zuwegung (exkl. Grundstücke der WEA-Standorte)

Windpark Wullersdorf - Zuwegung vom Neu- bzw Ausbau der Zuwegung betroffene Grundstücke (exkl. Anlagengrundstücke)				
KG	KG Nummer	Gemeinde	Bezirk	Gst.- Nummer
Guntersdorf	9024	Guntersdorf	Hollabrunn	1143
				1145
				2799/1
				2858
				3736
				3752
				3772/1
Immendorf	9029	Wullersdorf	Hollabrunn	1176
				2130
				2132/2
				2133
				2134
				2206/1
				2289
Kalladorf	9031	Wullersdorf	Hollabrunn	577/3
				578/1
				646
				662/1
				662/2
				1081
				1083
				1087
				1088
				1089
				1091
				1093
				1094
1101				

I.7.11 Rodungen

I.7.11.1 Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind dauerhafte Rodungen für die Verlegung der Kabeltrasse sowie für den Ausbau der windparkinternen Zuwegung erforderlich. Auf Flächen, welche von der Überstreifung der Anlagenteile beim Antransport, sowie der Befahrung der Baufahrzeuge bei der Verlegung der Kabeltrasse betroffen sind, kommt es zu temporären Rodungen.

I.7.11.2 Die von den Rodungen betroffenen Flächen liegen in den Katastralgemeinden Kalladorf, Augenthal sowie Immendorf.

I.7.11.3 Nachfolgender Tabelle ist eine Zusammenfassung der notwendigen Rodungsflächen zu entnehmen:

Windpark Wullersdorf - Rodungen								
Rodungsanrainer bis 40 m Umkreis (Waldgrundstücke) - grün hinterlegt								
Typ	Zone Nr.	Fläche ca. [m²]	Notwendig für	KG	KG Nummer	Gemeinde	Gst.- Nummer	Einlagezahl
permanent	1	943	Zuwegung	Kalladorf	9031	Wullersdorf	577/3	383
temporär	1	133	Zuwegung	Kalladorf	9031	Wullersdorf	577/3	383
permanent	2	29	Kabeltrasse	Augenthal	18002	Haugsdorf	617/2	1970
temporär	2	30	Kabeltrasse	Augenthal	18002	Haugsdorf	617/2	1970
Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	621	-
Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	539	-
Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	541/3	-
Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	542	-
Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	545	-
Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	546	-
temporär	3	176	Zuwegung	Immendorf	9029	Wullersdorf	971/2	830
permanent	4	912	Kabeltrasse	Augenthal	18002	Haugsdorf	1582	277
Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	480	-
Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	483	-
Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	638	-
Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	639	-
Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	640	-

Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	644/1	-
Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	472	-
Anrainer	-	-	-	Augenthal	18002	Haugsdorf	480	-
permanent	5	170	Fundamentböschung	Immendorf	9029	Wullersdorf	973	830

I.7.11.4 Als Maßnahme bei tatsächlich anfallenden permanenten Rodungen wird die Aufforstung der dreifachen Rodungsfläche festgelegt. Es soll zur wildtierökologisch sinnvollen Konzipierung der anfallenden Aufforstungsflächen kommen. Temporäre Rodungen werden an selbiger Stelle wieder aufgeforstet.

I.7.12 Querungen

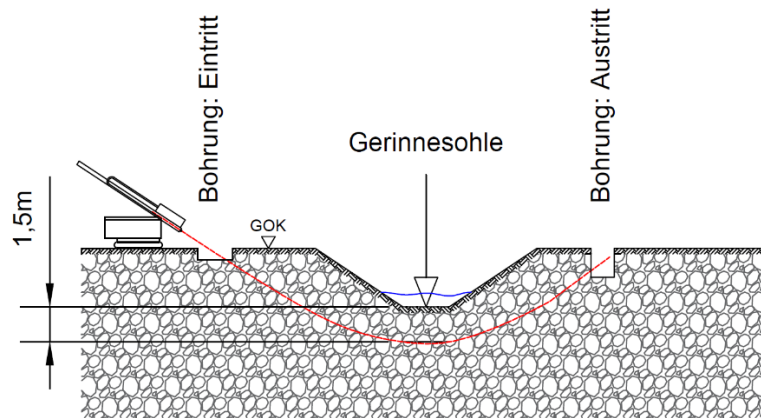
I.7.12.1 Wassergräben

I.7.12.1.1 Im gegenständlichen Vorhaben sind Querungen von Bächen bzw Wassergräben im Bereich der Kabeltrasse notwendig.

I.7.12.1.2 Folgende Bäche bzw Gräben sind von den Kabelquerungen betroffen:

- a) Guglzipfgraben
- b) Gemeindegaben der Gemeinde Großharras
- c) Pulkau.

I.7.12.1.3 Prinzipiell erfolgen die Querungen im Spülbohrverfahren, sollte der Graben jedoch während der Verlegearbeiten nicht wasserführend sein, so kann die Verlegung alternativ auch mittels Kabelpflug im Trockenen erfolgen. Folgende Abbildung zeigt eine schematische Darstellung einer Spülbohrung. Bei allen Spülbohrverfahren soll ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle eingehalten werden.



I.7.12.2 Straßenquerungen

I.7.12.2.1 Im Zuge der Verlegung der Kabeltrasse sind mehrere Straßenquerungen notwendig. Details zu Lage der Querungen können den Plänen in Dokument B.02.06.00 entnommen werden.

I.7.12.2.2 Die Straßenquerungen sollen im Spülbohrverfahren durchgeführt werden. Das Kabel wird dabei in einer Mindestdiefe von 1,5 m unter Straßenbelag geführt.

I.7.13 Dauer der Betriebsphase und Beschreibung der Nachsorgephase

I.7.13.1 Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von mindestens 25 Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum können die Anlagen entweder weiterbetrieben, Anlagenteile erneuert, neue Windkraftanlagen errichtet, oder die gegenständlichen Anlagen abgetragen werden.

I.7.13.2 Für einen Weiterbetrieb wird es gemäß den technischen Vorgaben des Anlagenherstellers erforderlich sein, Untersuchungen hinsichtlich möglicher Materialermüdung und Verschleißerscheinungen an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durch einen hierzu befugten Sachkundigen durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen nach Ablauf der rechnerischen Mindestlebensdauer von 25 Jahren werden in einem Gutachten festgehalten und allfällige Instandsetzungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen festgelegt.

I.7.13.3 Für den Bau von Wegen und Montageplätzen werden umweltverträgliche bzw unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens auszuschließen ist.

I.7.13.4 Nach dauerhafter Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbau der Anlagen und Rückbau des Geländes erfolgen. Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

I.7.13.5 Sofern es zu diesem Rückbau kommen sollte, werden folgende Schritte durchgeführt:

- a) Aufbau der Krananlage auf der Kranstellfläche
- b) Demontage der Anlage und Abtransport der Teile
- c) Rückbau des Fundaments
- d) Rückbau aller Stellflächen

I.7.13.6 Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die landwirtschaftliche Produktion im Einklang mit den dann gültigen Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung.

I.7.13.7 In Zuge der Abbruchphase entstehen Abfälle aus den Anlagenteilen, dem Rückbau des Fundaments und der Kranstellflächen. Eine Verwertung und Entsorgung der Abfälle wird entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Stand der Technik durchgeführt werden.

I.7.13.8 Im Zuge des Abbaus der Altanlagen werden vor Demontage der Rotorblätter und Gondeln etwaige Öle und Gase in der Anlage abgepumpt. Mittels geeigneter Autokräne werden die Rotorblätter, die Gondel und die einzelnen Turmteile durch geschultes Demontagepersonal nacheinander rückgebaut. Alle Komponenten werden entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlagen verwertet bzw. entsorgt. Der Abtransport der einzelnen Anlagenteile erfolgt per LKW. Aus heutiger Sicht können die elektrotechnischen Anlagenteile (zB Transformatoren, Generatoren) in ihre Einzelbestandteile zerlegt und zu einem Großteil wiederverwendet werden. Die Turmkonstruktion besteht im unteren Teil aus Beton und im oberen Teil aus Stahl. Ein Zerkleinern der Stahlsektionen und eine entsprechende Verwertung als Altmetall sind daher möglich und angedacht.

I.7.13.9 Die Rotorblätter bestehen aus glasfaserverstärktem Epoxidharz, Kohlenstofffasern und massiven Metallspitzen. Die Rotorblätter werden aus heutiger Sicht geschreddert und - falls möglich - einem Recycling-Prozess zB in der Zementindustrie als glasfaserverstärkter Beton zugeführt. Auch eine thermische Verwertung ist möglich. Alternativ ist auch eine Deponierung der Glasfasern auf einer entsprechend dafür vorgesehenen Deponie möglich.

I.7.13.10 Das Fundament wird im Falle einer Abtragung im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer gemäß Stand der Technik (derzeit Bodenrekultivierungsrichtlinie) so weit unter GOK abgeschrammt, dass eine Bewirtschaftung auf der betroffenen Fläche möglich ist. Der entstandene Hohlraum wird wieder aufgefüllt sowie nach Maßgabe der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung rekultiviert. Die im Boden verbleibenden Betonelemente werden aufgebrochen, um eine Versickerung von Oberflächengewässern zu ermöglichen. Eine vollständige Entfernung der Gründungspfähle ist im Hinblick auf die Nachnutzung in Bezug auf die Wasserdurchlässigkeit und sogar mögliche Verwurzelungen aufgrund der geringen Pfahlquerschnitte nicht erforderlich.

I.7.13.11 Grundsätzlich wird bei der Gestaltung des Vorhabens darauf geachtet, dass möglichst wenig Abfälle entstehen. Wenn diese nicht zu vermeiden sind, dann gilt der Grundsatz die anfallenden Abfälle getrennt zu sammeln, um einen möglichst hohen Verwertungsgrad zu ermöglichen.

I.7.14 Bauphase

I.7.14.1 Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung

I.7.14.1.1 In einer ersten Phase werden die Standorte sowie die benötigten Wege geodätisch erfasst.

I.7.14.1.2 Die Herstellung der Zuwegung sowie der Windparkverkabelung erfolgt im Vorfeld vor Errichtung der jeweiligen Fundamente.

I.7.14.1.3 Die Errichtung der Windkraftanlagen erfolgt entsprechend dem Bauzeitplan. Die lärmintensiven Bauarbeiten werden vorwiegend während der Tageszeit erbracht. Nicht lärmintensive Tätigkeiten, wie zB das Aufsetzen von Turmsegmenten, können auch während der Nacht und am Wochenende erfolgen.

I.7.14.1.4 Für die Bauphase gelten standardmäßig die folgenden Arbeitszeitvorgaben, Transporte auf öffentlichen Straßen erfolgen selbstverständlich auch außerhalb dieser Arbeitszeiten:

- a) An Sonn- und Feiertagen werden im Regelfall keine Bauarbeiten durchgeführt.
- b) Der tägliche Baustellenbetrieb erstreckt sich auf den Zeitraum von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Samstag von 06:00 bis 14:00 Uhr. Lärmarme Tätigkeiten können auch in der Zeit von 19:00 bis 6:00 Uhr sowie sonn- und feiertags durchgeführt werden (wie zB Innenausbau der Anlagen).
- c) In Ausnahmefällen (an drei Tagen pro WEA) können Bauarbeiten auf den Baustellen auch über obige Befristung hinaus an Werktagen sowie auch sonn- und feiertags durchgeführt werden.
- d) Bei diesen Ausnahmefällen handelt es sich um Arbeiten die:
 - da) komplett und unterbrechungsfrei in einem Arbeitsgang durchzuführen sind, wie beispielsweise Betonierungsarbeiten bei Fundierung
 - db) von externen Einflüssen abhängig, an bestimmten Terminen, oder in begrenzten Zeitfenstern durchzuführen sind, wie beispielsweise für die Turmerrichtungen in windfreien Zeitfenstern.

I.7.14.1.5 Eine Baustellenbeleuchtung, insbesondere beim Anlagenaufbau, ist in der Regel nicht vorgesehen.

I.7.14.2 Baustelleneinrichtung

I.7.14.2.1 Die Arbeiten für die Errichtung der Windkraftanlagen wird entweder an einen Generalunternehmer oder an einzelne Gewerke (Zuwegung, Kabelverlegung, Fundamentierung, Lieferung und Errichtung der WEA) vergeben. Dies wird im Zuge der Detailplanung entschieden und danach eine oder mehrere entsprechende Ausschreibung(en) durchgeführt.

I.7.14.2.2 Als Baustelleneinrichtung werden benötigt:

Anlagen Firma	4 Baustellen Container
	2 Baustellen WC
Baufirma:	2 Baustellen Container
	1 Baustellen WC

I.7.14.2.3 Die Baustelleneinrichtung wird je nach Baufortschritt zu den jeweiligen Windkraftanlagen umgestellt.

I.7.14.3 Zu- und Abfahrtswege sowie verkehrstechnische Erfordernisse

I.7.14.3.1 Verkehrsmäßige Anbindung

Ausgangspunkt des Antransports der Anlagenteile sind im Wesentlichen die in Deutschland befindlichen Werke der Firma Nordex bzw deutsche Häfen. Die Anlagen werden entweder direkt per LKW über das Autobahnnetz angeliefert oder per Binnenschiff bis zum Hafen in Linz, Krems oder Wien transportiert. Weiter werden sie über das Autobahnnetz, schlussendlich über die A22 und weiter auf der S3 angeliefert. Nach Verlassen der Schnellstraße werden die Anlagenteile über die B303 angeliefert. Die Rückfahrt der Leertransporte kann für maximal 11 LKW/h über die L1012 Richtung Süden erfolgen.

Sämtliche Transporte (z. B. Erd-, Schotter- Aushub- oder Betontransporte) werden von der noch auszuwählenden Baufirma über das übergeordnete Straßennetz ins Projektgebiet geführt. Für die notwendigen Sondertransporte im übergeordneten Straßennetz wird vom Anlagenhersteller bzw durch das, von diesem beauftragte, Transportunternehmen eine gesonderte Bewilligung eingeholt.

I.7.14.3.2 Ist-Zustand der Verkehrswege

Für die Zu- und Abfahrtswege des Vorhabens werden landwirtschaftliche Güterwege genutzt.

Dabei handelt es sich vorwiegend um gut befestigte Wege mit einer Breite von rund 4 m.

I.7.14.3.3 Ausbau der Zu- und Abfahrtswege

Aufgrund der Erfahrung aus anderen Projekten, werden die Wege in einer Breite von mindestens 4 m bzw auf die Breite der Wegparzelle ertüchtigt. Die Stichzuwegungen zu den Kranstellflächen werden in einer Breite von 4,5 m gebaut. Die Stichzuwegungen erfolgen nach Möglichkeit auf kürzestem Weg.

Die Wege werden in der Regel geschottert in einer Tiefe von 0,65 m errichtet. Nach der geodätischen Untersuchung kann auch alternativ die Befestigung durch hydraulisch gebundene Stabilisierung und geringerer Ausbautiefe erfolgen.

Enge Kreuzungen und Kurven werden für die Sondertransporte trompetenförmig ausgebaut. Somit sind für den Standard-LKW diese Kreuzungen ebenfalls problemlos befahrbar. Die Transporte von Beton, Eisen, Schotter, etc erfolgen ebenfalls auf den für die Sondertransporte entsprechend ausgebauten Wegen. Stichzuwegungen und Montageplätze

Die WEA Standorte sind jeweils durch einen kurzen neugebauten Weg auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Parzellen erschlossen.

Nahe den Anlagen wird eine dauerhafte Kranstellfläche errichtet, die als Stellfläche für den Baukran dient. Darüber hinaus ist eine temporäre Vormontage für die Lagerung, bzw für den Zusammenbau der einzelnen angelieferten Bauteile und je zwei Flächen pro WEA für die Lagerung der Rotorblätter nötig. Die genaue Lage und das genaue Ausmaß der Zu-, Abfahrtswege und Montageplätze ist den Plänen in Teil B des Einreichoperats zu entnehmen.

I.7.14.4 Logistikflächen

Es ist eine Logistikfläche im Projektgebiet geplant. Auf dieser Fläche können Anlagenteile zwischengelagert und gegebenenfalls bei Notwendigkeit auf Sondertransportmittel umgeladen werden.

Für die Aufgaben der Bauleitung, als Aufenthaltscontainer, sowie für anderweitige auf der Baustelle notwendige Büroarbeiten (Führung des Bautagebuchs, etc) wird ein Bürocontainer auf dieser Logistik- bzw Umladefläche aufgestellt. Die Lage dieser Flächen kann den Plänen in Teil B des Operats entnommen werden.

I.7.14.5 Kabelverlegung

I.7.14.5.1 Die Verlegung der Energiekabel erfolgt möglichst auf öffentlichem Gut und bei Privatgrundstücken möglichst in Wegen.

I.7.14.5.2 Die exakte Kabellage bei oder nach der Verlegung wird eingemessen und die Pläne allen Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt.

I.7.14.5.3 Bei der Kabelverlegung werden die einschlägigen österreichischen Normen eingehalten, insbesondere umfasst dies die OVE E 8120 Verlegung von Energie, Steuer- und Messkabeln

I.7.14.5.4 Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 40 cm zwischen den Systemen. Dabei kommt in der Regel ein statischer Kabelpflug zum Einsatz. Dieser verfügt über einen Schwertschuh, der das Erdreich wegpresst und damit einen Kanal bildet. An diesem Schwertschuh ist das Verlege-Element angebracht, das je nach Gelände eine Länge zwischen ca. 2 und 5 Meter und ein Eigengewicht von rund 1 Tonne aufweist. Dieses Verlege-Element glättet den Kanal und verdichtet die Schlitzwände. Die Kabelleitung wird dann in diesen geglätteten Kanal ohne spitzes Material abgelegt.

I.7.14.5.5 In der Nähe von Einbauten bzw in Bereichen von asphaltierten Flächen werden die Kabel in offener Bauweise in Bündel in offenen Künetten in Sand verlegt (Verfüllen mit nicht scharfkantigem Material). Die Kabelverlegung in offener Bauweise erfolgt gemäß OVE E 8120 2017 07 01 in einer Mindestdiefe von 1,2 m, wobei - bedingt durch die zu verlegende Kabeltype (HDPE-Mantel) - bei Künettensohlen und Verfüllmaterialien, die keine scharfen, spitzen oder kantigen Steine aufweisen nach Rücksprache mit der Bauleitung auf die Verwendung von Bettungssand verzichtet werden kann.

I.7.14.5.6 Zu den Erdkabeln werden Lichtwellenleiter in Kabelrohren mitverlegt, welche für die Kommunikationsanbindung der WEA vorgesehen sind. Weiters wird in der Künette und auch beim Einpflügen über den Energiekabeln in ca. halber Tiefe der Eingrabung ein entsprechendes Kabelwarnband mitgeführt. Kabelabdeckplatten und Kabelschutzrohre werden dort verwendet, wo die Gefahr einer Beschädigung besteht sowie bei Kreuzungen bzw im Nahbereich von anderen Einbauten bzw bei offener Bauweise auf Anordnung der Bauleitung.

I.7.14.5.7 Bei der Mittelspannungs-Verkabelung wird mit jedem Kabelsystem ein Erdungsbandeisen oder ein Runderder mitverlegt. Bei parallel verlaufenden Systemen wird ein gemeinsamer Erder für alle Systeme mitverlegt. In Bereichen, wo die Kabelleitungen mittels Spülbohrung in getrennten Rohren verlegt werden, wird wiederum jedes System einzeln durch ein eigenes Erdungsbandeisen geschützt.

I.7.14.5.8 Mindestabstände zu betroffenen Einbauten werden je nach dementsprechend gültigen Normen eingehalten. Vor Baubeginn wird mit den entsprechenden Einbauten-Inhabern Kontakt aufgenommen und die in beiderseitigem Einvernehmen abgestimmten Anforderungen bezüglich Bauausführung und -ablauf eingehalten.

I.7.14.5.9 Notwendige Querungen von bestehenden Einbauten (zB Öl- oder Gasleitungen) werden grundsätzlich in offener Bauweise ausgeführt. Es wird darauf geachtet, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Korrosionsschutzes kommt. Für die Leitungsquerungen werden die weiter unten näher dargelegten vorgeschriebenen Maßnahmen seitens der Leitungsbetreiber eingehalten.

I.7.14.6 Vor Beginn der Grabungsarbeiten werden die betroffenen Einbautenträger erneut verständigt und jedenfalls ein Einvernehmen über die Festlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen hergestellt.

I.7.14.7 Bautechnische Ausführung sowie Massenmanagement und Zwischenlager

I.7.14.7.1 Im Zuge der Errichtung der WEA werden teilweise Geländeänderungen vorgenommen.

I.7.14.7.2 Während der Bauphase für das Fundament sowie während der Aufstellphase werden Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial sowie Auslegeflächen für die Rotorblätter und Turmteile benötigt, die unmittelbar nach Errichtung der Anlage wiederhergestellt werden. Das überschüssige Aushubmaterial wird auf eine Deponie verführt bzw bei entsprechender Eignung vor Ort verwendet, um Teile der Zuwegung und der Kranstellflächen zu ebnen. Der An- und Abtransport erfolgt auf dem übergeordneten Autobahn- und Bundesstraßennetz sowie über das landwirtschaftliche Güterwegenetz im Vorhabensgebiet.

I.7.14.7.3 Bei der Errichtung des Fundaments werden folgende Maßnahmen zu einer entsprechenden Gestaltung und Sicherung der Baugrube bzw Schutz von Boden und Grundwasser ergriffen:

- a) Sollte ein Auspumpen der Baugrube notwendig werden, wird das Pumpwasser einer oberflächlichen Versickerung zugeführt. Ein Ableiten in Gräben oder Oberflächenwässer erfolgt nicht.
- b) Sicherung von Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte gegen Versickerung oder Boden- und Grundwasserverunreinigungen
- c) Lagerung von Maschinen und Geräten am Ende des Arbeitstages bzw bei Unterbrechungen außerhalb von etwaigen Gewässerbetten

I.7.14.7.4 Vor Baubeginn wird das Einvernehmen mit den Eigentümern bzw mit deren Verwaltern der vom Vorhaben berührten Leitungen und Straßen bezüglich Bauausführung und -ablauf hergestellt.

I.7.14.8 Betriebsmittel sowie Lagerung von Baustoffen

I.7.14.8.1 Die Lagerung von Kleinteilen sowie Betriebsmitteln erfolgt in den Baustellencontainern. Die angelieferte Bewehrung wird neben dem jeweiligen Fundament zwischengelagert, der Beton wird mittels Fertigbetonmischfahrzeugen angeliefert. Die WEA-Teile werden vom Sondertransport aus direkt versetzt oder auf den geschotterten Flächen zwischengelagert.

I.7.14.8.2 Potenziell gefährliche Baustoffe oder Betriebsmittel werden nur in Tagesbedarfsmengen an der Baustelle bereitgehalten und sachgemäß gelagert.

I.7.14.9 Eingesetzte Baugeräte

I.7.14.9.1 Für die Zuwegung, die Fundamentherstellung und die Aufstellung der WKA werden eingesetzt:

- | | |
|------------------------------|------------------------|
| - Hydraulikbagger | Gräber bzw Radbagger |
| - Mobilbagger | Rüttler (Tauchrüttler) |
| - Transport LKWs nach Bedarf | Baukran (über 80 kW) |

- Betonmischwagen nach Bedarf Stromaggregat (50 – 200 kW)
- Walze Betonmischer (Betonpumpe)
- Schubraupe Ramme

I.7.14.9.2 Für die Kabelverlegung wird ein Kabelpflug eingesetzt. Ist der Einsatz eines Kabelpflugs aufgrund von Querungen bzw in Bereichen mit befestigter Oberfläche nicht möglich, erfolgt die Kabelverlegung in offener Bauweise. Die anschließende Bodenverdichtung erfolgt mit Planierraupen (max zwei) bzw einer Vibrationswalze, nach Platzieren des Materials mittels eines Gräders bzw mittels einer Planierraupe mit Schaufel. Die Querung von breiteren Straßen und größeren, wasserführenden Bächen erfolgt mittels Spülbohrung.

I.7.14.10 Energieversorgung

I.7.14.10.1 Der während der Bauzeit benötigte Baustrom wird mittels mobilen Stromgeneratoren zur Verfügung gestellt. Dieser wird vor allem für die Baustellencontainer, für das Laden der Akkuschauber sowie für den Hochdruckreiniger benötigt. Die benötigte Strommenge wird mittels Baustellenaggregat erzeugt. Der benötigte Treibstoff wird in handelsüblichen Kanistern angeliefert und im Baustellencontainer aufbewahrt.

I.7.14.10.2 Für das Bau- bzw Aufbaupersonal werden Baustellen WCs zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Abfälle werden in Containern bzw Gitterboxen gesammelt und entsorgt.

I.7.14.11 Abwasser

I.7.14.11.1 Auf der Baustelle wird Wasser benötigt, im Wesentlichen lediglich zum Betrieb der Baustellentoiletten und für weitere Baustellentätigkeiten während der Bauzeit. Die Entsorgung des Abwassers wird von dafür beauftragten Unternehmen durchgeführt.

I.7.14.12 Abfälle und Reststoffe

I.7.14.13 Die anfallenden Abfälle in der Bauphase werden in einem Container bzw einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein dafür befugtes Unternehmen entsorgt.

Hinweis: Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 157/2024, insbesondere §§ 44a ff und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023, insbesondere § 3 Abs 1 bis 3, § 5, § 16, § 17 Abs 1 bis 6, § 19 und § 39 sowie Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a in Verbindung mit:

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 145/2023

NÖ 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl 7800-0 idF LGBl Nr 27/2024, insbesondere § 5, § 11 und § 12

NÖ Starkstromwegesgesetz, LGBl 7810-0 idF LGBl Nr 68/2021, insbesondere § 1, § 2, § 3 und § 7

Bundesgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992), BGBl Nr 106/1993 idF BGBl I Nr 204/2022 insbesondere § 11

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020), BGBl II Nr 308/2020 idF BGBl. II Nr. 329/2024

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl Nr 440/1975 idF BGBl I Nr 144/2023, insbesondere §§ 17 ff

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl Nr 215/1959 idF BGBl I Nr 73/2018, insbesondere § 21 Abs 4, § 32 Abs 1, Abs 2 lit c und § 105

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen (Bewilli-

gungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV), BGBl II Nr 327/2005

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 153/2024, insbesondere § 85, § 91 und § 94

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl Nr 457/1995 idF BGBl I Nr 56/2024, insbesondere § 92

Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) BGBl. Nr. 533/1923 idF BGBl. I Nr. 41/2024, insbesondere § 5

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500-0 idF LGBl Nr 41/2023, insbesondere § 7

NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl 3700-0 idF LGBl Nr 101/2022, insbesondere § 1 und § 2

NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl Nr 1/2015 idF LGBl Nr 9/2024, insbesondere § 1

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl Nr 3/2015 idF LGBl Nr 10/2024, insbesondere § 20 Abs 6

Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich LGBl. 8001/1-0 idF LGBl. Nr. 47/2024

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl 6160-0 idF LGBl Nr 57/2023

Begründung

1 Sachverhalt/Antrag und Verfahrensverlauf

1.1 Die Windpark Wullersdorf GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 03. Oktober 2022 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Wind-

park Wullersdorf“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) gestellt.

1.2 Mit Edikt vom 22. April 2024 wurde gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 und gemäß den § 44a und § 44b AVG der verfahrenseinleitende Antrag im Großverfahren in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

1.3 Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 22. April 2024 bis einschließlich 05. Juni 2024 in den Standortgemeinden Wullersdorf, Haugsdorf, Guntersdorf, Pernersdorf, Hadres, Seefeld-Kadolz, Großharras und Laa an der Thaya sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und bestand die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw Einwendungen zum Vorhaben einzubringen.

1.4 Während der Auflage langten Einwendungen/Stellungnahmen der Abteilung Landesstraßenbau ST4 vom 10. Mai 2024, der NÖ Umwelthanwaltschaft vom 31. Mai 2024, des Herrn Claus Schuster vom 03. Juni 2024, der Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land“ vom 03. Juni 2024 sowie eine allgemeine Stellungnahme von der Umweltorganisation Alliance for Nature vom 05. Juni 2024 ein.

1.5 Aufgrund der eingeholten Gutachten wurde von der UVP-Behörde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inklusive des Auflagenkataloges und der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen erstellt.

1.6 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

1.7 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umwelthanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Tech-

nologie (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 mit Edikt vom 08. Oktober 2024 die Kundmachung im Internet.

1.8 Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens von der Behörde eingeholten Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Auflagenkatalog und fachlicher Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen wurden den Parteien mit Parteiengehör vom 09. Oktober 2024 mittels Downloadlink zur Verfügung gestellt oder konnten von Verfahrensparteien bei der UVP-Behörde im Wege der Akteneinsicht eingesehen werden.

1.9 Mit persönlicher Verständigung vom 09. Oktober 2024 sowie Anschlag in den Standortgemeinden wurde die Verhandlung für den 06. November 2024 anberaumt und ein Parteiengehör mit Stellungnahmefrist 30. Oktober 2024 zu den eingeholten Gutachten gewährt.

1.10 Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs 2 UVP-G 2000 Konkretisierungen von Vorbringen jedenfalls bis spätestens eine Woche (dh bis spätestens 30. Oktober 2024) vor dem Termin der mündlichen Verhandlung schriftlich bei der Behörde einzubringen sind. Verspätete Vorbringen sind im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

1.11 Im Rahmen des Parteiengehörs zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und zu den Teilgutachten langten Stellungnahmen des BDA vom 10. Oktober 2024, des Herrn Schuster Claus vom 28. Oktober 2024, der Projektwerberin vom 28. Oktober 2024, der NÖ UA vom 29. Oktober 2024, der Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land“ vom 30. Oktober 2024 und des Standortanwalts vom 30. Oktober 2024 ein.

1.12 Gemäß § 16 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 wurde in der Verhandlungsverständigung die mündliche Verhandlung auf die Fachbereiche Biologische Vielfalt, Brandschutz inkl. Risikoanalyse und Raumplanung, Landschafts- und Ortsbild, zu denen Einwendungen erhoben wurden, eingeschränkt.

1.13 Am 06. November 2024 wurde am Sitz der Behörde die mündliche Verhandlung durchgeführt. Aufgrund des Verhandlungsergebnisses ging die Behörde von einer Entscheidungsreife des Verfahrens aus und wurde gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP-G 2000 das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt.

2 Vorbringen Beteiligter

2.1 Einwendungen/Stellungnahmen während der Auflagefrist des Antrages

Folgende Personen bzw Personengruppen haben bei der NÖ Landesregierung während der Auflagefrist Einwendungen erhoben bzw rechtserhebliche Stellungnahmen abgegeben:

2.1.1 Land NÖ, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung vom 10. Mai 2024

[...]

Zum Vorhaben Windpark Wullersdorf nimmt die Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten wie folgt Stellung:

Gemäß §16 NÖ Straßengesetz 1999 ist ein Unternehmen verpflichtet einen Beitrag zu leisten, falls die Transportrouten nicht für die Zulieferung der Materialien des Windparks ausgelegt sind:

(1) Ein Unternehmen hat die Mehrkosten zu tragen, wenn eine Straße wegen der besonderen Art oder des besonderen Umfanges der Benützung, die durch dieses Unternehmen verursacht wird, in einer kostspieligeren Weise gebaut oder ausgebaut werden muß, als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr erforderlich wäre.

(2) Wird eine bestehende Straße auch nur zeitweise im Sinne des Abs 1 benützt und tritt dadurch eine

erhebliche Steigerung der Erhaltungskosten ein, hat das Unternehmen diese Mehrkosten zu tragen.

(3) Die Mehrkosten nach Abs 1 und 2 richten sich nach

- Art und Umfang der höheren Verkehrsbelastung durch den durch das Unternehmen ausgelösten Fahrzeugsverkehr und

- den höheren Bau- bzw Instandhaltungskosten durch diese erhöhte Verkehrsbelastung.

Daher ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Diese umfasst eine Vereinbarung der Kostentragung bzw Behebung allenfalls entstandener Schäden am Landesstraßennetz durch die Bauarbeiten des Projektwerbers. Der Projektwerber hat dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Routenvorgaben von den beauftragten Unternehmen eingehalten werden.

Gemäß §18 NÖ Straßengesetz 1999 ist bei der Abteilung Landesstraßenbau und verwaltung für die Verlegung von Einbauten, zB Erdkabelleitungen und die Zufahrt von Landesstraßen anzusuchen. Die Bedingungen und technischen Vorgaben werden innerhalb des Sondernutzungsvertrags fixiert.

Vor Baubeginn ist das Einvernehmen bei der NÖ Straßenbauabteilung 1, Hol-labrunn herzustellen.

Aufgrund der regen Bautätigkeit an Straßen wird empfohlen frühzeitig das Einvernehmen über die Routenführung herzustellen.

[...]

2.1.2 Claus Schuster vom 03. Juni 2024

[...]

Ich hoffe, ich kann eine Stellungnahme zum Windkraftpark Wullersdorf/Immendorf auch auf diesem Wege einbringen. Speziell, da es sich um keine grundsätzlich ablehnende Stellungnahme handelt, wie auch aus früherem Schriftverkehr aus 2022 ersichtlich. Leider entnehme ich der aktuellen Kundmachung - weitere 2 Jahre später - keinerlei Input, obwohl selbst bei Fa. Windkraft Simonsfeld eine Aufgeschlossenheit im Jahr 2022 zu entnehmen war.

Stellungnahme:

Aufgrund der Energiesituation, Ukrainekrieg, [...] erscheint ein Ausbau zur Stromproduktion sinnvoll. Jedoch wirklich auf Kosten unserer nächsten Generation? Nach vielen Artikeln zu Dieselbetrieb von Windrädern, CO2 Schiefbilanz von Betonfundamenten und Stahlbetonmasten, horrenden Kosten bei dem zukünftigen Recycling... und dem Neubau/Umbau bestehender Windkraftanlagen in ganz Eu-

ropa auf Holzwindradanlagen, erscheint mir die das Weiterführen eines technischen Uraltkonzepts sehr fragwürdig.

Sowohl technisch um Jahrzehnte veraltet, umwelttechnisch zwischen fragwürdig und nicht mehr zeitgemäß und aus Sicht der immens höheren Kosten gar in Richtung Steuerverschwendung (hatte kein besseres Wort für "ein Budget sowohl besser als auch deutlich günstiger verwenden und gar einen touristischen Vorteil ermöglichen"). Könnten sich Kosten für NÖ damit sogar wieder hereinspielen?

** Warum zieht man nicht gesamtenergie-technisch einen Windpark aus Holzwindräder vor?*

** Warum belastet man die nächsten Generationen, die Kinder, Enkelkinder,.. in Immenhof wissentlich mit zukünftigen Beton- und Recyclingproblemen?*

** Warum ignoriert man die CO2-Problematik und Wertschöpfungskette komplett?*

** Warum erkennt man nicht die Chance "das Land der Windräder - Neu trifft auf Modern" zu werden? Retzer Windmühle - Sehenswertes (retzer-land.at) <<https://www.retzer-land.at/retzer-windmuehle>> und Diese Windräder aus Holz lassen sich komplett recyceln (futurezone.at) <<https://futurezone.at/science/diese-windraeder-sind-aus-holz-und-lassen-sich-recyclen-wooden-blade-technology-deutschland/402885194>> . Ein Landzug von alten und neuen Holzwindrädern würde sich sogar touristisch vermarkten lassen! Von all den Betonklötzen im restlichen NÖ und Burgenland, hätte ich derartiges niemals gesehen oder gehört. Persönlich eher das Gegenteil. Kennen Sie jemanden, der zum Urlaub zB in den Windpark Bruck an der Leitha fährt?*

** Warum nutzt man den Standort nicht für einen NÖ Wind(test)park, wie es auch andere Bundesländer schon einige Jahre tun, wenn initial mit weniger Energieerträgen gerechnet wird? Mittelfristig können die MW sicherlich umgesetzt werden, halt mit weniger Kosten und touristischem Zusatznutzen. Was ist an dieser Rechnung verkehrt?*

Ich finde es eine fatal verlorene Chance an Uraltkonzepten (nur größer macht es technisch nicht besser) festzuhalten, fast wie wenn man ein altes Konzept einer

Dieselmotorenfabrik für die Autoindustrie nun mit Gewalt umsetzen will. Wer will so etwas?

[...]

2.1.3 NÖ Umweltschutz vom 31. Mai 2024

[...]

bezugnehmend auf die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags der Windpark Wullersdorf GmbH wird seitens der NÖ Umweltschutz binnen offener Frist folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Umweltverträglichkeitserklärung „Themenbereich Landschaft“

Mit Eingabe vom 29. November 2022 wurden seitens der NÖ Umweltschutz bereits umfangreiche Einwendungen im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft vorgebracht. Diese werden unverändert und vollinhaltlich aufrechterhalten.

2. Umweltverträglichkeitserklärung „Fachbeitrag Biologische Vielfalt“

Zum Schutzgut Vögel wurde bereits vorgebracht, dass Kartierungen von 2019 bis 2020 stattgefunden haben und seit 2022 vogelkundliche Kartierungen bis 2023

durchgeführt wurden. Abgesehen davon wird auf Kartierungen von Traxler aus 2013 und 2014 zurückgegriffen, welche somit bis zu 10 Jahren zurückliegen und daher nicht mehr aktuell sind.

Angaben zu Horstkartierungen vor allem im direkt angrenzenden Locatelliwald, wurden keine gemacht, es wird lediglich auf Daten von Traxler, welche für die UVE WP Wullersdorf im Jahr 2014 erhoben wurden und somit auch nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen, verwiesen.

Dazu liegen der NÖ Umweltschutz nun jedoch aktuelle Informationen zu den Entwicklungen seit dem Jahr 2022 vor.

Bis zum Jahr 2022 war der Horst eines Seeadlers östlich von Großkadolz im sogenannten Bereich „Altspiegel“ bekannt, dieser existiert jedoch nicht mehr. In der

Folge wurde im Buchbergwald, östlich des Projektgebietes, der Host eines Seeadlers verzeichnet, wobei dieser Horstbaum im März 2023 geschlägert wurde.

Diese Daten sind allseits bekannt und wurden in der UVE nicht berücksichtigt. Unter „Punkt 8.3.1.3 Seeadler“ wurde der Seeadler vielmehr als selten auftretender Wintergast eingestuft und die „nächsten bekannten Brutreviere“ als „nicht näher bekannt“ bezeichnet. Dieser Aussage muss widersprochen werden, da der Seeadler mit zumindest zwei ehemaligen Horststandorten allgemein bekannt war und ist.

In den derzeit vorliegenden Unterlagen sind für das Schutzgut Vögel keine Maßnahmen vorgesehen, lediglich der Verlust von Ackerrainen und Ruderalfluren soll in einem Ausmaß von 3,5 ha in Form einer Brache ausgeglichen werden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Seeadler kann dieser Vorgehensweise nicht zugestimmt werden, es sind entsprechende Horstschutzzonen, Lenkungsmaßnahmen, Biotopverbesserung und ein Monitoring zu projektieren. Es wird daher gefordert aktuelle Kartierungen und Raumnutzungsanalysen zum Seeadler vorzulegen und dem Ergebnis entsprechende, taugliche Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auszuarbeiten und als projektimmanente Maßnahmen der UVE anzuschließen.

Ein Detailkonzept hinsichtlich der Lage, Ausgestaltung und Pflege dieser Flächen ist der Behörde spätestens vor Baubeginn vorzulegen und jedenfalls von einem Sachverständigen auf die fachliche Eignung zu überprüfen.

Aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde ist der Windpark Wullersdorf in Bezug auf den Seeadler bei vorliegender Planung aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht nicht umweltverträglich, da die ökologische Funktionstüchtigkeit nicht ausreichend gesichert ist.

[...]

2.1.4 Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land“ vom 03. Juni 2024

[...]

Zum Antrag der „Windpark Wullersdorf GmbH“ vom 03.10.2022 (Kennzahl WSTI-UG-49-2022) bringt die „Bürgerinitiative lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land“ folgende Einwendungen ein:

Das Vorhaben mit 5 Windkraftanlagen mit einer jeweiligen Höhe von 245,5 Metern auf der Anhöhe des Steinberges stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der weitgehend unbelasteten Landschaft dar. Umweltschutz Mag. Hansmann bewertet das Projekt in seinem Brief vom 29.11.22 (WSTI-UG-49/001-2022) im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft und den Erholungswert der Landschaft als „nicht umweltverträglich“.

Die den Einreichunterlagen beiliegenden Visualisierungen stehen nicht in Bezug zu markanten Sichtpunkten und erscheinen zur Darstellung der Auswirkungen weitestgehend ungeeignet. Kulturgüter und das Ambiente unserer Kellergassen werden in ihrer Wahrnehmung nachhaltig geschädigt.

Die Anlagen WU1, WU2 und WU5 überstreichen mit ihren Rotorblättern die Windkraft- Ausschlusszone lt. Raumordnungsplan (NÖ SekROP)

Waldbrandgefahr- gewisse Brandarten von Windkraftanlagen sind technisch nicht beherrschbar.

Auswirkungen auf den terrestrischen Rundfunk wurden nicht erhoben.

Lichtverschmutzung unseres bisher unberührten Nachthimmels.

Ein Standort des Projektes näher am Großverbraucher (Jungbunzlauer) erscheint effizienter.

[...]

2.1.5 Alliance For Nature vom 05. Juni 2024

[...]

Begründung / Einwendungen

Durch das Vorhaben kommt es

zu Eingriffen bzw erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw Landschaftsbildes infolge Einbringens höhenwirksamer technogener Elemente - nämlich durch Windindustrieanlagen (WIA) mit einer Höhe von 245,5 m,

zu einer Überformung bzw nachhaltig nachteiligen Beeinträchtigung des bestehenden und vom Windpark-Vorhaben betroffenen Landschaftsraumcharakters durch technische Elemente,

zu einer Lebensraumveränderung und zur Veränderung des Landschaftscharakters sowie zu Flächenverbrauch, Trennwirkungen und zu einer Veränderung der Funktionszusammenhänge,

zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw Gefährdung der Schutzgüter Mensch (Gesundheitsgefährdung), Boden (durch Einbringen von Beton, Stahl und sonstiger natur- bzw umweltschädlicher Bestandteile für die Fundamente und Verkabelung: Bodenverunreinigung, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung und Drainagewirkung), Tiere (insbesondere der Avifauna, Fledermausarten, Insektenfauna etc), Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume (Barrierewirkung), Wasser, Luft und Klima sowie Sach- und Kulturgüter,

zu Rodungen (in einem Flächenausmaß von insgesamt 2,400 m²; Wald-, Waldboden- und Waldflächenverlust),

zur erheblichen Beeinträchtigung der Umgebung und Störwirkung durch akustische und optische Signale: Lärmbelastung, Infraschall und Lichtverschmutzung (insbesondere in der Dämmerung und in der Nacht durch Warnsignale [Nacht-kennzeichnung, Gefahrenfeuer),

zu Eisfall, Schattenwurf und Brandgefahr (nicht nur hinsichtlich Mensch und Umwelt) sondern auch hinsichtlich Natur (Fauna & Flora) sowie Landschaft und Landschaftsbild

zur Produktion hochgiftiger Materialien (Rotorblätter), die nicht recycelbar sind,

zur Verteilung toxischer Kunststoffpartikel in die Natur und Umwelt (durch deren Abrieb von den Rotorblättern),

zu Qualitätseinbußen im sanften Fremdenverkehr und zu einer Schmälerung des Erholungswertes der umgebenden Landschaft,

zur Beeinträchtigung der Land-/Forstwirtschaft,

zur Wertminderung der (umliegenden) Region hinsichtlich Grundstücke und Immobilien,

zur kumulativen Wirkung mit anderen anthropogenen Vorhaben und Projekten auf die oben genannten Schutzgüter,

sowie zur Missachtung bestehender gesetzlicher Bestimmungen bzw. Verordnungen (u.a. ForstG 1975, UVP-G 2000, UVP-RL, FFH-RL) und der Judikatur.

Weitere Einwendungen:

Das nächstgelegene Natura-2000- und Europaschutzgebiet „Westliches Weinviertel“ liegt nur rund 5 km vom gegenständlichen Vorhaben entfernt, sodass dessen Erhaltungsziele beeinträchtigt werden.

Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der vor Ort vorkommenden Fauna & Flora bzw. deren Lebensräume (wie zB Zauneidechse, Seeadler, Rotmilan, Sakerfalke, Kaiseradler, Rohrweihe, Uhu, Grauspecht, Turteltaube, Neuntöter, Wendehals, Ziesel, Hamster, Fledermäuse, Österreichischer Salbei, Amphibienlebensräume; s. UVE-Zusammenfassung, S. 22 ff und 29 ff)

Die vorgesehenen (Ersatz- bzw. Ausgleichs-) Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die oben genannten Schutzgüter (zB Pflanzen, Tiere [u.a. Avi- und Insektenfauna, Fledermäuse], Boden, (Grund-)Wasserhaushalt, Landschaft, Landschaftsbild, Landschaftsraumcharakter) sind vollkommen unzureichend.

Die schwerwiegenden Umweltbelastungen können nicht durch Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen, Befristungen, Projektmodifikationen, Nebenbestimmungen oder sonstige Bedingungen und Vorschriften verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden, sodass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des gegenständlichen Vorhabens abzuweisen ist (§ 17 UVP-G 2000). Dies gilt auch deshalb, weil es nicht nur zu erheblichen Beeinträchtigungen des Land-

schaftsbildes kommt, sondern auch zu erheblichen Belastungen anderer Schutzgüter gemäß UVP-G 2000, UVP-RL und sonstiger Gesetze bzw europäischer Richtlinien (zB betreffend Boden, Biologische Vielfalt, Fauna und Flora).

Es besteht kein Bedarf für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sind. Zuerst müssen alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sein, bevor eine Landschaft

wie diese, die für bestimmte Tierarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch Windindustrieanlagen beeinträchtigt bzw verschandelt wird. Zudem müssen endlich gesetzliche Maßnahmen gegen die immense Energieverschwendung getroffen werden.

Außerdem müssen zuerst auf internationaler (politischer) Ebene Maßnahmen gesetzt, damit die CO₂ Emissionen weltweit verringert werden - nicht nur in Europa, sondern weltweit - insbesondere in Asien und Nordamerika mit den Hauptverursachern von CO₂ Emissionen. Denn was nützt es, wenn in Österreich bzw in Europa tausende WIA für den sogenannten „Klimaschutz“ - aber zum Nachteil bzw Schaden der betroffenen Bevölkerung, der betroffenen Fauna (v.a. Avi- und Fledermausfauna) und Flora, der Landschaft und des Landschaftsbildes - errichtet werden, wenn in anderen Ländern immense Mengen an anthropogenen Treibhausgasen, u.a. CO₂ und CH₄, in die Erdatmosphäre gelangen? CO₂ und sonstige Treibhausgase in der Luft (Erdatmosphäre) kennen keine Staats- bzw Landesgrenzen!

Für das gegenständliche Windpark-Vorhaben besteht kein öffentliches Interesse - ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch riesige technologische Anlagen, wie sie die WIA des gegenständlichen Windpark-Vorhabens darstellen, beeinträchtigt bzw verunstaltet wird.

Antrag / Forderung

AFN beantragt bzw fordert die UVP-Behörde bzgl. oben genanntem Vorhaben auf, den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ab- bzw zurückzuweisen,

kein UVP- und sonstiges Genehmigungsverfahren durchzuführen,

keine Baugenehmigung, keine wasserrechtlichen Bewilligungen, keine Rodungsbewilligungen und keine sonstigen mit dem oben genannten Vorhaben zusammenhängenden Bewilligungen zu erteilen.

2.2 Sonstige beurteilungsrelevante Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten

2.2.1 Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft vom 19. Dezember 2022

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben WST1-UG-49/001-2022 und die zur Verfügung gestellten Projektunterlagen betreffend das Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 über den Windpark Wullersdorf, übermittelt das BMAW, Abteilung VI/A/3, als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung folgende Stellungnahme:

[...]

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für eine Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, vorzuschreiben:

[...]

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.

Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.

Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.

Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.

Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332- 1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.

Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.

Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:

Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.

Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

[...]

2.2.2 Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 14. November 2022

[...]

Bezugnehmend auf do. Schreiben vom 3. November 2022, GZ WST1-UG-49/001-2022, hinsichtlich des Ansuchens der Windpark Wullersdorf GmbH, Energiewendplatz 1, 2115 Ernstbrunn, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, betreffend die Errichtung und den Betrieb des Windparks WULLERSDORF, bestehend aus insgesamt 5 Windenergieanlagen (WEA) der Anlagentype Nordex N163 mit einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m, sohin einer maximalen Anlagenhöhe von

245,5 m über Grund, wird seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung folgendes mitgeteilt:

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radar-technischer Überprüfung festgestellt, dass der Windpark WULLERSDORF vom Long Range Radar STEINMANDL (LRR STM) als Radaranlage, die der Luftraumüberwachung dient, 23,3 km bis 24,8 km entfernt ist.

Die von den militärischen Fachdienststellen durchgeführte technische Bewertung hat ergeben, dass für diese militärische Radaranlage keine im Sinne des § 94 LFG relevanten Störwirkungen durch den Windpark WULLERSDORF zu erwarten sind. Alle anderen Radaranlagen der Luftraumüberwachung und der militärischen Flugsicherung sind weiter als 30 km entfernt, sodass relevante Störwirkungen auszuschließen sind, und daher keine relevanten Störwirkungen gemäß § 94 des Luftfahrtgesetzes auf diese Anlagen zu erwarten sind.

Das Windparkprojekt weist zum Mittelpunkt des nächstliegenden Strahls einer militärischen Richtfunkstrecke, eine Minimal-Entfernung von ~ 5.900 m auf. Das Windparkprojekt stellt daher auch keine Störquelle für das bestehende militärische Richtfunknetz dar.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw Verringerung von Störwirkungen betreffenden, Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich.

[...]

2.2.3 Stellungnahmen der Austro Control GmbH vom 03. Februar 2023

[...]

unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 03. November 2022, WST1-UG-49/001-2022, betreffend das Vorhaben Windpark Wullersdorf wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass hierdurch keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs 2 LFG erforderlichen Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

Darüber hinaus werden durch die 5 Windkraftanlagen auf Basis der übermittelten Unterlagen aus flugsicherungstechnischer Sicht auch keine relevanten Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungsanlagen erwartet.

Abschließend ersuchen wir, die verspätete Rückmeldung zu entschuldigen.

[...]

2.3 Stellungnahmen zum Parteiengehör

2.3.1 Stellungnahmen des Bundesdenkmalamtes vom 09. Oktober 2024

[...]

Gegen das vorliegende Projekt bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken, solange die in der Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen, Punkt Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild, S.40 f.) Maßnahmen umgesetzt werden. Die Beiziehung eines:r eigenen Gutachters:in für den Fachbereich Kulturgüter ist nicht notwendig.

[...]

2.3.2 Claus Schuster vom 28. Oktober 2024

[...]

Bitte bedenken Sie, dass der Landstrich des nördlichen Weinviertels seit vielen Jahrzehnten schon sehr benachteiligt war und tw immer noch ist

Das Schloss Immendorf ist nicht zufälligerweise im 2. Weltkrieg zum Standort des größten beweglichen Schatzes auserkoren worden. Gezielt wurde ein Landstrich gesucht und gefunden, wo "nichts" ist und die Wahrscheinlichkeit von Bomben somit quasi gegen Null geht

einige Jahre später begann die nächste unrühmliche Geschichte: der Eiserne Vorhang mit der Konsequenz, dass tausende Kilometer Europa zu einer Art Niemandsland geworden ist. Viele dieser Landstriche durften bzw dürfen sich erholen

Wenn nun dieser stark in Mitleidenschaft gezogene Landstrich des nördlichen Weinviertels von Immendorf Richtung Retz nun mit alter Windradtechnologie zugestrichelt wird - Sie wissen, neuer Beton, noch mehr Beton, Aluminium mit einer fragwürdigen Wertschöpfungskette,... macht ein "neues" Windrad nicht besser und genügt bestenfalls den maschinenbaulichen Konzepten der 1970er.

Geben Sie diesem gezeichneten Landstrich eine Chance und ermöglichen Sie ihm eine zukunftsweisende Tourismusbasis von Holzwindrädern "alt trifft neu" in Symbiose mit der Retzer Windwühle. Schaffen wir diesen Schritt, muss Ostösterreich nicht weiterhin zum Windkraft-Parkplatz für Österreich verkommen, damit die touristischen Hochburgen in Westösterreich - brauchen die keinen Strom? Woher kommt der erneuerbare Strom für die Skilifte und Beschneiungsanlagen mit dem gewonnen wird? - weiterhin sämtliche Landschaftszerstörungen von sich weisen. Auch Holzwindräder würden in Westösterreich eine zukunftsweisende, moderne und akzeptierte Form des Beitrags zur erneuerbaren Energiewende führen.

Setzen Sie in Immendorf einen mutigen Schritt! Helfen Sie ganz Österreich! Helfen Sie den leidgeplagten Generationen von Menschen im nördlichen Niederösterreich, die exakt dieselben Steuern und Abgaben zahlen "wie im schönen Westen"!

Die geplanten Betonklötze, Stahlmonster und halbherzige Fundament-Renaturierung am Ende der Laufzeit schicken tausende Menschen in DEN HINTERHOF Europas für die nächsten Generationen, wo selbst deren Immobilien zu einem Ladenhüter werden.

Danke dafür, dass Sie meinen Beitrag und meine Bitte mitaufnehmen. Ich hoffe, Sie versetzen sich bei Ihren Entscheidungen in die Situation "in einem vergessenen Landstrich zu wohnen und diesen nicht komplett abstürzen lassen zu wollen".

[...]

2.3.3 NÖ Umweltschutz vom 29. Oktober 2024

[...]

bezugnehmend auf das Parteiengehör und die Verhandlungsverständigung vom 9. Oktober 2024 wird seitens der NÖ Umweltschutz fristgerecht folgende Stel-

lungnahme zur Beweisaufnahme abgegeben bzw die bereits erfolgten Stellungnahmen (vom 29. November 2022 und 31. Mai 2024) konkretisiert:

1. Themenbereich „Landschaftsbild“

Zu der ursprünglichen Einreichung aus dem Jahr 2013 liegen zum Thema „Landschaftsbild“ bereits fünf Gutachten vor, wobei zwei Gutachter lediglich von einer mäßigen Sensibilität ausgehen und daher im Ergebnis zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommen, zwei Gutachter von einer sehr hohen Sensibilität ausgehen und daher zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft kommt. Der fünfte Gutachter hat keine eigene Sensibilitätsbewertung durchgeführt, weshalb dieses Gutachten nach Ansicht der NÖ Umweltschutzbehörde nicht berücksichtigt werden kann. In der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung werden die genannten fünf Gutachten analysiert und quantitativ beurteilt, womit aus Sicht der Antragstellerin drei positive Gutachten zwei negativen Gutachten gegenüberstehen würden. Diese bereits vorliegenden Gutachten kommen alleamt zu einer sehr unterschiedlichen Beurteilung der Auswirkungen des Windparks Wullersdorf auf das Landschaftsbild. Gegenständliches Vorhaben befindet sich in der sanft hügeligen Weinviertler Kulturlandschaft, welche landwirtschaftlich und weinbaulich geprägt ist. In der vorliegenden UVE wird die Landschaft in 3 Teilräume untergliedert, wobei lediglich Teilraum II mit einer mittleren Eingriffserheblichkeit beurteilt wird, was angesichts der Größe des Vorhabens und der technologischen nahezu nicht vorbelasteten Landschaft nicht nachvollzogen werden kann. Die einzigen anthropogenen Einflüsse stellt derzeit eine 110 KV-Leitung dar. Die geplanten Windenergieanlagen hätten eine dominierende und absolut überragende Wirkung auf die bisher weitgehend unberührte Landschaft. Als Maßnahme für die verbleibenden Auswirkungen wird vorgeschlagen, an die Bevölkerung „ortsübliche Informationen“ zu übermitteln. Wie eine Information an die Bevölkerung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu mindern vermag, erschließt sich der NÖ Umweltschutzbehörde nicht. Als wesentlicher Unterschied des aktuellen Vorhabens zu dem 2013 eingereichten Vorhaben wird die Größe der Windenergieanlagen hervorgehoben. Statt der ursprünglich geplanten 196 m hohen Windkraftanlagen sollen nun 245,5 m (bzw sogar 257 m) hohe Windenergieanlagen zum Einsatz gelangen. Dies hat maßgeblichen Einfluss auf das Landschaftsbild, vor allem was die Zerschneidung der Landschaft sowie die Sichtverbindungen betrifft. Die in dem

Verfahren aus dem Jahr 2013 eingeholten positiven Gutachten können daher auch nicht ohne weiteres für die Beurteilung des gegenständlichen Projektes herangezogen werden. Dies trifft *vice versa* jedoch umso mehr auf die bereits vorliegenden negativen Gutachten zu, da die Beeinträchtigung durch 245,5 m hohe WEA jedenfalls als erheblicher beurteilt werden muss. Es wird daher festgehalten, dass das von der NÖ Umweltschutzbehörde eingeholte Gutachten von der Universität für Bodenkultur Wien, von September 2018, vor allem im Hinblick auf die Sensibilitätsbeurteilung und der damit verbundenen Beurteilung der Eingriffsintensität, aufrechterhalten wird. Aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde ist das verfahrensgenständliche Vorhaben daher im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft als nicht umweltverträglich zu bewerten. Es liegt zweifelsfrei eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Verwirklichung des Projektes vor, welche auch nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden können. Das vorliegende „Teilgutachten Landschaftsbild“ kommt jedoch – ohne sich mit den vorliegenden negativen Gutachten weiter auseinanderzusetzen – zu dem Ergebnis, dass die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen auf die Landschaft als gering einzustufen sind. Dieses Ergebnis kann nicht nachvollzogen werden.

2. Themenbereich „Biologische Vielfalt“

Auf Basis der vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung, ergänzender Kartierungen und ornithologischer Untersuchungen wurde im Teilgutachten „Biologische Vielfalt“ von folgendem Sachverhalt ausgegangen:

Seeadler: Brutansiedelung im Spätwinter 2023 am Buchberg innerhalb der 3000m Abstandsempfehlung

Rotmilan: Brutversuch 2023 im Abstand von 1,9 km zur WEA, ein erneuter Brutversuch innerhalb des Untersuchungsgebietes ist durchaus möglich.

Kaiseradler: Vermehrte Beobachtungen im Untersuchungsgebiet, sodass eine Brutansiedlung in den nächsten Jahren durchaus nicht auszuschließen ist.

Zum Seeadler ist festzuhalten, dass im Februar 2023 ein besetzter Seeadlerhorst am Buchberg im „Saugraben“ etwa 1,7 km von der nächsten WEA entfernt gefunden wurde. Dieser wurde konsenslos entfernt und erst daraufhin wurde eine

Raumnutzungsanalyse durchgeführt, welche als „Ergänzung Ornithologie – Habitatpotential- und Raumnutzungsanalyse Seeadler V1“ vorgelegt wurde.

Dieser Vorgehensweise kann nicht zugestimmt werden.

Es wurde unumstritten eine Brutstätte weit innerhalb der Abstandsempfehlungen von Birdlife festgestellt, was grundsätzlich einem Genehmigungshindernis entspricht. Die nach der Entfernung des Horstbaumes durchgeführte Raumnutzungsanalyse ist nicht repräsentativ. Ein neuer Horststandort wurde nicht gefunden, obwohl sich der Seeadler weiter im Revier aufhält.

Durch eine konsenslose Entfernung einer Brutstätte kann und darf nicht gleichzeitig von einem Verlust des Lebensraumes ausgegangen werden.

Aus den vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärungen samt Ergänzungen ergeben sich keine konkreten Hinweise auf die Lage der neuen Brutstätte, welche jedoch aufgrund der veränderten Lage maßgebliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen hat.

Da aufgrund der Nachweishäufigkeit von Rotmilan und Kaiseradler auch hier von einer Brutansiedlung auszugehen ist, hat der nichtamtliche Sachverständige durch Ausweitung der projektimmanenten Maßnahmen auf diese Arten reagiert und entsprechende Auflagen für verschiedene Szenarien versucht zu formulieren. Aufgrund der derzeit ungewissen Datenlage können aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft keinesfalls alle zukünftigen Möglichkeiten der Lebensraumbegründung der drei nachgewiesenen Arten durch die Vorschreibung von Auflagen abgedeckt werden, was im Übrigen auch dem Gebot der Bestimmtheit von Auflagen widerspricht.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird daher gefordert entsprechende Kartierungen und Habitatpotential- und Raumnutzungsanalysen über mindestens ein weiteres Jahr vorzunehmen.

Eine der im Teilgutachten vorgeschlagene projektimmanente Maßnahme stellt der Einsatz des Antikollisionssystems IdentiFlight dar, welches gegebenenfalls auch auf Kaiseradler und Rotmilan auszuweiten ist. Dazu liegt eine Standortanalyse in Bezug auf den Schutz des Seeadlers vor. Die Wirksamkeit von IdentiFlight ist al-

lerdings ausschließlich in Bezug auf den Rotmilan und den Seeadler geprüft. Aufgrund einer gewissen Ähnlichkeit zwischen Seeadler und Kaiseradler kann nicht der Schluss gezogen, dass IdentiFlight auch für den Kaiseradler geeignet ist. Kollisionen zu mindern, dies ist derzeit weder geprüft und schon gar nicht erwiesen.

In Bezug auf den Rotmilan bedarf es einer entsprechend neu ausgearbeiteten Standortanalyse, welche nicht vorliegt.

Grundsätzlich ergeben sich zum Einsatz von IdentiFlight folgende Fragen:

In der Standortanalyse wird eine Abschaltzeit von Normalbetrieb in den Trudelbetrieb von 57sec angegeben. Von welcher Höchstgeschwindigkeit der Rotorblattspitzen wird dabei ausgegangen und wie hoch ist die auf den Trudelbetrieb reduzierte Geschwindigkeit?

Wie hoch darf die maximale Rotorblattspitzengeschwindigkeit sein unterhalb derer kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt?

Zusammenfassend ergibt sich aus dem vorliegenden Sachverhalt, dass jedenfalls ein Brutlebensraum vom Seeadler im Projektgebiet vorliegt, welcher sich jedoch verlagern wird.

Es ist auch davon auszugehen, dass ein Brutlebensraum von Rotmilan und Kaiseradler im Projektgebiet liegt, dessen genaue Lage jedoch ebenfalls nicht bekannt ist.

Aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde fehlen für die Beurteilung, ob gegenständliches Vorhaben umweltverträglich ist, entscheidende Informationen, welche nur durch weitere Kartierungen und Beobachtung der ornithologischen Entwicklungen geklärt werden können.

Aufgrund der derzeitigen Erhebungsgrundlagen ist davon auszugehen, dass einerseits durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko und andererseits durch eine Entwertung des Lebensraumes eine Umweltverträglichkeit nicht gegeben ist.

In Bezug auf die Verhandlung am 06. November 2024 wird bekannt gegeben, dass seitens der NÖ Umweltschutzbehörde maximal 3 Personen an der Verhandlung teilnehmen werden.

In Ergänzung zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzanstalt wird das Vorbringen der Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land“ sowie die „Stellungnahme zum Windpark Wullersdorf zum Fachgebiet Biologische Vielfalt“ von Dr. Leopold Sachslehner zum Eigenen erhoben.

Beilagen:

- *„Einbringung Windpark Wullersdorf Botanik“ von der Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land“*
- *Die „Stellungnahme zum Windpark Wullersdorf zum Fachgebiet Biologische Vielfalt“ von Dr. Leopold Sachslehner*
- *Stellungnahme von der Gemeinde Alberndorf im Pulkautal*

[...]

2.3.4 Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land“ eingelangt am 30. Oktober 2024

[...]

WST1-UG-49

Mit Bezug zum Parteiengehör bei der Verhandlung am 6. November 2024 bringt die Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land“ die nachstehenden Stellungnahmen und Gutachten ein:

Zum Thema Raumplanung, Landschafts- und Ortsbild

Vorlage Bürgerinitiative

Stellungnahme der Bürgerinitiative zum Teilgutachten Landschafts- Ortsbild

GA DI Graf (landschaftsbildgutachten_wullersdorf_windpark_5.0_komplett)

GA BOKU (Wullersdorf_landschaftsbild_erholungswert_20180920)

Kurz GA Tourismus (2024 Pulkautal_Kurzgutachten PZ-1)

Kurz GA Kulturelles Erbe (RegROP 3 HL Tab 6 Schutzgut Landschaft und kulturelles Erbe

Einspruch gegen Gutachten Knoll Bodendenkmäler

Protestbrief Archäologie

Protest Brief Bürgermeister Hartmann Alberndorf

Windräder Pulkautal_Protest Znaim_MUZN 232527_2024

Brief LH Mikl Leitner und LHStellv Pernkopf Buchberg bleibt frei

Zum Thema Brandschutz und Standortwahl

Stellungnahme Brandschutz und Standortwahl

Zum Thema Artenvielfalt

GA Dr. Leopold Sachslehner

[...]

2.3.5 Standortanwalt vom 30. Oktober 2024

[...]

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich als Standortanwalt bedankt sich für die Übermittlung der Verhandlungsverständigung. Da eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung leider nicht möglich ist, nehmen wir wie folgt schriftlich Stellung:

Die Energiewende stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen, denen sich die Unternehmen tagtäglich stellen. Steigende Energiekosten durch die CO2 Bepreisung fossiler Energieträger in Österreich und nicht zuletzt die Ukraine Krise sorgen für Wettbewerbsnachteile und schwächen den Wirtschaftsstandort.

Investitionen in Erneuerbare Energien, wie etwa Windkraft sind daher gerade jetzt für die österreichische Volkswirtschaft dringend nötig. Erneuerbare Energieträger, regional gewonnen, sind der Schlüssel für nachhaltiges Wirtschaften und einen nachhaltig erfolgreichen Wirtschaftsstandort NÖ. Gleichzeitig führen die zu setzenden Maßnahmen auch zu einer wirtschaftspolitischen Unabhängigkeit. Dies gilt

für die Vorgaben zur Erreichung der Klima- und Energieziele, wie auch für internationale Krisen.

Das Argument wird auch durch die EU-Notfallverordnung (EU) 2022/2577 ausgedrückt, welche die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beschleunigen soll. Demnach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bei derartigen Projekten im Einzelfall angenommen wird, dass der Bau und der Betrieb hinsichtlich einer Interessensabwägung Priorität erhält und somit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Artikel 5 Abs 1 normiert wird, dass Verfahren von Repowering-Projekten nicht länger als sechs Monate, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, dauern dürfen.

Auch die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) normiert, dass Anlagen für die Produktion von Erneuerbaren und deren Netzverbindungen im Genehmigungsverfahren bei einer Interessenabwägung gegenüber anderen öffentlichen Interessen als im überwiegenden öffentlichen Interesse anzusehen sind. Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

2.4 Stellungnahmen nach Schluss des Ermittlungsverfahrens

2.4.1 Nach Schluss des Ermittlungsverfahrens wurden seitens der Bürgerinitiative weitere Unterlagen und Stellungnahmen vorgelegt, welche ex lege keinen Eingang in das Ermittlungsverfahren gefunden haben.

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten

3.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	Name	Vorname	Titel
Agrartechnik / Boden	TRETZMÜLLER- FRICKH	Renate	Dipl.Ing.

Bautechnik	MAYRHOFER	Wilhelm	Ing.
Biologische Vielfalt	KOFLER	Hugo	Dr.
Brandschutz inkl. Risikoanalyse	SWOBODA	Martin	Ing.
Eisabfall / Schattenwurf	KLOPF	Thomas	Dipl.Ing.
Elektrotechnik	WINDISCH	Martin	Dipl.Ing.
Forst- und Jagdökologie	BUCHACHER	Rafael	Dipl.Ing.
Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz	KLEIN	Peter	Dipl.Ing.
Lärmschutz	BADER	Tobias	Ing.
Luftfahrttechnik	STRASSBERGER	Christoph	
Maschinenbautechnik	HEINZ	Ingrid	Dipl.Ing.
Raumordnung / Landschafts- und Ortsbild	KNOLL	Thomas	Dipl.Ing.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	NUSTERER	Dieter	Dipl.Ing.

3.1.2 Die oben kurz dargestellten Stellungnahmen wurden den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen sowie in den Ergänzungen der Gutachter auf die konkreten Stellungnahmen eingegangen. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, dh es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

3.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

3.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

3.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

3.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze angepasst wurden:

- a) Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- b) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- e) Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- f) Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- g) Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- h) Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

3.1.7 Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen für das gegenständliche Vorhaben wurden folgende Schutzgüter geprüft:

- a) Umweltmedien
 - aa) Grundwasser

ab) Oberflächenwasser

ac) Untergrund/Boden

ad) Luft und Klima

b) Bevölkerung

ba) Schutzinteressen der Bevölkerung

- Gesundheit/Wohlbefinden

- Ortsbild

- Sach-/Kulturgüter

- Landschaftsbild

bb) Nutzungsinteressen der Bevölkerung

- Wohn- und Baulandnutzung

- Freizeit/Erholung

- Forstökologie

- Jagdökologie

c) Tiere/Pflanzen/Ökosysteme

ca) Ökosysteme/Flora/Fauna

3.1.7.2 Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

a) Emissionen:

aa) Luftschadstoffe

ab) Abwasser

ac) Lärm

ad) Licht

b) Standortveränderungen:

ba) Flächeninanspruchnahme

bb) Zerschneidung der Landschaft

bc) visuelle Störungen

3.1.8 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

3.1.9 Aus den Gutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

3.1.10 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, welche ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Aufgrund der Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen samt Anhang „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen“ gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt.

3.2.2 Die Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens wurde in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen fachlich festgestellt.

3.2.3 Gemäß § 45 AVG wurden die Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen mit Schreiben vom 09. Oktober 2024 den Parteien des Verfahrens als Ergebnis der Beweisaufnahme übermittelt und Gelegenheit geboten, dazu Stellung zu nehmen.

3.2.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß § 13 Abs 1 UVP-G 2000 der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (UBA) übermittelt und erfolgte gemäß § 13 Abs 2 mit Edikt vom 08. Oktober 2024 die Kundmachung im Internet.

3.3 Öffentliche Mündliche Verhandlung

3.3.1 Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 06. November 2024 wurden das Projekt von den Vertretern der Projektwerber vorgestellt und dieses sowie die Gutachten zu den verhandlungsgegenständlichen Fachbereichen von den Anwesenden erörtert. Soweit vorgebracht, wurden die von den beigezogenen Sachverständigen erstellten Gutachten vom jeweiligen Sachverständigen dargelegt, wobei in diesen Gutachten festgehalten wurde, dass das Projekt aus fachlicher Sicht bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus der jeweiligen fachlichen Sicht umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

3.3.2 Die Diskussion mit den Beteiligten hat keine Änderung dieser Kernaussagen der Gutachter ergeben. Weiters wurde von den Sachverständigen ausgeführt, dass die in der Verhandlung näher erörterten und präzisierten Einwendungen und Stellungnahmen der anwesenden Öffentlichkeit in der fachlichen Beurteilung berücksichtigt wurden und diese in Bezug auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nichts ändern.

3.4 Gegengutachten

3.4.1 Im Zuge des gesamten Verfahrens wurden -ausgenommen Teile der Ausführungen von Dr Sachslehner- der Behörde keine Gegengutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutach-
tenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren, zum Vorhaben oder zu den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

4 Beweiswürdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung samt Verbesserungen, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen, die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen.

4.1.2 Die Art und Weise, wie die Beweise - insbesondere die Gutachten - erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

4.2 Zu den Teilgutachten

4.2.1 Die Gutachten wurden von den in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beidete Sachverständige eingetragen sind oder auch in der Mehrzahl wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.2.4 Die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw Stellungnahmebeantwortungen selbst auf die Stellungnahmen eingegangen wurde.

4.2.5 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen/Stellungnahmebeantwortungen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.6 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.7 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.03.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 02.06.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.2.8 Zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden mit Ausnahme Teile der Ausführungen von Dr Sachslehner keine Gegengutachten vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Projektgegnern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

4.3 Zum Teilgutachten Biologische Vielfalt

4.3.1 Nachträglich, dh nach Schluss des Ermittlungsverfahrens, wurde behauptet, dass „*die Heranziehung Herrn Axel Müller (Fledermäuse und Vögel) durch KOFLER*

Umweltmanagement ZT GmbH als freiberuflich tätiger „Konsulent“ unzulässig sei. Dazu ist folgendes festzuhalten:

4.3.2 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29. Dezember 2022, WST1-UG-49/010-2022, wurde auf der Grundlage des § 3b Abs 1 zweiter Satz UVP-G 2000 die ZT KOFLER Umweltmanagement GmbH (und nicht Dr. Hugo Kofler ad personam wie die Bürgerinitiative offensichtlich vermutet) als Sachverständige bestellt. Grund für die Bestellung eines einschlägigen juristischen Unternehmens war gerade der Grund, dass unter dem Überbegriff biologische Vielfalt eine Vielzahl von fachlichen Teilbereichen zu bearbeiten ist, welche in der Regel die Beiziehung von verschiedenen Personen mit speziellen fachlichen Kenntnissen bedingt.

4.3.3 Das Titelblatt des Teilgutachtens Biologische Vielfalt (datiert 26. September 2024) lautet wie folgt:

TEILGUTACHTEN

BIOLOGISCHE VIELFALT

Verfasser:

Dr. Hugo Kofler

KOFLER Umweltmanagement ZT GmbH

unter Mitarbeit von:

Rita Sündhofer, MSc (Pflanzen und deren Lebensräume)

Roman Borovsky, BSc (Tiere und deren Lebensräume)

Axel Müller (Fledermäuse und Vögel)

4.3.4 Gegen die Beiziehung von Herrn Müller wurden weder während der mündlichen Verhandlung noch davor Bedenken vorgebracht, obwohl allen Verfahrensbeteiligten seine Mitarbeit bekannt war (bzw bekannt sein musste) und auch von der bestellten Sachverständigen die Beiziehung immer offen gelegt wurde, so auch insbesondere zu Beginn der Verhandlung.

4.3.5 Anzumerken ist, dass die Beiziehung besonders fachkundiger natürlicher Personen zur Erstellung eines Gutachtens insbesondere bei der (ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen) Bestellung von juristischen Personen als Sachverständige einerseits zwingend erforderlich ist und andererseits bei komplexen Fragestellungen zu einem Fachbereich rechtlich zulässig und gängige Verfahrenspraxis ist. Die rechtliche Unzulässigkeit der Beiziehung wurde von der Bürgerinitiative nur behauptet, ohne dazu entsprechende entgegenstehende Judikatur vorzulegen, obwohl sie behauptet, dass diese existieren würde.

4.3.6 Anzumerken ist weiters, dass Herr Dr Kofler gleich zu Beginn der mündlichen Verhandlung Herrn Müller das Wort übergeben und dieser seine fachliche Qualifikation dargelegt hat und Einwendungen gegen diese Vorgangsweise und insbesondere gegen seine Sachkunde von keiner Verfahrenspartei vor, bei oder nach der Verhandlung erhoben wurden.

4.3.7 Das von der Behörde eingeholte Gutachten zur biologischen Vielfalt entspricht daher einerseits den rechtlichen Vorgaben und war daher andererseits der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.4 Zur Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

4.4.1 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zu einander vorgenommen wurde. Es wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zu einander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschriften verlangen.

4.4.2 Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits oben festgehalten wurde.

4.4.3 Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden.

4.4.4 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.5 Zu den Vorbringen der der Umwelthanwaltschaft (Dr Sachslehner)

4.5.1 Die von der Umwelthanwaltschaft im Verfahren vorgelegte Stellungnahme von Dr. Sachslehner stellt (teilweise) ein Gutachten im Sinn der Judikatur dar. Diese Stellungnahmen wurde von einer einschlägig gebildeten Person mit fachlicher Kompetenz erstellt und enthält sowohl Sachverhaltsfeststellungen (Befund) wie auch fachliche Schlussfolgerungen (Gutachten).

4.5.2 In diesen Stellungnahmen werden aber nur punktuell Fragen zu einzelnen speziellen Themen der Ornithologie (Rebhuhn, Rauwürger, Schwarzmilan, Rotmilan, Kaiseradler, Schwarzstorch und Seeadler) der Fledermauskunde sowie der Entomologie aufgeworfen und dazu Schlussfolgerungen getroffen. Die Ausführungen nehmen nicht zu allen im naturschutzfachlichen Gutachten und in den zur UVE vorgelegten Unterlagen erörterten Fragen Stellung.

4.5.3 Die Ausführungen zur Fledermauskunde sowie zur Entomologie sind nur sehr knapp und erschöpfen sich im Wesentlichen in der Behauptung, dass Erhebungsmängel vorliegen würden. Demgegenüber wird im fachlichen Gutachten (Bearbeitung Axel Müller-Fledermäuse und Roman Borovsky-Tiere und deren Lebensräume) ausführlich auf Fledermäuse (insbesondere Punkt 3.3 des Gutachtens) und Insekten (insbesondere Punkt 3.6 des Gutachtens) eingegangen und begründend ausgeführt, warum aus Sicht der Gutachter keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, wobei auch die Erfassungsmethodik und die Bestandsbewertung inklusive Auswirkungsbeurteilung erfolgten. Eine Gleichwertigkeit der Ausführungen Dr. Sachslehner ist in keiner Weise gegeben.

4.5.4 Zur Ornithologie wird im Wesentlichen von Dr. Sachslehner die Erhebungsmethodik unter Gegenüberstellung eigener Erhebungen kritisiert und die Standorteingang dahingehend als nicht gegeben erachtet, da Rebhuhn, Rauwürger, Schwarzmilan, Rotmilan, Kaiseradler, Schwarzstorch und Seeadler unzulässig beeinträchtigt würden.

4.5.5 Insbesondere könne die Funktionsfähigkeit von „IdentiFlight“ bei den für Vogel-mortalität besonders relevanten Wetterlagen wie Nebel, Dauerregen, Starkwind und Dämmerung als wissenschaftlich nicht (ausreichend) nachgewiesen gelten.

4.5.6 Diesen Ausführungen wurde sowohl fachlich von den Fachgutachtern der Antragsteller als auch vom behördlich beigezogenen Sachverständigen aus Sicht der Behörde nachvollziehbar entgegengetreten.

4.5.7 Den Beteiligten steht es nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens frei, Gegengutachten oder Ausführungen „auf gleichem fachlichem Niveau“ vorzulegen. Dies gilt auch im UVP-Genehmigungsverfahren.¹

4.5.8 Gegengutachten eines Privatsachverständigen kommt abstrakt der gleiche Beweiswert wie dem Gutachten des Amtssachverständigen zu.²

4.5.9 Sachverständigengutachten stellen Beweismittel dar, welche der freien Beweiswürdigung unterliegen, und gibt der innere Wahrheitsgehalt der Gutachten dabei den Ausschlag. Die Behörde hat somit im Rahmen der freien Beweiswürdigung festzustellen, welchen fachlichen Ausführungen aus ihrer Sicht zu folgen ist.

4.5.10 Nach Ansicht der Behörde ist das von der behördlich beigezogenen Sachverständigen erstellte Gutachten frei von Widersprüchen, in sich schlüssig und widerspricht nicht den Denkgesetzen und Erfahrungen des täglichen Lebens. Von der Sachverständigen wurde auf nachvollziehbare Weise allen Vorbringen von Dr. Sachslehner entgegengetreten. Die Vorbringen von Dr. Sachslehner waren nicht geeignet das behördlich eingeholte Gutachten in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Fragen in Zweifel zu ziehen.

4.5.11 Seitens der Behörde bestehen keine Bedenken den Schlussfolgerungen des amtlichen Sachverständigen, welche zusammenfassend wie folgt lauten

Unter der Voraussetzung, dass alle im Projekt angeführten bewertungsrelevanten Vorhabensbestandteile inkl. der gutachterlich formulierten Maßnahmen-Ergänzungen umgesetzt bzw. eingehalten werden und unter der Voraussetzung,

¹ Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 12 RZ 20 (Stand 1.7.2011, rdb.at); VwGH 31. 03. 2005, 2004/07/0199; US 21. 03. 2002, 1A/2001/13-57 Arnoldstein.

² Hengstschläger/Leeb, AVG § 52 RZ 41 (Stand 1.7.2005, rdb.at), VwGH 31.05.1999, 98/10/0008; 28.06. 2004, 2003/10/0277; VwGH 17.06.1993, 92/06/0228; VwGH 23.06.1994, 93/06/.

dass die neu formulierten Maßnahmen ebenso umgesetzt und eingehalten werden, kann das vorliegende Projekt „Windpark Wullersdorf“ im Sinne des UVP-G 2000 als umweltverträglich deklariert werden.

zu folgen und die Ausführungen von Dr. Sachslehner zu verwerfen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

5.1 Das Vorhaben „Windpark Wullersdorf“ wie es unter Punkt I.7 und in den Einreichunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen und auch im elektronischen Aktensystem als bezugshabende Unterlagen zu diesem Bescheid dokumentiert sind, sowie der Umweltverträglichkeitserklärung beschrieben wurde.

5.2 Die von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.

5.3 Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen.

5.4 Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben umweltverträglich ist.

5.5 Die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung gemäß dem Punkt 6.5.2.2 der mit Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, betreffend Fluchtwege in Hochspannungsanlagen vorliegen.

5.6 Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

5.7 Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

5.8 Die Feststellung, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein Vorhaben der Energiewende im Sinn der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 handelt und das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in der österreichischen Stromversorgung leistet.

5.9 Die Feststellung, dass die Flächen, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, rechtskräftig als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sind und diese Flächen innerhalb des NÖ SekRop Wind liegen.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 -AVG

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

- 1. den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens;*
- 2. eine Frist von mindestens sechs Wochen, innerhalb derer bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben werden können;*
- 3. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b;*
- 4. den Hinweis, dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.*

[...]

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt.

[...]

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

1. ABSCHNITT

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

[...]

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

[...]

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[...]

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Die Behörde kann weitere Vorgaben zur elektronischen Einbringung, zur Verfahrensführung, zur Strukturierung von Unterlagen und zu Mindestinhalten festlegen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

[...]

Umweltverträglichkeitserklärung

§ 6 (1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;

b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;

c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;

d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;

e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;

f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);

g) ein Bodenschutzkonzept: Flächenbedarf während Bau- und Betriebsphase in Form von Flächen-bilanzen (Gegenüberstellung der Flächennutzung mit und ohne Vorhaben, Angabe der überbauten, der nicht überbauten und der vorübergehend be-

anspruchten Flächen), Angabe der Versiegelung, Charakterisierung der Böden anhand einer Bodenfunktionsbewertung, Maßnahmen zur Reduktion der Inanspruchnahme von Flächen bzw Boden sowie Maßnahmen zur Geringhaltung der Versiegelung, jeweils aufgeschlüsselt nach Bodenfunktion und jeweiligem Funktionserfüllungsgrad, Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Ausgleich oder zur Verbesserung von Bodenfunktionen, Begründung des gewählten Vorhabendesigns aus Sicht des Bodenschutzes;

2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie Angaben zum Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,

d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,

e) *des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels*

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. *eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;*

6. *eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;*

7. *Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;*

8. *einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.*

[...]

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

§ 12a Für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen. § 12 Abs 6 und 7 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung erstellt wird.

Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

§ 13 (1) Dem Projektwerber/der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ist das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung unverzüglich zu übermitteln.

(2) Das Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) ist unverzüglich bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens vier Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Diese Auflage ist in geeigneter Form kundzumachen. § 9 Abs 2 und § 44b Abs 2 zweiter bis vierter Satz AVG sind anzuwenden.

Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

§ 16 (1) Die Behörde hat eine für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Die mündliche Verhandlung ist unter Zuziehung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorzunehmen und jedenfalls durch Anschlag in der Gemeinde kundzumachen. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Werden Einwendungen nur zu bestimmten Fachbereichen erhoben, so kann eine mündliche Verhandlung auf diese Fachbereiche eingeschränkt werden.

[...]

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungs-

voraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[...]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichts-pflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaß-nahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

[...]

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 9 und 9a dieses Bundesgesetzes bzw §§ 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb die Parteistellung verloren haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

[...]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltanwalt gemäß Abs 3;*
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
- 5. Gemeinden gemäß Abs 3;*
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs 4;*
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs 7 anerkannt wurden und*
- 8. der Standortanwalt gemäß Abs 12.*

(Anm.: Abs 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwal-

tungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. *der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und*

3. *der/die vor Antragstellung gemäß Abs 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.*

[...]

(10) Eine gemäß Abs 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[...]

7. ABSCHNITT

GEMEINSAME BESTIMMUNG

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschrif-

ten sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

[...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs 7) des anderen von der Lage des Vorhabens betroffenen Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 [...]

(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit XX. Monat 20XX (Anm.: formelles Inkrafttreten mit 23.3.2023) in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß den §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde oder ein Verfahren bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig ist, sind die Bestimmungen des § 4a und des § 6 Abs 1 Z 1 lit. g sowie die Änderungen in § 4 Abs 1 und 2, § 6 Abs 2, § 9 Abs 3 Z 6 und Abs 6, § 12 Abs 2 und 3 Z 5, § 13 Abs 2, § 16 Abs 3, § 24c Abs 2 und 3 Z 5 und § 40 Abs 2 nicht anzuwenden.

[...]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<i>Energiewirtschaft</i>		
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.

		Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;	
--	--	---	--

6.3 Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11 Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

6.4 Forstgesetz 1975 - ForstG

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Wald-

ausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[...]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

[...]

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs 1 Z 3 lit. b und Abs 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs 4 keine Anwendung.

[...]

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

6.5 Luftfahrtgesetz - LFG

5. Teil

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85 [...]

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Boden-
erhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt;
in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs 2) gilt dabei als
Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[...]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92 (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[...]

Zuständigkeit

§ 93 [...].

(2) [...] Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94 (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luft-

raumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[...]

Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

§ 95 (1) Ist in der Ausnahmbewilligung gemäß § 92 Abs 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

[...]

Meldung von Luftfahrthindernissen

§ 95a (1) Der Eigentümer eines gemäß § 92 genehmigten Luftfahrthindernisses hat der gemäß § 93 zuständigen Behörde den Baubeginn sowie die Fertigstellung des Objektes zu melden. Im Falle von befristet errichteten Luftfahrthindernissen kann diese Meldung auch vom Errichter des Objektes erstattet werden. Die Meldung hat genaue Angaben über die Lage und die Beschaffenheit des Luftfahrthindernisses zu enthalten. Bei der Meldung der Fertigstellung eines gemäß § 85 Abs 1 oder Abs 2 Z 1 genehmigten Luftfahrthindernisses sind die aus der Vermessung ermittelten grundlegenden Daten sowie Genauigkeiten der Position und Höhenwerte anzugeben. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Meldungsleger verantwortlich.

[...]

Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

§ 123a. (1) Die Austro Control GmbH hat die mittels Ausnahmegewilligungen gemäß § 91 im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorgeschriebenen Nachtkennzeichnungen von Luftfahrthindernissen gemäß § 85 Abs 2 bedarfsgerecht zu steuern. Für die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung müssen sämtliche Luftfahrzeuge in einem für die Gewährung der Sicherheit der Luftfahrt ausreichenden räumlichen Abstand zu den jeweiligen Luftfahrthindernissen erfasst werden. Zu diesem Zweck ist die Austro Control GmbH berechtigt sämtliche aufgrund der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen (zB Verwendung von Flugsicherungsanlagen bzw –technik, Verknüpfung von Flugplandaten etc). Die Austro Control GmbH hat sicherzustellen, dass im Falle von Systemausfällen, technischen Problemen oder sonstigen Umständen, welche die Sicherheit der Luftfahrt gefährden könnten, die Nachtkennzeichnung der betreffenden Luftfahrthindernisse aktiviert ist bzw bleibt. Die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) sind von der Austro Control GmbH zu erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundzumachen. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung darf von bordseitig verwendeter Ausrüstung nur abhängig sein, wenn unionsrechtliche und/oder nationale luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Verwendung dieser Ausrüstung sicherstellen. Jenen Dienststellen, die Einsatzflüge gemäß § 145 Abs 1 oder für Einsätze notwendige Ausbildungsflüge oder operationellen militärischen Flugverkehr gemäß § 145a Abs 1 anordnen, ist von der Austro Control GmbH eine technische oder operative Möglichkeit der Fernschaltung einzurichten. Die Austro Control GmbH hat im Einvernehmen mit den genannten Dienststellen die Grundlagen und Voraussetzungen für den Betrieb dieser Fernschaltung festzulegen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung die im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlichen näheren Voraussetzungen für den Betrieb von Luftfahrzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät im Falle einer bedarfsgerechten Steuerung von Nachtkennzeichnungen festlegen.

(2) Abs 1 kommt nicht zur Anwendung, wenn die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung des betreffenden Luftfahrthindernisses in der Ausnahmegewilligung gemäß § 91 untersagt wurde. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits errichtete Luftfahrthindernisse hat die für die Ausnahmegewilligung

zuständige Behörde auf Antrag des Eigentümers des Luftfahrthindernisses mit Bescheid gemäß § 91 festzulegen, ob die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses zulässig ist. Die Information über die Umsetzung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ist der Austro Control GmbH für Zwecke des Flugberatungsdienstes zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat für die von der Austro Control GmbH zur Steuerung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen erbrachten Leistungen Gebühren mit Verordnung festzulegen. Die Gebühren sind von den Eigentümern der Luftfahrthindernisse zu entrichten. Der Ermittlung der Höhe der Gebühren ist das Kostendeckungsprinzip zugrunde zu legen.

[...]

6.6 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares

Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Benutzung des Grundwassers

§ 10 (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichs-te Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs 4 des § 19 Abs 1 und des § 40 Abs 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

[...]

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

[...]

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

[...]

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses

fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

[...]

Öffentliche Interessen

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;*
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*

- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;*
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;*
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;*
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;*
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.*
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;*
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.*

(2) Die nach Abs 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Fristen

§ 112 (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen;

[...]

6.6.1 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen

§ 1 Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

- 1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.*
- 2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.*
- 3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.*

*§ 2 Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässer-
verunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:*

- 1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.*
- 2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchfüh-*

rung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.

3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.

4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungs-marker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

6.7 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),

nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

[...]

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie

einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

[...]

6.8 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 – NÖ ROG 2014

§ 20

Grünland

(1) Alle nicht als Bauland oder Verkehrsflächen gewidmeten Flächen gehören zum Grünland.

(2) Das Grünland ist entsprechend den örtlichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten in folgende Widmungsarten zu gliedern:

[...]

19. Windkraftanlagen:

Flächen für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW; erforderlichenfalls unter Festlegung der Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen und der zulässigen Nabenhöhe am gleichen Standort. Es ist ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird, wobei bei einer Wiedererrichtung die zentrale Koordinate (der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss.

[...]

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch

- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland (ausgenommen Bauland-Gebiete für erhaltenswerte Orts-strukturen), welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) können die Mindestabstände auf bis zu 1.200 m zum gewidmeten Wohnbauland reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z. B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).

[...]

(6) Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind, wobei bei einer Wiedererrichtung zumindest die zentrale Koordinate

(der Mittelpunkt) der Windkraftanlage auf dieser Fläche zu liegen kommen muss. Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.

6.9 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

[...]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

- 1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,*
- 2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,*

3. *Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,*
4. *die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,*
5. *kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und*
6. *sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs 2 Z. 17 beizubringen war.*

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

[...]

6.10 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

[...]

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

[...]

6.11 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (zB Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

- 1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;*
- 2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;*
- 3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;*
- 4. Abgrabungen oder Anschüttungen,*
 - die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,*

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl Nr 215/1959 in der Fassung BGBl I Nr 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl I Nr 62/1997 in der Fassung BGBl I Nr 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft

schaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischeaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

- 1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
- 2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl 6620;*

3. *wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (zB Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
4. *Straßen, auf die § 9 Abs 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl 8500, anzuwenden ist;*
5. *Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

6.12 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs 2 des Elektrotechnik-gesetzes 1992, BGBl Nr 106/1993 in der Fassung BGBl I Nr 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hierzu zählen insbesondere auch Umspan-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hiefür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

- 1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;*
- 2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;*
- 3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.*

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

[...]

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht/Genehmigungspflicht gemäß UVP-G 2000

7.1.1 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 3 UVP-G 2000. Die Gesamtengpassleistung der neu zu errichtenden Anlagen beträgt 34 MW. Diese Engpassleistung erreicht bzw überschreitet 100% des Schwell-

lenwertes (30 MW) des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

7.1.2 Das Vorhaben „Windpark Wullersdorf“, nämlich die Errichtung und der Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) der Anlagentype Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nabenhöhe von 164 m mit einer Gesamtengpassleistung von 34 MW des Windparks inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen in den Standortgemeinden Wullersdorf, Haugsdorf, Guntersdorf, Pernersdorf, Hadres, Seefeld-Kadolz, Großharras und Laa an der Thaya erfüllt den Tatbestand des § 3 Abs 1 UVP-G 2000 iVm Z 6 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000.

7.1.3 Das Vorhaben war daher aufgrund des Antrages von der NÖ Landesregierung als gemäß § 39 UVP-G 2000 zuständigen UVP-Behörde einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und war ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen gemäß § 3 Abs 3 UVP-G 2000 in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. Die NÖ Landesregierung hat daher ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach § 12a UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren nach § 17 UVP-G 2000 durchgeführt.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Allgemeines

7.2.1.1 Das Vorhaben erfüllt weiters jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Insbesondere werden aber nachfolgend angeführte materienrechtliche Genehmigungstatbestände durch das gegenständliche Vorhaben angesprochen.

7.2.2 Tatbestände gemäß Forstgesetz 1975 - ForstG

7.2.2.1 Gemäß § 17 Abs 1 Forstgesetz 1975 – ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Gemäß § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 leg cit eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

7.2.2.2 Im Zuge der Errichtung der Windkraftanlagen ist auch eine Rodung von forstlichem Bewuchs bzw die dauerhafte bzw befristete Benutzung von Waldboden für waldfremde Zwecke erforderlich und bedarf das Vorhaben daher auch einer forstrechtlichen Bewilligung.

7.2.3 Tatbestände gemäß Luftfahrtgesetz – LFG

7.2.3.1 Als oberirdische Bauwerke mit einer Gesamthöhe von etwa 245,5 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die WEAs auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs 2 lit a LFG anzusehen, die einer Ausnahmegegenehmigung nach dem LFG bedürfen.

7.2.3.2 Als Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung bedürften sie einer Bewilligung nach § 94 LFG, wenn eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

7.2.4 Tatbestände gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

7.2.4.1 Durch das beschriebene Gewässerquerungsverfahren im Zuge der Verkabelung werden die Voraussetzungen der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen (BGBl Nr II 327/2005) eingehalten, weshalb dafür keine Bewilligungspflicht nach § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht.

7.2.5 Tatbestände gemäß NÖ Bauordnung 2014

7.2.5.1 Die geplanten Windenergieanlagen sind gemäß § 1 Abs 3 Z 4 NÖ Bauordnung 2014 als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung 2014 ausgenommen.

7.2.6 Tatbestände gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ EIWG 2005

7.2.6.1 Die projektierten Windenergieanlagen sind zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 - NÖ EIWG 2005, die aufgrund

ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen, und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ EIWG 2005 unterliegen.

7.2.7 Tatbestände gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

7.2.7.1 Durch das Vorhaben wird öffentlichem Grund in den betroffenen Gemeinden einschließlich seines Untergrundes in Anspruch genommen, wobei der widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche ein anderer ist als die Nutzung für Windkraftanlagen und Stromableitungen ist.

7.2.7.2 Genehmigungstatbestände im Sinn dieser Bestimmungen sind daher angesprochen.

7.2.8 Tatbestände gemäß NÖ NSchG 2000

7.2.8.1 Die projektierten Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne des NÖ NSchG 2000 dar, da ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß § 7 NÖ NSchG 2000.

7.2.8.2 § 10 sowie § 18 NÖ NSchG sind jedenfalls im Hinblick auf das gesamte Vorhaben relevant und wurden auch von der Behörde geprüft.

7.2.9 Tatbestände gemäß NÖ Starkstromwegegesetz

7.2.9.1 Die Errichtung der (externe) Windparkverkabelung unterliegt der Bewilligungspflicht elektrischer Leitungsanlagen nach dem NÖ Starkstromwegegesetz.

7.2.9.2 Die in § 3 Abs 2 Z 2 leg cit normierte Ausnahme für elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen, ist gegenständlich nicht anwendbar, da über die Windparkverkabelung bei bestimmten Betriebszuständen der Windenergieanlagen auch Strom bezogen wird und daher das Tatbestandsmerkmal des ausschließlichen Abtransports nicht erfüllt ist.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Bei einem UVP-Verfahren handelt es sich um ein antragsbedürftiges Verfahren, wobei die Behörde grundsätzlich an den Antrag gebunden ist. Im konkreten heißt das, dass der Entscheidung jener Sachverhalt zu Grunde zu legen ist, welcher beantragt ist.

8.1.2 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

8.1.3 Weiters wurde, den von der Judikatur zur Gewerbeordnung entwickelten Rechtsgrundsätzen folgend, beurteilt, wie sich die Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirken.

8.1.4 Im Ermittlungsverfahren wurden das Vorliegen der Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen aller mit angewendeten Normen geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind und insbesondere weder gesundheitliche Gefährdungen noch unzumutbare Belästigungen von Personen zu erwarten sind und die öffentlichen Schutzinteressen gewahrt werden.

8.2 Zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

8.2.1 Allgemeines

8.2.1.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl zB § 19 UVP-G 2000), Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

8.2.1.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben einzubringen. Lediglich die Konkretisierung bereits erhobener Einwendungen ist in diesem Zusammenhang möglich.

8.2.1.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs 1 Z 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

8.2.1.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

8.2.1.5 Soweit nun die unter Pkt 2 angeführten Personen in ihren Schriftsätzen Vorbringen gegen das Vorhaben erhoben haben, die vom jeweiligen Umfang der Parteistellung nicht umfasst sind, seien es einerseits keine subjektiv öffentliche oder andererseits keine Umweltschutzvorschriften (zB Fragen des Naturschutzes, des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung fremder Rechte, Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur für sich udgl), so wurden diese seitens der Behörde als Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs 5 UVP-G gewertet.

8.2.1.6 Im Übrigen wurden alle eingelangten Stellungnahmen von den jeweils angesprochenen Sachverständigen geprüft und beurteilt und wurde dazu eine fachliche Stellungnahme abgegeben.

8.2.2 Zu den Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde

8.2.2.1 Die NÖ Umweltschutzbehörde hat während der Auflage der Projektunterlagen gemäß § 44a und § 44b AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 Einwendungen zu den Fachbereichen Landschaftsbild und biologische Vielfalt erhoben.

8.2.2.2 Da die Umweltschutzbehörde die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht geltend machen kann (§ 19 Abs 3 UVP-G 2000), unterliegt sie bei Nichterhebung von Einwendungen der (Teil) Präklusion³.

8.2.2.3 Die Umweltschutzbehörde war daher betreffend aller anderen Vorbringen, welche vor allem erst in der Verhandlung vorgebracht wurden und insbesondere auch in Hinblick auf den Denkmalschutz, präkludiert.

8.2.2.4 Zu Fragen des Denkmalschutzes ist weiter festzuhalten, dass Schutzzweck des Denkmalschutzgesetzes nicht der Schutz der Umwelt, sondern der Schutz von von Menschen geschaffenen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände (einschließlich Überreste und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung⁴ ist. Einwendungen zu diesen Fragen kann daher die Umweltschutzbehörde nicht erheben.

8.2.3 Zu den Vorbringen der Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land“

8.2.3.1 Die Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land“ hat während der Auflage der Projektunterlagen gemäß § 44a und § 44b AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 zulässigerweise Einwendungen zu den rechtlich relevanten Themen

- a) Landschaftsbild inklusive Wahrnehmung von Kulturgütern
- b) Einhaltung der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen
- c) Fragen des Brandschutzes und der daraus resultierenden Gefahr von Waldbränden
- d) „Lichtverschmutzung“

erhoben.

8.2.3.2 Es wurde auch geltend gemacht, dass die Einwirkungen auf den terrestrischen Rundfunk nicht erhoben worden wären.

³ VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112.

8.2.3.3 Weiters wurde die Standortwahl als ineffizient erachtet.

8.2.3.4 Da die Bürgerinitiative die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht geltend machen kann (§ 19 Abs 4 UVP-G 2000), unterliegt sie bei Nichterhebung von Einwendungen der (Teil) Präklusion⁵.

8.2.3.5 Zu den nachträglich geltend gemachten Fragen des Denkmalschutzes gilt das bereits oben Gesagte und ist damit festzuhalten, dass Schutzzweck des Denkmalschutzgesetzes nicht der Schutz der Umwelt, sondern der Schutz von von Menschen geschaffenen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände (einschließlich Überreste und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung⁶ ist. Einwendungen zu diesen Fragen kann daher die Bürgerinitiative nicht erheben.

8.3 Zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens

8.3.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

8.3.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

8.3.3 Insbesondere wurde durch die Gutachter auch auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente eingegangen und berücksichtigt. Auch wurde diese

⁴ § 1 Denkmalschutzgesetz – DMSG.

⁵ VwGH 21.10.2014, 2012/03/0112.

⁶ § 1 Denkmalschutzgesetz – DMSG.

Feststellung in der nach dem UVP-G 2000 gebotenen Gesamtbeurteilung durch die Sachverständigen getroffen.

8.4 Zur materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit

8.4.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.4.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.4.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

8.4.4 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

8.4.5 Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen

nach sich ziehen müssten (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw Kulturflächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

8.4.6 Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

8.4.6.1 Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch die Frage der Lärmimmissionen sowie Immissionen in Form von Schattenwurf in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt. Auch wurde die mögliche Gefährdung von Personen durch Eisabfall geprüft und beurteilt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.

8.4.6.2 Sachgüter/Rechtsschutz/Eigentum: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt. Insbesondere ist von keinen unzulässigen Eingriffen in das Eigentum Dritter auszugehen.

8.4.6.3 Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Naturschutzgesetz 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, NÖ Jagdgesetz 1974, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Landschaftsbild inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen

umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden bzw die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen für Eingriffe vorliegen.

8.4.6.4 Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, Wasserrechtsgesetz 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Der Windpark ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte (insbesondere von Strom aus weniger ressourcenschonenderen Stromerzeugungsmethoden) nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern. Die Nutzung heimischer erneuerbarer Energieträger – so auch die Stromerzeugung aus Windenergie – leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien zu verweisen. In Artikel 3 Abs 1 wird hier ausgeführt, dass bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Bei der Umsetzung des Vorhabens wird als wesentlich betrachtet, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt.

Ergebnis dieser Prüfung war daher, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt. Im Gegenteil wurde sogar festgestellt, dass durch das Vorhaben eine bessere Ressourcennutzung erfolgt, weshalb ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens besteht.

8.4.6.5 Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung von (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerten (NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik ein-

gehalten wird und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

8.4.7 Weiters wurde geprüft, ob durch das Vorhaben eine Gefährdung der im Luftfahrtgesetz geschützten Interessen zu befürchten ist. Insbesondere aufgrund des luftfahrttechnischen Gutachtens, der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Einvernehmens mit der ACG musste die Behörde zur Auffassung gelangen, dass eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs oder von Aufgaben, welche die für die Überwachung der Luftfahrt zuständigen Behörden zu erfüllen haben, nicht in einem derartig relevanten Ausmaß betroffen sind, dass dies zu einer negativen Beurteilung des Vorhabens führen müsste.

8.4.8 Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch aufgrund von behördlichen Vorschreibungen (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschreibungen zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

8.4.9 Neben der Einhaltung der öffentlichen Interessen nach den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen müssen auch „formale“ Genehmigungsvoraussetzungen, die einer Genehmigung entgegenstehen können, einer Umweltverträglichkeit jedoch nicht entgegenstehen müssen, von der Behörde geprüft werden. In diesem Sinn wurden insbesondere auch die Zulässigkeit der geplanten Anlage in Hinblick auf die bau- und widmungsrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis der Zustimmung zum Projekt - etwa durch Grundeigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte - geprüft.

Bei der Prüfung wurde nun insbesondere festgestellt, dass das geplante Vorhaben den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als die Anlagen an sich nicht von der Bauordnung erfasst und im Übrigen die entsprechenden Widmungen vorliegen. Weiters sind gemäß NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 für Erzeugungsanlagen notwendige Beschränkungen von Grundeigentum oder anderer dinglicher Rechte einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich.

8.4.10 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest,

dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

8.4.11 Die vorgebrachten Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken -mit Ausnahme für Teilbereiche der ornithologischen Beurteilung- auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass im Schluss kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

8.5 Zur Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

8.5.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.5.2 § 17 Abs 2 UVP-G 2000 legt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen fest, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Demgemäß sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen (Z 2). Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

8.5.3 Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

8.5.4 Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

8.5.5 Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und die in keinem Widerspruch zu einander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.6 Zur Frage einer Variantenprüfung/ Alternativenprüfung/ Unterbleiben des Vorhabens

8.6.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. Dh es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens nach UVP-G 2000. (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62)

8.6.2 Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft ([...] *umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten [...]*). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs 4 erfüllt ist. (Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109).

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs 1 UVP-G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVP-G 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, MWN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).

8.6.3 In den von den Antragstellerinnen vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl des gewählten Standortes bzw das Unterbleiben des Vorhabens. Diese wurden von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar erachtet. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und der örtlichen Raumplanungen.

8.6.4 Das Vorbringen der Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkautal und Wullersdorfer Land“, ein Standort des Projektes näher am Großverbraucher (Jungbunzlauer) erscheint effizienter, ist daher rechtlich irrelevant.

8.7 Zum Stand der Technik des Vorhabens

8.7.1 Durch die UVP-Behörde sind die vorgelegten Unterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Weiters ist sowohl im UVP-G 2000 als auch in mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen die Einhaltung des Standes der Technik als Genehmigungsvoraussetzung normiert. Zusammengefasst hat die Behörde zu beurteilen, ob das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.7.2 Gemäß NÖ EIWG 2005 ist „Stand der Technik“ der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

8.7.3 Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einsatz abfallarmer Technologie;
- Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
- Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
- Vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt wurden;
- Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
- Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
- Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
- die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;

- Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
- die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

8.7.4 Die UVP-Behörde hat nun geprüft, ob der Stand der Technik gemäß der oben angeführten Definition durch das Vorhaben eingehalten wird, indem die einschlägigen Fachgutachter explizit dahingehend befragt wurden.

8.7.5 Es ist festzuhalten, dass in den Teilgutachten, insbesondere in jenen, welche das Emissions- und Immissionsverhalten des Vorhabens beurteilen, explizit angeführt wurde, dass geprüft wurde, ob die Erstellung der Antragsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nach dem Stand der Technik erfolgt ist.

8.7.6 Aus den fachlich nachvollziehbaren Gutachten, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass zu den angesprochenen Fachbereichen keine auf der gleichen fachlichen Ebene erstatteten Gegengutachten vorgelegt wurden und die rechtlichen und technischen Ausführungen der Projektgegner jedenfalls nicht geeignet waren, die Fachgutachten in Zweifel zu ziehen, muss nun rechtlich der Schluss gezogen werden, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht.

8.8 Zur Ausnahmegenehmigung gemäß ETG

8.8.1 Erfüllt ein Vorhaben gewisse verbindliche elektrotechnische Vorschriften nicht (Fluchtweglängen), kann die Behörde Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

8.8.2 Die verbindliche ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 legt die wesentlichen Anforderungen an elektrische Anlagen fest, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die

Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

8.8.3 Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

8.8.4 Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- a) Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.
- b) Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.
- c) Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.
- d) Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.
- e) Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332- 1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.
- f) Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.
- g) Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:
- h) Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.

- i) Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.

8.8.5 Aufgrund der Ausführungen der zuständigen mitwirkenden Behörde, des elektrotechnischen und des bautechnischen Sachverständigen sowie der aufgrund dieser Ausführungen getätigten Vorschreibungen ist davon auszugehen, dass die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle trotzdem gewährleistet ist.

8.9 Zum Bedarf

8.9.1 Nach den im konkreten Fall anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen ist der Bedarf keine Genehmigungsvoraussetzung.

8.9.2 Dessen ungeachtet ist nach dem von der NÖ Landesregierung beschlossenen „Energiefahrplan 2030“ angestrebt, den Stromverbrauch durch erneuerbare Energien in Niederösterreich bereitzustellen. Es soll der gesamte Energieverbrauch durch erneuerbare Energien abgedeckt werden. Ähnliche Zielsetzungen bestehen auch auf Bundesebene sowie Ebene der Europäischen Union. Das vorliegende Vorhaben leistet zu dieser Zielerreichung einen wesentlichen Beitrag.

8.9.3 Ein Bedarf für das Vorhaben ist daher - auch österreichweit - gegeben.

8.10 Zum öffentliche Interessen gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

8.10.1 Gemäß § 17 Abs 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.10.2 Gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000 sind bei zu erwartenden schwerwiegenden Umweltbelastungen neben den öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

8.10.3 Wie den Aussagen der Sachverständigen zu den Risikofaktoren in den Gutachten entnommen werden kann, sind mit dem Vorhaben keine schwerwiegenden

Umweltbelastungen zu erwarten. § 17 Abs 5 UVP-G 2000 gelangt daher nicht zur Anwendung.

8.10.4 Weiters lässt sich aus dem Umstand, dass ein Bedarf zur Umsetzung gemäß überregionaler allgemeiner Planungsakte vorliegt, auch das Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses an dem Vorhaben ableiten.

8.10.5 In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien zu verweisen. In Artikel 3 Abs 1 leg cit wird hier ausgeführt, dass bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen wird, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

8.10.6 Mit der UVP-G 2000-Novelle 2023 wurde dem § 17 Abs 5 UVP-G 2000 folgender Satz angefügt:

„Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.“

8.10.7 Vorhaben der Energiewende werden in § 2 Abs 7 UVP-G 2000 wie folgt definiert:

„Vorhaben der Energiewende sind Projekte, die der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung oder Leitung erneuerbarer Energien dienen sowie Projekte des Eisenbahnausbaus nach § 23b oder der Z 10 des Anhanges 1.“

8.10.8 Das Vorhaben ist nun ein Vorhaben der Energiewende und ist somit auch ex lege vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses für das gegenständliche Vorhaben auszugehen.

8.10.9 Dass insbesondere beim Betreiber des Windparks auch persönliche wirtschaftliche Interessen für den Wunsch nach Umsetzung dieses Vorhabens vorliegen, steht der Beurteilung, dass ein besonderes öffentliches Interesse am Vorhaben vorliegt, jedenfalls nicht entgegen.

8.11 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

8.11.1 Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

8.11.2 Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls in der Energiewirtschaft begründet.

8.11.3 Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl VwGH 31. März 1987, 84/0710344).

8.11.4 Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt. Der Sachverständige Dipl.-Ing BUCHACHER führt in seinem Gutachten vom 17. Juli 2024 dazu aus:

[...]

Dem hohen öffentlichen Interesse an der Walderhaltung steht das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung gegenüber. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt durch nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck, wie beispielsweise das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, Ökostromgesetz, E-wirtschafts- und Organisationsgesetz, EU Richtlinie für erneuerbare Energien und das Kyoto-Protokoll u.a. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Umstände überwiegt das hohe öffentliche Interesse an der Energiegewinnung das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Gegen die Erteilung einer Rodungsbewilligung zum Zwecke der

Errichtung und des Betriebes des gegenständlichen Windparks bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Vorschreibung nachstehender Bedingungen und Auflagen aufgrund der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der gegenständlichen Rodungsflächen erfolgt.

[...]

8.11.5 Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zu nachhaltigen Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie überwiegt somit jedenfalls das Interesse an der Walderhaltung, wobei negative Auswirkungen auf die Walderhaltung auch durch die vorgeschriebenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, weshalb die Rodung (mit) zu genehmigen war.

8.12 Zur Standorteignung/konzentration

8.12.1 Die Standortauswahl obliegt grundsätzlich der Konsenswerberein und ist die Behörde an den Antrag gebunden. Diese hat aber die Eignung dieser Standorte zu prüfen.

8.12.2 Für die Anlagenstandorte liegt die Flächenwidmung „Grünland-Windkraftanlagen“ vor. Es wurde somit im Zuge des Widmungsverfahrens das Vorliegen der Widmungsvoraussetzungen und somit der Standorteignung geprüft. Ein wesentlicher Teil der Prüfung ist die Beurteilung der allgemeinen Standorteignung für den Widmungszweck eines bestimmten Vorhabens.

8.12.3 Der Standortauswahl liegt nun eine rechtskräftige Flächenwidmung zugrunde, der wiederum ein entsprechendes Widmungsverfahren zugrunde liegt, die den Standorten eine allgemeine Eignung bescheinigt. Dies betrifft auch die Beurteilung der „Standortkonzentration“ von Windkraftanlagen.

8.12.4 Im konkreten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren wurde nun die konkrete Eignung der Standorte geprüft, die sich vor allem an den Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 sowie der materienrechtlichen Bestimmungen orientiert. Diese sind wie oben dargelegt aber auch erfüllt. Die Standorteignung ist daher gegeben.

8.13 Zur Flächenwidmung und sektorales Raumordnungsprogramm

8.13.1 Gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) dürfen die Fundamente der Windkraftanlagen (mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW) nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

8.13.2 Das Vorliegen dieser Flächenwidmung wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Laut vorgelegten Unterlagen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde ein entsprechender Flächenwidmungsplan beschlossen und nach Durchführung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens kundgemacht. Unwidersprochen liegt demnach eine entsprechende rechtskräftige Widmung für die in Anspruch genommenen Flächen vor.

8.13.3 Dazu ist festzuhalten, dass die UVP-Behörde an die rechtskräftige Widmung gebunden ist. Diese ist der Behördenentscheidung zugrunde zu legen.

8.13.4 Diese Widmungen können im Übrigen nur dann festgelegt werden, wenn die vom Gesetzgeber vorgegebenen Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden. Nach den vorgelegten Unterlagen und dem Ermittlungsergebnis der Behörde wurden diese Mindestabstände auch eingehalten. Unabhängig vom Abstand der einzelnen Wohnnachbarn wurden aber nun die Auswirkungen der voraussichtlichen Immissionen durch das geplante Vorhaben an den nächstgelegenen Wohnnachbarnschaften durch die Behörde im Einzelfall, wie es durch die Rechtslage und die Judikatur vorgegeben wird, beurteilt. Ergebnis dieser Beurteilung war, dass keine unzulässigen gesundheitsgefährdenden oder belästigenden Einwirkungen zu erwarten sind.

8.13.5 Abschließend sei nur erwähnt, dass die Flächen innerhalb einer Zone im Sinne der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ liegen.

8.13.6 Der von der Antragstellerin gewählte Standort ist daher aus den genannten Gründen als geeignet anzusehen.

8.13.7 Zu dem Vorbringen der Bürgerinitiative „Lebenswertes Pulkatal und Wulldorfer Land“, dass durch die Rotorblätter der Anlagen WU1, WU2 und WU5 die

Windkraft- Ausschlusszone lt. Raumordnungsplan überstrichen würden, ist folgendes festzuhalten:

8.13.7.1 Die Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind) legt zunächst keine „*Windkraft-Ausschlusszonen*“ fest, sondern regelt, wo und unter welchen Voraussetzungen die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ festgelegt werden darf. Dieses Programm bindet die Gemeinde bei der Festlegung neuer Widmungen „Grünland-Windkraftanlage“.

8.13.7.2 Beim gegenständlichen Vorhaben liegen jedenfalls für alle geplanten Windkraftstandorte entsprechende Flächenwidmungen rechtskräftig vor.

8.13.7.3 Bei einer entsprechenden Flächenwidmung ist es nach den Regelungen des NÖ ROG ausreichend, wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird. Ein Überstreichen anderer Widmungskategorien ist zulässig. Das Vorbringen der Bürgerinitiative war somit aus rechtlicher Sicht der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegenstehend.

8.14 Zur Betrachtung von Störfällen inklusive Brandereignissen und Eisabfall

8.14.1 Es wird bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemäß UVP-G 2000 zwischen (Normal)Errichtungsphase, (Normal)Betrieb sowie Störfällen, die „nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp“ und außergewöhnlichen Ereignissen, die zwar denkmöglich aber nicht typisch für ein Vorhaben sind, unterschieden.

8.14.2 Ähnlich hat die Judikatur die Frage des Beurteilungsrahmens im Zuge von Genehmigungsverfahren (zB § 77 GewO 1994, § 105 WRG 1959) beurteilt:

§ 77 Abs 1 GewO 1994 stellt auf „die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 1“ ab. Damit sind „Störfälle“, die nicht voraussehbar sind, nicht erfasst, wohl aber „Störfälle“, die auf Grund einer unzureichenden Technologie regelmäßig und vorhersehbar auftreten (VwGH 18.11.2004, GZ: 2004/07/0025).

8.14.3 Weder das UVP-G 2000 noch die anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen geben nun konkret vor, welche außergewöhnlichen Betriebszustände

(Störfälle) neben dem Normalbetrieb einer Beurteilung der Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit zugrunde zu legen sind. Lediglich ist gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit f UVP-G 2000 im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage) gefordert.

8.14.4 In einer Zusammenschau der Schutzzwecke der beurteilungsrelevanten Regelungen und der zur GewO - als allgemein grundlegende anlagenrechtliche Vorschrift - entwickelten Judikatur ergibt sich nun, dass sowohl für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit als auch der Genehmigungsfähigkeit nach den einzelnen materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neben dem Normalbetrieb jene Störfälle zu beurteilen sind, die charakteristisch und typisch für den jeweiligen Vorhabenstyp sind und regelmäßig und vorhersehbar auftreten, sofern nicht materienrechtliche Bestimmungen besondere Beurteilungen vorsehen (vgl zB Seveso II und III-Richtlinie), was im gegenständlichen Fall nicht gegeben ist.

8.14.5 Eine Betrachtung von für den Anlagenbetrieb charakteristischen und typischen Störfällen wurde insbesondere im Zuge der elektro-, bau- und maschinenbautechnischen Betrachtungen und der Beurteilung des Eisabfalls vorgenommen und durch die Einhaltung des Standes der Technik (zB einschlägigen technischen Normen), insbesondere bei sicherheitstechnischen Einrichtungen (zB Fluchtwege), und die Vorschreibung von Maßnahmen berücksichtigt.

8.14.6 Grundsätzlich werden alle technischen Normen eingehalten und übersteigt das von den Anlagen ausgehende technische Risiko (Maschinenbruch, Brandfall, Eisabfall) nicht das normale Lebensrisiko.

8.14.7 Die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Windpark-Standortes im Hinblick auf Störfälle erfolgte im Wesentlichen durch den bautechnischen, brandschutztechnischen, elektrotechnischen und maschinenbautechnischen Sachverständigen sowie den Sachverständigen für Eisabfall.

8.14.8 Insbesondere erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Eisabfall durch das eingeholte Gutachten von Dipl-Ing KLOPF, Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall vom 17. Mai 2024, in welchem folgendes ausgeführt wird:

[...]

3.1. Eisabfall

Fragestellungen

1. *Entspricht das eingereichte Vorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?*

Zum Fachbereich Eisabfall von Windkraftanlagen sind keine einschlägigen Normen vorhanden. Zu diesem Thema wurden Versuche durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Empfehlungen sind im gegenständlichen Projekt berücksichtigt. Diesbezüglich verweisen wir auf unser Gutachten.

2. *Sind die der Beurteilung des Eisabfalles in den übermittelten Unterlagen zugrunde gelegten Annahmen plausibel, schlüssig und nachvollziehbar und im Vorhaben umgesetzt?*

Die zugrunde gelegten Annahmen und Kriterien zur Risikobeurteilung bei Eisabfall sind schlüssig und nachvollziehbar. Die beschriebenen Maßnahmen sind Bestandteil der UVE. Die Maßnahmen wurden in den Auflagenvorschlägen, falls notwendig, konkretisiert.

3. *Geht die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, über jene Gefahren hinaus, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden?*

Die geplanten Windkraftanlagen werden bei Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschaltet. Abfallende Eisstücke können somit lediglich durch den vorherrschenden Wind getragen werden. Eisansatz und Eisabfall von Windkraftanlagen können daher grundsätzlich mit Eisansatz und Eisabfall von Bauwerken wie zB einem Mast verglichen werden.

Im Gegensatz zu anderen Bauwerken werden Windkraftanlagen aber nicht in Grenznähe zu Wohn-, Betriebsgebieten oder dergleichen errichtet. Des Weiteren kommen bei Windkraftanlagen im Zusammenhang mit Eisansatz Schutzmaßnahmen zur Anwendung.

Unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehen Schutzvorkehrungen, den Ausführungen bezüglich der Fragestellung 4 und den vorgeschlagenen Auflagen geht die Gefährdung bezüglich Eisabfall von Windkraftanlagen nicht über die Gefährdung durch Eisabfall von in Grenznähe errichteter Baulichkeiten hinaus.

4. Übersteigt die Gefährdung, welche von dem beantragten Vorhaben infolge von Schnee- und Eisabfall ausgeht, das allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko?

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der empfohlenen risikominimierenden Maßnahmen das individuelle Risiko für Passanten an den betrachteten Wegen / Straßen im Umkreis der Windkraftanlagen von herabfallenden Eisstücken Schaden zu nehmen im Bereich von $< 10^{-6}$ bzw das kollektive Risiko bei $< 10^{-4}$ liegt und somit geringer als die allgemein akzeptierten Risiken sind.

5. Ist das vorliegende Vorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

(a) Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

(b) Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

[...]

8.14.9 Aufgrund der Gesetzeslage sowie der höchstgerichtlichen Judikatur und des eingeholten Gutachtens ergibt sich nun folgende rechtliche Beurteilung:

8.14.9.1 Beim Eisabfall handelt es sich um Immissionen (auf Nachbargrundstücken).

8.14.9.2 Wenn durch Immissionen, im konkreten Eisabfall, von Windkraftanlagen das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn und das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet werden, sind Windenergieanlagen nicht genehmigungsfähig. Unter Gefährdung ist jedoch nicht jede denkbare Gefahr, welche von dem Vorhaben ausgehen kann, zu verstehen.

8.14.9.3 Diese Gefährdung der Gesundheit beziehungsweise Beeinträchtigung des Eigentums liegt dann nicht vor, wenn die Gefahren durch das beantragte Vorhaben durch Schnee- und Eisabfall nicht über jene Gefahren hinausgehen, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden.⁷

8.14.9.4 Bei der Ermittlung der Gefahr ist die Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden kann, mit der Eintrittswahrscheinlichkeit (und Gefährlichkeit) eines Ereignisses, welches typischerweise durch auf Nachbargrundstücken zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen wird, zu vergleichen - etwa Eisabfall bei Gittermasten zu Eisabfall an WKA. Ein Anhaltspunkt in der Beurteilung kann in dem Zusammenhang das „allgemein gesellschaftlich akzeptierte Risiko“ sein, zumal die Errichtung und der Betrieb von Strom- und Funkmasten in Bereichen, wo typischerweise auch Windenergieanlagen errichtet werden, als gesellschaftlich akzeptiert gelten.

8.14.10 Im Hinblick auf das Risiko, welches durch Eisabfall von dem Vorhaben ausgeht, kommt die Behörde aufgrund der fachlichen Beurteilung zu folgendem Ergebnis: Das Ergebnis des Gutachtens Dipl-Ing KLOPF geht von einem Risiko für Personen aus, welches klar unter der Schwelle des gesellschaftlich akzeptierten Risikos (10^{-4} pro Jahr = max tolerierbares Risiko für die Öffentlichkeit - Lebensrisikos) liegt. Das Risiko der Gefährdung durch Eisfall übersteigt (auch aufgrund der Maßnahmen der Projektwerberin zB Abschaltung bei Eisansatz und damit kein Eisabwurf und der behördlichen Vorschriften) das gesellschaftlich akzeptierte Risiko bzw die Gefahren, die von in Grenznähe typischerweise zulässigen Baulichkeiten hervorgerufen werden, demnach nicht. Es ist somit weder bei Personen, welche sich regelmäßig

⁷ Vgl § 11 Abs 2 NÖ EIWG 2005; VwGH 19.01.2010, 2009/05/0020, sowie VwGH 26.02.2009, 2006/05/0283, und 15.05.2014, 2011/05/0094.

aufgrund ihrer Tätigkeit bei den WEAs aufhalten, noch bei sonstigen Personen von einem unzulässig hohen Risiko, welches von den Anlagen herrührt, auszugehen.

8.14.11 Die dennoch (trotz der von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen und trotz der behördlichen Vorschriften) vorhandene theoretische Gefährdung durch Eisabfall oder einem anderen vorhabensuntypischen Störfall ist aufgrund der sehr geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht mehr dem Bereich der typischen und damit genehmigungsrelevanten Störfälle zuzurechnen, sondern vielmehr den atypischen nicht voraussehbaren Ereignissen⁸ und steht der Genehmigungsfähigkeit damit nicht entgegen.

8.14.12 Weiters erfolgte diese behördliche Betrachtung auch in Hinblick auf den Brandfall durch das eingeholte Gutachten von Ing SWOBODA, Teilgutachten Brandschutz inklusive Risikoabschätzung vom 20. April 2024, in welchem folgendes ausgeführt wird:

[...]

7. Gutachten

Beantwortung der im Abschnitt 1, Beauftragung und Aufgabenstellung, beschriebenen Fragestellung:

Zu Frage 1.1

Die eingereichten Unterlagen entsprechen dem Stand der Technik und alle für den Bereich Brandschutz geforderten Normen und Richtlinien werden eingehalten.

Zu Frage 1.2

Die Annahmen sind plausibel in den Unterlagen erklärt, schlüssig und nachvollziehbar in dem Projekt umgesetzt.

Zu Frage 1.3.

⁸ vgl UVE Leitfaden 2019 S 33; [...] *Es sind nicht alle denkbaren schweren Unfälle bzw Katastrophen zu berücksichtigen, sondern jene, die nach einschlägiger Erfahrung für das Vorhaben relevant sind (anlagenkausal) und mit einer gewissen (geringen) Wahrscheinlichkeit (Risiko) auftreten können. [...] Unfälle bzw Katastrophen, die sich jeder Erfahrung und Berechenbarkeit entziehen, müssen nicht berücksichtigt werden (z. B. Terroranschläge, Flugzeugabsturz auf eine Industrieanlage, die sich nicht im Bereich bestehender An- und Abflugrouten eines Flughafens befindet). [...]* VwGH 18. November 2004, GZ 2004/07/0025).

Durch die im Punkt 8 beschriebenen Auflagen ist das Brandrisiko im Bereich des allgemein gesellschaftlich akzeptierten Risiko angelegt.

Zu Frage 1.4

Gegen das Vorhaben gibt es seitens des gezeichneten SV keine Bedenken in Bezug auf den Themenbereich Brandschutz.

[...]

8.14.13 Aufgrund dieses brandschutztechnischen Gutachtens ergibt sich für die Behörde folgende Schlussfolgerung:

8.14.13.1 Bei Brandereignissen in Windkraftanlagen inklusive der Verursachung eines Brandereignisses durch Blitzschlag handelt es sich um vorhabenstypische Störfälle, welche bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

8.14.13.2 Aus dem Gutachten ergibt sich nun, dass im Vorhaben diese vorhabens-typischen Störfälle eines Brandereignisse, sei es durch interne Ereignisse wie Schäden an den Maschinen oder elektrischen Anlagen, sei es durch externe Ereignisse wie Blitzschlag, entsprechend berücksichtigt wurden und alle einschlägigen Normen und Vorkehrungen eingehalten wurden, sodass die Gefahr, welche von einem allfälligen Brandereignis in einer Windkraftanlage ausgeht, das allgemeine von der Gesellschaft akzeptierte Risiko für derartige Ereignisse nicht überschreitet.

8.14.14 Für vorhabenstypische Störfälle wurden somit sowohl im Vorhaben als auch durch behördliche Vorschriften entsprechende Vorsorgen getroffen (zB Auflagen zum Brandschutz, wiederkehrende Kontrollen durch Fachleute, Dokumentationen etc), sodass keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung vom Vorhaben durch Störfälle wie Eisabfall, Maschinenbruch, Brandereignisse, Erdbeben oder Hochwasser ausgehen.

8.14.15 Durch die Einhaltung aller relevanten Genehmigungskriterien sowie aller technisch relevanten Normen und des Stands der Technik, was insbesondere den Teilgutachten für Bautechnik, Eisabfall, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik sowie Grundwasserhydrologie/ Wasserbautechnik/Gewässerschutz zu entnehmen ist, wird auch eine Beurteilung der Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und Kata-

strophen (relevant in diesem Zusammenhang etwa Überflutungen, Erdbeben, Stürme und Brandereignisse) vorgenommen. Aus dieser technischen Beurteilung muss nun abgeleitet werden, dass keine relevanten unmittelbaren oder mittelbaren erheblichen Auswirkungen für das Vorhaben beziehungsweise durch das Vorhaben bei katastrophalen Ereignissen im Sinn der Richtlinie zu erwarten sind.

8.14.16 Den Einwendungen, dass aufgrund des Brandrisikos unzulässige Auswirkungen auf die Umwelt und den Wald verursacht würden, war daher nicht zu folgen, zumal diese Behauptungen auch nicht durch entsprechende Gegengutachten belegt wurden.

8.15 Zur Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes

8.15.1 Der Sachverständige für Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild (in der Folge Sachverständige) geht in seinem Teilgutachten insbesondere unter Kapitel 4.1 und 4.3 ausführlich auf die Frage der Einwirkung des Vorhabens auf das betroffene Orts- und Landschaftsbild ein.

8.15.2 In seinem Gutachten legt der Sachverständige die Bewertungs- und Beurteilungskriterien und Gutachtensgrundlagen gestützt auf einschlägige Normen und Richtlinien plausibel und nachvollziehbar dar.

8.15.3 Je nach Teilraum und Wirkfaktor werden die Auswirkungen auf die jeweiligen Teilräume bewertet. Zur Bewertung der verbleibenden Auswirkungen werden die Begriffe „*Verbesserung*“, „*keine bis sehr geringe*“, „*geringe*“, „*mittlere*“, „*hohe*“ und „*sehr hohe*“ verwendet.

8.15.4 Der Gutachter führt folgendes aus:

- a) zum Ortsbild, dass zusammenfassend insgesamt von einer gering-mittleren Eingriffserheblichkeit und von gering-mittleren verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen ist;
- b) zum Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft, dass gesamt die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen als mittel zu beurteilen sind, wobei gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft werden;

c) zum gewidmeten Siedlungsgebiet, dass von keinen erheblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen auszugehen ist;

8.15.5 In der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen legt der Sachverständige neuerlich unter Anführung der Bewertungs- und Beurteilungskriterien seiner Einschätzung bezogen auf die konkreten Einwendungen und Stellungnahmen da.

8.15.6 Gemäß den Vorgaben des § 7 Abs 2 NÖ NSchG ist eine Bewilligung zu versagen, wenn das Landschaftsbild oder der Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt werden.

8.15.7 Es ist nun unstrittig, dass Windkraftanlagen wie so gut wie jeder menschliche Eingriff Auswirkungen auf die umgebende Landschaft haben. Der Gesetzgeber wollte jedoch durch diese Bestimmung nicht jeglichen Eingriff verunmöglichen, sondern nur solche, die „*erheblich beeinträchtigend*“ sind.

8.15.8 Ein Eingriff in die Umwelt kann grundsätzlich positive Auswirkungen zeigen, auswirkungsneutral sein oder negative Auswirkungen verursachen. Dies ist jeweils am Schutzzweck zu messen, zumal ein Eingriff in die Natur für ein Schutzgut positiv sein kann, für ein anderes jedoch negativ. Die Errichtung einer Umfahrungsstraße mag sich zum Beispiel negativ auf das Schutzgut Boden durch zusätzliche Versiegelung auswirken, positiv aber auf das Schutzgut Gesundheit durch verkehrliche Entlastung und damit Verringerung von Lärm- und Luftschadstoffimmissionen bei der unmittelbar Betroffenen Bevölkerung der zu entlastenden Straßenteile.

8.15.9 Schon aus dem Wortlaut der Bestimmung ist abzuleiten, dass nicht jeder Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild zu einer Versagung der naturschutzrechtlichen Genehmigung führen soll. Positive oder neutrale Auswirkungen durch ein Vorhaben auf das Schutzgut Landschaftsbild sind jedenfalls vom Versagungsgrund nicht umfasst, da das Wort „*beeinträchtigen*“ unter anderem „*stören*“, „*negative Wirkungen*“ „*ausüben*“ oder „*verschlechtern*“⁹ bedeutet. Der Begriff „*beeinträchtigen*“ stellt somit nur auf negativen Auswirkungen ab.

⁹ Vgl <https://de.wiktionary.org/wiki/beeinträchtigen>, zuletzt abgerufen am 10.01.2025.

8.15.10 Durch die Beifügung des Adverbs „*erheblich*“ durch den Gesetzgeber wird aber auch klargestellt, dass nicht jede negative Auswirkung auf das Landschaftsbild zur Untersagung des Vorhabens führen darf.

8.15.11 Weder das Gesetz noch die erläuternden Bemerkungen zu diesem definieren den Begriff „*erheblich*“, auch wenn dieser vom Gesetzgeber (eine Abfrage im Rechtsinformationssystem des Bundes hat zum Suchbegriff „*erheblich*“ zum Bundesrecht 2190 und zum Landesrecht 122 Einträge ergeben) häufig gebraucht wird.

8.15.12 Von der Behörde ist nun zu beurteilen, ob und inwieweit die in der Systematik der raumordnungsfachlichen Beurteilung verwendeten Begriffe, welche negative Auswirkungen beschreiben, „*gering*“, „*mittel*“, „*hoch*“ und „*sehr hoch*“ mit dem gesetzlichen Begriff „*erheblich*“ übereinstimmen.

8.15.13 Als Gegenteil zu „*erheblich*“ ist jedenfalls im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „*gering(fügig)*“ zu betrachten. In der oben dargestellten Systematik wäre demnach „*erheblich*“ jedenfalls mit „*sehr hoch*“ mit dem Gegenteil zu „*gering*“ gleichzusetzen. Selbst für den Fall, dass der Begriff „*hoch*“ auch noch als „*erheblich*“ angesehen werden würde, können jedenfalls demzufolge aber „*gering-mittlere*“ oder „*mittlere*“ Auswirkungen gerade nicht als erheblich im Sinn des NÖ NSchG eingestuft werden, was auch mit der Definition der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung korreliert.

8.15.14 Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass das NÖ NSchG anders als andere Naturschutzgesetze¹⁰ in Österreich, welche auch bei (geringfügigen) negativen Auswirkungen grundsätzlich einen Versagungsgrund sehen, eine Genehmigung jedoch nach Durchführung einer Interessenabwägung trotzdem erteilt werden kann, diese Arte der Interessenabwägung nicht kennt, sondern eben das Tatbestandselement „*erhebliche Beeinträchtigung*“ normiert.

8.15.15 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus dem Sachverständigengutachten ergibt, dass das Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt werden, sodass ein Versagungsgrund nicht vorliegt.

¹⁰ Vgl § 25 iVm § 3a Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG.

8.15.16 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich nach der Definition des § 2 Abs 7 UVP-G 2000 um ein Vorhaben der Energiewende, da Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie errichtet werden sollen.

8.15.17 Die geplanten Anlagen sollen auf für derartige Erzeugungsanlagen vorgesehenen Flächenwidmungen „Grünland-Windkraftanlagen“ errichtet werden und befinden sich die geplanten Anlagenstandorte auf Flächenwidmungen innerhalb des Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich, für welches jedenfalls - sowohl das ursprüngliche sektorale Raumordnungsprogramm 2014 als auch für die Novelle 2024 dieses sektoralen Raumordnungsprogrammes - einer strategische Umweltprüfung unterzogen wurde.

8.15.18 Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

8.15.19 Selbst für den Fall, dass man der oben angeführten Rechtsansicht nicht folgen würde und meinen wollte, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts-, Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft vorliegen würde, könnte dies somit keinen alleinigen Abweisungsgrund darstellen. Angemerkt werden darf, dass nach Ansicht der UVP-Behörde der Ausdruck Landschaftsbild in der konkreten Bestimmung des § 17 UVP-G 2000 auch das Ortsbild und den Erholungswert der Landschaft umfassen muss, da einerseits technisch und nach der Judikatur des VwGH zwischen Landschaftsbild und Ortsbild kein Unterschied besteht und diese nur aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben getrennt betrachtet und in unterschiedlichen Gesetzen geregelt werden (weil gemäß Art 118 B-VG die örtliche Raumplanung und Baupolizei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden liegen) und der Erholungswert der Landschaft nur ein Teilaspekt des Landschaftsbildes darstellt.

8.15.20 Wie oben dargelegt liegt am gegenständlichen Vorhaben ein - nicht nur ex lege statuiertes - öffentliches Interesse vor.

8.15.21 Abschließend sei noch auf die Judikatur¹¹ verwiesen, wonach auch bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Genehmigung nicht versagt werden dürfe, weil gemäß § 4 NÖ NSchG „*bei Anwendung dieses Gesetzes kompetenzrechtliche Interessen des Bundes in Form einer Abwägung mit den Interessen des Naturschutzes*“ zu berücksichtigen sind.

8.15.22 Demnach muss, ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Befugnis des Landesgesetzgebers, vermeidbare Eingriffe in Naturschutzinteressen zu untersagen bzw durch die Erteilung von Auflagen und Bedingungen für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen, im Fall von Eingriffen, die nicht vermeidbar sind und deren nachteilige Folgen auch nicht ausgeglichen werden können, zumindest in Form einer Abwägung zwischen den Interessen des Naturschutzes und den anderen, den Eingriff bewirkenden Interessen auch für die gebotene Berücksichtigung kompetenzfremder Interessen Raum sein (vgl. dazu auch VfSlg 15552/1999).

8.15.23 Wie oben gezeigt, liegt das gegenständliche Vorhaben insbesondere in Hinblick auf die Versorgung mit erneuerbarer Energie und die Ausbauziele der Anlagen zur Produktion erneuerbaren Energie sowohl des Landes Niederösterreich als auch des Bundes im (hohen) öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse ergibt sich insbesondere auch aus dem Interesse zur Vermeidung des Klimawandels und dessen negativer Folgen. Dem hat auch der Gesetzgeber Rechnung getragen und das hohe öffentliche Interesse dieser Vorhaben der Energiewende ex lege statuiert.

8.15.24 Stellt man nun die Interessen am Naturschutz (Landschaftsbild), welche sich aus den landesrechtlichen Bestimmungen ergeben, den sich aus bundesrechtlichen Kompetenzen der Energiewirtschaft ergebenden Interessen wie Ausbau und Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend erneuerbaren Energie und dem Klimaschutz gegenüber, muss man zum Ergebnis kommen, dass im konkreten das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens bei weitem überwiegt, zumal auch Eingriffe in das Landschaftsbild einfach durch Entfernen der Anlagen reversibel sind und Klimawandel bzw dessen Folgen jedenfalls kaum oder nur sehr schwierig wieder beseitigt werden können.

8.15.25 Abschließend sei erwähnt, dass die von der Bürgerinitiative vorgelegten „Gegengutachten“ (zB Gutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Land-

¹¹ BVwG 05.01.2021, W104 2234617-1/21E.

schaftsbild von DI Alois Graf, 3361 Aschbach Markt (April 2017), Gutachten Landschaftsbild und Erholungswert von der Universität für Bodenkultur Wien und Herrn Dr. DI Harald Kutzenberger im Auftrag der Nö. Umweltschutzbehörde (Sept.2018)) keine Gegengutachten darstellen können, da sie allesamt zu einem anderen Vorhaben (für ein anderes Verfahren) und sogar vor Einreichung des gegenständlichen Vorhabens erstellt wurden, und somit auf Fragen zum gegenständlichen Vorhaben gar nicht eingehen können. Es gibt keinerlei Bezug zum nunmehr verfahrensgegenständlichen Vorhaben und wurden auch von den Erstellern dieser Gutachten (oder einem anderen einschlägigen Fachmann) in keiner Weise dargelegt, warum diese Gutachten auch im gegenständlichen Verfahren relevant sein könnten. Im Übrigen ist die Aktualität dieser Gutachten aufgrund des Alters nicht mehr zu vermuten und wäre durch die Einschreiter nachzuweisen gewesen. Eine Berücksichtigung wäre somit rechtswidrig.

8.16 Zur artenschutzrechtlichen Betrachtung

8.16.1 Die behördliche Prüfung der Fragestellungen im Bereich Artenschutz erfolgte durch das eingeholte Gutachten von Dr. Hugo Kofler, KOFLER Umweltmanagement ZT GmbH, Teilgutachten Biologische Vielfalt vom 29. September 2024 insbesondere unter Pkt 3.7..

8.16.2 Der Sachverständige gelangt darin zur Frage, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötungsverbot, Störungsverbot und Verbot der Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw deren absichtliche Zerstörung) erfüllt werden, zum Ergebnis, dass im Hinblick auf die Artengruppen Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*) und Österreichischen Salbei (*Salvia austriaca*), Insekten, Herpetofauna, Säugetiere und Fledermäuse sowie Vögel kein Tatbestand erfüllt wird (siehe insbesondere Pkt 3.7. des Gutachtens). Diese fachliche Ansicht wird ausführlich fachlich und auch für die Behörde nachvollziehbar argumentiert.

8.16.3 Im Detail erfolgte die Frage der unzulässigen Tötung und Störung im Hinblick auf die potentiell besonders betroffenen Arten Kaiseradler, Seeadler und Rotmilan. Die potentielle Beeinträchtigung dieser Arten wurde sowohl im schriftlichen Gutachten als auch in der mündlichen Verhandlung eingehend erörtert und wurde sachverständig festgestellt, dass bei Einhaltung der im Projekt vorgesehenen Maßnahmen, der im Gutachten vorgesehenen Auflagen sowie insbesondere bei Betrieb des Anti-

kollisionssystems IdentiFlight kein über das normale Tötungsrisiko in einer Kulturlandschaft hinausgehendes Tötungsrisiko durch das Vorhaben für die angeführten Arten besteht.

8.16.4 Zu dem Vorbringen, die Wirksamkeit des Antikollisionssystems sei (zumindest für bestimmte Arten und Wettersituationen) nicht belegt, konnte der Sachverständige nachvollziehbar darlegen, dass er aufgrund seiner fachlichen Erfahrung und Kenntnis trotzdem von einer relevanten Wirksamkeit ausgeht. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass dieses Antikollisionssystems für die Arten Seeadler Kaiseradler und Rotmilan bereits in Verfahren vor dem BVwG¹² für geeignet zur Herabsetzung des Tötungsrisikos angesehen wurden, wobei die dort beurteilten Anlagen jedenfalls bei allen Wetterlagen betrieben werden sollen.

8.16.5 Es wird daher kein Verbotstatbestand im Sinn der Bestimmungen der Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL bzw § 18 Abs 4 NÖ NSchG 2000 oder des § 3 Abs 5 Z 1 NÖ Jagdgesetz 1974 erfüllt.

8.16.6 Abschließend ist anzumerken, dass die Bürgerinitiative Lebenswertes Pulkaual und Wullersdorfer Land jedenfalls während der Auflage zum Thema Artenschutz keine Einwendungen erhoben hat und somit dazu jedenfalls präkludiert ist.

8.17 Zu den sonstigen Stellungnahmen und Vorbringen

8.17.1 Allgemeines

8.17.1.1 Die eingelangten Stellungnahmen der beteiligten mitwirkenden Behörden wurden bei der Erstellung der Teilgutachten von den jeweils angesprochenen Sachverständigen berücksichtigt. Sie wurden auch der zusammenfassenden Bewertung zugrunde gelegt und wurde ihnen - auch durch Vorschreibung entsprechender Auflagen - bei der Entscheidung entsprochen.

8.17.1.2 Zu den Ausführungen der Austro Control GmbH ist anzumerken, dass einerseits das Projekt wie beantragt genehmigt wird und die Einhaltung dieses durch Auflagen nicht vorgeschrieben werden kann (Höhe der Anlage), da dieses auch nur so wie genehmigt umgesetzt werden darf, weiters die Einhaltung von Gesetzen und

¹² BVwG 06.11.2023, W102 2270375-I/22E.

Verordnungen ebenfalls einer Vorschreibung als Auflage nicht zugänglich ist und andererseits die sonstigen Forderungen in den Vorschreibungen berücksichtigt wurden.

8.17.1.3 Die im Zuge des Ermittlungsverfahrens vorgelegten Unterlagen enthalten auch Vorbringen zu den Themenbereichen Archäologie und Tourismus. Zu diesen Themenbereichen wurden keine Einwendungen erhoben.

8.17.2 Zur Frage des Tourismus

8.17.2.1 Tourismus an sich und insbesondere die direkten und indirekten wirtschaftlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf diesen sind weder ein Schutzgut der Umweltverträglichkeitsprüfung noch kommen im konkreten Verfahren Normen zur Anwendung, welche den Schutz des Tourismus als Genehmigungsvoraussetzung normiert.

8.17.2.2 Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Tourismus an sich waren daher nicht zu prüfen.

8.17.3 Zur Einwirkung auf den terrestrischen Rundfunk

8.17.3.1 Zunächst ist festzuhalten, dass es sich beim Rundfunk- und Medienrecht nicht um Umweltschutzvorschriften handelt, welche von Bürgerinitiativen geltend gemacht werden können.

8.17.3.2 Weiters kennt die österreichische Rechtsordnung allenfalls Versorgungspflichten durch Rundfunkunternehmen als Erfüllung eines medienrechtlichen öffentlichen Auftrags, nicht jedoch ein subjektiv öffentliches Recht auf Empfang von (terrestrischen) Rundfunk.

8.17.3.3 Das Vorbringen, der terrestrischen Rundfunkempfang würde gestört, war daher unbeachtlich.

8.17.4 Zur Lichtverschmutzung

8.17.4.1 Zum Vorbringen der „Lichtverschmutzung“ durch die Luftfahrttechnische Befeuerng ist festzuhalten, dass diese Befeuerng aus Gründen der Luftfahrtsicherheit und der gesetzlichen Vorgaben unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen erfolgt die Befahrung nur im für die Erreichung der notwendigen Sicherheit erforderlichen Ausmaß.

8.17.4.2 Weiters wurde diese immissionstechnisch beurteilt (siehe Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild und Teilgutachten Biologische Vielfalt). Ergebnis dieser Beurteilung war jedenfalls, dass unzulässige Immissionen nicht zu erwarten sind.

8.17.4.3 Im Übrigen hat der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 123a LFG gesetzliche Regelung getroffen, sodass bei Vorliegen der entsprechenden anlagentechnischen und systemtechnischen Voraussetzungen die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung werden kann. Im Übrigen erfolgte die Untersagung nur in Hinblick auf die für den Menschen nicht sichtbare Befeuerung.

8.17.5 Zur Frage des Denkmalschutzes

8.17.5.1 Im Verfahren erfolgte die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf denkmalgeschützte Objekte einerseits durch die Beiziehung der sonst zuständigen Behörde, des Bundesdenkmalamtes, und die Beurteilung im Fachbereich Raumordnung/Landschaftsbild.

8.17.5.2 Zunächst ist dazu festzuhalten, dass die Zerstörung eines (Boden) Denkmals nicht primär Antragsgegenstand ist und die Beurteilung insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung der allgemeinen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes erfolgt ist.

8.17.5.3 Zu Fragen des Denkmalschutzes ist weiters festzuhalten, dass Schutzzweck des Denkmalschutzgesetzes nicht der Schutz der Umwelt, sondern der Schutz von von Menschen geschaffenen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände (einschließlich Überreste und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung¹³ ist.

8.17.5.4 Die Nichteinhaltung denkmalenschutzrechtlichen Bestimmungen kann weder von Nachbarn, da die Einhaltung dieser Bestimmungen keine subjektiv öffentlichen Rechte darstellen, noch von Umweltorganisationen, Bürgerinitiativen oder der Umweltschutzanwaltschaft geltend gemacht werden, da es sich nicht um Umweltschutzvorschriften handelt.

¹³ § 1 Denkmalschutzgesetz – DMSG.

8.17.5.5 Nichtsdestotrotz erfolgte von Amts wegen eine Prüfung der denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen. Ergebnis dieser Prüfung war, dass seitens des Sachverständigen für Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild bei Einhaltung der nunmehr vorgeschriebenen Auflagen keinerlei Bedenken im Hinblick auf die Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte bestehen.

8.17.5.6 In diesem Zusammenhang ist auch ausdrücklich auf die abschließende Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes als mitwirkende Behörde vom 09. Oktober 2024 hinzuweisen, wonach seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, solange die vom Sachverständigen für Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, welche im gegenständlichen Bescheid auch vorgeschrieben werden. Abschließend muss noch darauf hingewiesen werden, dass seitens des Bundesdenkmalamtes die Beiziehung eines eigenen Gutachters für den Fachbereich Kulturgüter nicht für notwendig erachtet wurde.

8.18 Zu den Vorbringen der Alliance For Nature

8.18.1 Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei Alliance For Nature um eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation handelt. Dieser kommt im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 grundsätzlich Parteistellung zu. Dies setzt jedoch voraus, dass die Umweltorganisation während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs 1 UVP-G 2000 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Die Parteistellung einer Umweltorganisation bleibt nur in dem Umfang aufrecht, in dem sie während der Auflagefrist des § 9 Abs 1 UVP-G 2000 taugliche schriftliche Einwendungen erhoben hat¹⁴. Um ihre Parteistellung nicht zu verlieren, müssen Umweltorganisationen anders als Bürgerinitiativen konkrete Rechtsverletzungen geltend machen.

8.18.2 Welche rechtliche Qualität diesen Einwendungen zukommen muss, wird im Gesetz nicht ausdrücklich erläutert. Es liegt aber nahe, dass der Einwendungsbegriff des UVP-G 2000 inhaltlich gleich zu interpretieren ist, wie jener des § 42 Abs 1 AVG.¹⁵

¹⁴ N. Raschauer in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler [Hrsg], UVP-G: Kommentar³ [2013] § 19 UVP-G 2000 Rz 120.

¹⁵ N. Raschauer, in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ [2013] § 19 Rz 120.

8.18.3 Der Begriff der „Umweltschutzvorschrift“ ist nach der Rsp weit zu verstehen und umfasst jede Rechtsnorm, deren Zielrichtung zumindest auch in einem Schutz der Umwelt – im Sinne einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur – besteht.¹⁶

8.18.4 Nach der stRsp des VwGH muss die einwendende Partei zwar nicht angeben, auf welche Gesetzesstelle sich ihre Einwendungen stützen, jedoch müssen die Einwendungen spezialisiert und konkret gehalten sein und die Verletzung konkreter subjektiver oder öffentlicher Rechte geltend machen. Es muss aus dem Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung erkennbar sein.¹⁷

8.18.5 Eine Einwendung iSd § 42 Abs 1 AVG liegt daher nur dann vor, wenn das Vorbringen wenigstens die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben erkennen lässt, was bedeutet, dass aus dem Vorbringen ersichtlich sein muss, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch das Vorhaben als verletzt erachtet.¹⁸

8.18.6 Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26. April 2007, ZI 2005/04/0143, ausspricht, liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn die Verletzung eines subjektiven Rechts geltend gemacht wird, wobei die Erklärungen nicht nur ihrem Wortlaut nach, sondern auch nach ihrem Sinn zu beurteilen sind. An die Behörde gerichtete Erinnerungen bzw Aufforderungen, ihrer amtswegigen Prüfungspflicht nachzukommen, Befürchtungen bzw Vermutungen sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte oder die Forderung nach der Vorschreibung bestimmter Auflagen, nicht als geeignete Einwendungen zu werten.¹⁹

8.18.7 Ein lediglich allgemein gehaltenes, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestelltes Vorbringen stellt begrifflich keine Behauptung der Verletzung eines subjektiv- öffentlichen Rechtes im Sinne des Rechtsbegriffes einer Einwendung dar.²⁰

¹⁶ VwGH 28. Mai 2020, Ra 2019/07/0081.

¹⁷ *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2021] § 42 Rz 33.

¹⁸ Vgl VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0024 oder VwGH 02.10.1989, 89/04/0059.

¹⁹ Vgl zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach der GewO 1994 die bei *Grabler/ Stolzlechner/ Wendl*, Kommentar zur Gewerbeordnung² (2003), 1186 ff, Rz 9 zu § 356, zitierte hg Rechtsprechung.

²⁰ Vgl VwGH 21.06.1993, ZI 92/04/0144.

8.18.8 Auch allgemein gehaltene Aufzählungen, die verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten, die sich aus dem Vorhaben ergeben könnten, zum Gegenstand haben, mit einem damit verbundenen „Antrag“, dass auf die Einhaltung der genannten Bestimmungen geachtet werden solle, genügen den Anforderungen an eine Einwendung iSd § 42 AVG nicht.²¹

8.18.9 Eine Einwendung muss, um als solche qualifiziert werden zu können, eine Konkretisierung in Ansehung der erforderlichen sachverhältnismäßigen Bezugspunkte als Voraussetzung für eine Gefährdung oder Belästigung des Nachbarn (bzw der öffentlichen Interessen) erkennen lassen²².

8.18.10 Das Schreiben der Alliance For Nature vom 05. Juni 2024 bezieht sich zwar auch auf Umweltschutzvorschriften, jedoch fehlt diesem so gut wie jeder Projektbezug und ist es damit nicht konkret genug iSd oben zitierten Rechtsprechung.

8.18.11 Die Alliance For Nature bringt vor, dass es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw Landschaftsbildes, der Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima komme. Es wird keine konkrete Verletzung behauptet, es handelt sich um eine allgemeine Aufzählung (vgl insbesondere die Bullet Points).

8.18.12 Die Behauptung der Beeinträchtigung der sonstigen Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima erschöpft sich in der Aufzählung dieser Schutzgüter ohne auch nur ansatzweise auf das konkrete Vorhaben einzugehen und die Umstände darzulegen, worin diese Beeinträchtigung bestehen würde.

8.18.13 Es wird angeführt, dass es zu Rodungen kommt, ohne zu konkretisieren, worin die Beeinträchtigung von Umweltschutzvorschriften dadurch bestünde. Es werden weiters erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Infraschall und Lichtverschmutzung, Eisfall, Schattenwurf und Brandgefahr pauschal aufgezählt, ohne wiederum auch nur ansatzweise einen Bezug zum konkreten Vorhaben verschaffen.

8.18.14 Weiters wird behauptet, dass hochgiftige Materialien, welche nicht recycelt werden könnten verbaut würden und toxische Kunststoffpartikel in der Natur und

²¹ VwGH 22.12.2015, Ro 2014/06/0076.

²² VwGH 18.03.2022, Ra 2021/04/0001 bis 0002-7.

Umwelt verteilt werden. Belege dafür werden in keiner Form vorgelegt und ein Bezug zum konkreten Vorhaben oder den Unterlagen, aus denen dies hervorginge, kann der Stellungnahme nicht entnommen werden.

8.18.15 Ebenso wird nicht dargelegt worin eine Beeinträchtigung der Land- und Forstwirtschaft bestünde, wobei anzumerken ist, dass diese wirtschaftlichen Aspekte nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Genehmigung darstellen. Auch stellt die Frage einer allfälligen Wertminderung jedenfalls keine Umweltschutzvorschrift da.

8.18.16 Es werden insgesamt lediglich Schlagwörter und Pauschalbehauptungen, wie das Vorhaben missachte gesetzliche Bestimmungen und die Judikatur und eine Genehmigungsfähigkeit könne durch Vorschreibung von Auflagen nicht hergestellt werden, ohne wiederum auch nur ansatzweise Belege dafür vorzulegen, aneinandergereiht.

8.18.17 Die bloße Aufzählung möglichen Umweltbeeinträchtigungen erfüllt die von der oben zitierten Rsp genannten Voraussetzungen einer rechtserheblichen Einwendung nicht. Das Vorbringen der Alliance For Nature ist somit als allgemeines Protestschreiben zu qualifizieren und stellt keine rechtserhebliche Einwendung im Rechtsinn dar.

8.18.18 Ebenso wenig handelt es sich bei einem allgemein erhobenen Protest²³ wie etwa das Vorbringen, mit einem Vorhaben nicht einverstanden zu sein oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, um eine Einwendung, weil dem Begriff der Einwendung die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent ist, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven oder öffentlichen Rechtes behauptet wird. Die bloße Erklärung, nicht „zuzustimmen“ oder die Zustimmung von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen, kann die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht nicht ersetzen²⁴.

8.18.19 Ebenso ist die Aussage, dass es durch das Vorhaben zur „*Missachtung bestehender gesetzlicher Bestimmungen bzw Verordnungen und der Judikatur*“ kom-

²³ Vgl auch VwGH 27.02.2018, Ra 2018/05/0016.

²⁴ VwGH 28.01.2009, 2008/05/0166.

me“ so allgemeine und unkonkret gehalten, dass daraus für eine Einwendung nichts gewonnen werden kann.

8.18.20 Mit dem Vorbringen „*Qualitätseinbußen im Fremdenverkehr*“ wird keine Norm angesprochen, die dem Schutz der Umwelt dient.

8.18.21 Das Schreiben der Alliance For Nature könnte jedem beliebigen Vorhaben zugrunde gelegt werden. Die Aufzählung ist rein allgemeiner Natur und listet lediglich verschiedene Beeinträchtigungsmöglichkeiten auf, ohne jedoch auch nur im Ansatz auf das konkrete Vorhaben einzugehen oder konkrete Beeinträchtigungen aufzuzeigen und zu behaupten.

8.18.22 Angemerkt werden muss, dass die Alliance For Nature in den Jahren 2020 bis 2024 in mehr als 13 (!) Verfahren wortidentente bzw fast wortidentente Stellungnahmen abgegeben hat. In all diesen Verfahren ist von den Sachverständigen immer auf das jeweilige Vorbringen eingegangen worden, dennoch wurden weiterhin die wortgleichen Stellungnahmen abgegeben.

8.18.23 Insgesamt mussten die Ausführungen daher als reine Unmutsäußerungen und nicht als Einwendungen im Rechtssinn betrachtet werden.

8.19 Zu den Aufsichten

8.19.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

8.19.2 Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigenüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

8.20 Zu den Auflagen

8.20.1 Aus den Teilgutachten und dem Anhang der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen) ergibt sich, dass die im Spruch vorgeschriebenen Auflagen vorzuschreiben waren, um die Umweltverträglichkeit beziehungsweise Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu erreichen.

8.20.2 Wurden die Formulierungen gegenüber den Gutachten abgeändert, so handelt es sich um mit den Sachverständigen koordinierte Änderung sinnstörender Formulierungen bzw Klarstellungen, welche jedoch den Inhalt nicht abgeändert haben.

8.20.3 Wurden Auflagenvorschläge nicht als Auflagen vorgeschrieben (zB Verkehrstechnik), so war deren Vorschreibung aus rechtlicher Sicht unzulässig, weil sich einerseits die Verpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt (zB Anzeige der Fertigstellung), dritte verpflichtet werden müssten bzw eine Zuständigkeit der UVP-Behörde nicht gegeben ist (zB Bewilligungen von Sondertransporten).

8.21 Zur Frage der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung

8.21.1 Zu den oben vorgeschriebenen Auflagen im Fachbereich Luftfahrttechnik betreffend die Luftfahrthindernisbefeuerng ist festzuhalten, dass zwar mit § 123a Luftfahrtgesetz bereits rechtliche Grundlagen zur bedarfsgerechten Befeuerng geschaffen wurden, seitens der Austro Control GmbH bisher jedoch die vom Eigentümer des Luftfahrthindernisses zu erfüllenden Anlagen- und Systemanforderungen (zB technische Schnittstellen) nicht erlassen und in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht wurden. Die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zur Anwendung gelangen und musste daher noch die „konventionelle“ Nachtkennzeichnung vorgeschrieben werden.

8.21.2 Weiters haben sich im Ermittlungsverfahren keine Hinweise ergeben, dass die bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung allgemein zu untersagen wäre.

8.21.3 Lediglich im Hinblick auf die Befeuerng mit Infrarot war die bedarfsgerechte Befeuerng zu untersagen, da dies zum Zweck der Sicherstellung der Luftfahrtsicherheit in Hinblick auf Einsatzluftfahrzeuge erforderlich ist, da Piloten, welche aufgrund der Verwendung von Nachtsichtbrillen, welche das sonst für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum filtern, die im für den Menschen sichtbaren Lichtspektrum erfolgte Befeuerng nicht mehr erkennen können.

8.22 Zur Befristung

8.22.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

8.22.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

8.22.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materien Gesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 UVP-G 2000 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht, dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materien Gesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

8.22.4 Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

8.22.5 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

8.22.6 Da die festgelegten Fristen dem Genehmigungsantrag insofern entsprechen, als sie nicht kürzer als beantragt bemessen wurde, und diese auch in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben und die ständige Entscheidungspraxis bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung und angemessen für die Inanspruchnahme der Rechte anzusehen.

9 Zusammenfassung

9.1 Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch

die im UVP G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.2 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

9.3 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 iVm § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

